



mitteilungen

Jahrgang 55 · Nummer 7

Juli 2002

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine
DStGB-Termine

Recht und Verfassung

- 363 Neue Broschüren des Bundes
- 364 Umfrage „Frauenanteil im allgemeinen Bereitschaftsdienst“
- 365 Staatsanwaltliche Kontaktstellen in Korruptionsangelegenheiten
- 366 Wahlschablonen für Blinde und Sehbehinderte
- 367 Gesetzesänderung wegen Kampfhunden
- 368 Handbuch zur Verwaltungsmodernisierung und Gleichstellungspolitik
- 369 Sammlung von Visitenkarten

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 370 OVG Rheinland-Pfalz zur Zweitwohnungssteuer
- 371 Schulung zu Wassergewinnung und -versorgung
- 372 Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes
- 373 Bestandsabgleich der Grundsteuer-Meßbeträge
- 374 Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt

Schule, Kultur und Sport

- 375 Bund fördert Systemlösungen für Schulcomputer
- 376 Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
- 377 Zuwendungen des Landes für Betreuungskräfte
- 378 Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen
- 379 Sprachförderung im Elementarbereich
- 380 Umfrage zu einer Urnenwand
- 381 Kulturstiftung des Bundes
- 382 Projekt „Lernstatt Paderborn“
- 383 Gesundheitsschutz im Schülerbetriebspraktikum
- 384 Verordnung „VOSS“
- 385 Handreichung der e-nitiative.nrw zum Leasing
- 386 Konsequenzen aus der PISA-Studie
- 387 Kultusministerkonferenz zu Standards für die Schulbildung
- 388 Auswirkungen der Haushaltssperre im Schulbereich

Datenverarbeitung und Internet

- 389 Einheitliche Standards für e-Government
- 390 Bundeswahlleiter im Internet
- 391 Öffentliche Hand bei digitalen Signaturen führend
- 392 Online-Befragung zu e-Government
- 393 EU plant besseren Datenschutz
- 394 Richtlinien-Entwurf der EU zu „Infos des öffentlichen Sektors“
- 395 Virtuelle Regionen an Rhein und Ruhr
- 396 Gästebuch auf einer Homepage
- 397 Bundesrat zur Änderung des Verwaltungsverfahrensrechts

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 398 Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
- 399 GKV-Finanzentwicklung im ersten Quartal 2002

Wirtschaft und Verkehr

- 400 Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- 401 Stadtverkehrsprogramm 2002
- 402 Beitragsfähigkeit von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- 403 Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit einer Mobilfunkanlage
- 404 Deutscher Straßen- und Verkehrskongress
- 405 „Agentur Nahverkehr NRW“ gegründet

Bauen und Vergabe

- 406 Vergabefehler und Erschließungsbeitrag
- 407 Lagerplatz im Dorfgebiet
- 408 Mobilfunkstationen und Baugenehmigung
- 409 Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“
- 410 Verzicht auf Abwehrrechte
- 411 Privilegiertes Vorhaben im Außenbereich
- 412 Studie zu Stadtmarketing und Stadtplanung
- 413 Stadterneuerungsprogramm 2002
- 414 Verzicht auf Erschließungsbeiträge

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 415 Altfahrzeug-Gesetz verabschiedet
- 416 Verbrennung von Klärschlamm in Kohlekraftwerken
- 417 Änderung der Abwasserordnung
- 418 Bundesverwaltungsgericht zur FFH-Richtlinie
- 419 Potenzial zur Kostensenkung bei den Gebühren
- 420 Neue Gebührenmodelle für NRW
- 421 Neue Maßgaben für die Erhebung von Gebühren
- 422 VG Arnsberg zu Abfallgebühr und Pensionszahlungen
- 423 Fortbildung zum „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“
- 424 Geräte- und Maschinenlärm-Verordnung
- 425 Alternative Entsorgungswege und Verpackungsverordnung
- 426 Bundeskartellamt gegen DSD-Muster-Abstimmungsvereinbarung
- 427 VG Arnsberg zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer
- 428 Biogene Treib- und Schmierstoffe

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juli-August-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

NEUE BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Landwirtschaft

Kartoffeln, Rüben, Weizen, Spargel, Erdbeeren -
ein Hofporträt

Franz-Josef Budde

Die NRW-Landwirtschaft in der Statistik

Erhard Nieß

Tierproduktion im Wandel

Peter Spandau

Abgrenzung von Landwirtschaft und Gewerbe

Fritz Hemme

Auswirkung der FFH-Ausweisung auf die Landwirtschaft

Hermann Kühn

Vom klassischen Landwirt zum Ökowirt

Heike Hennig

Innovative Vertriebswege in der biologischen
Landwirtschaft

Hans-Bernd Hartmann

Die NRW-Landwirtschaft als Produzentin
nachwachsender Rohstoffe

Birgit Apel

Landwirtschaft und Gewässerschutz

Hans-Ulrich Schwarzmann

Klärschlamm - Wertstoff für die Landwirtschaft

Jürgen Burmeister

Die Verkehrsbetriebe Paderborn

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 12. Juni 2002

Umfrage zu Windkraft-Anlagen in NRW-Kommunen

Gemeindekongress 2002 in Münster

RECHTSPRECHUNG

Gericht in Kürze

PERSÖNLICHES

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

02.07.2002 Seminar „Die neue Gewerbeabfall-Verord-
nung und Ihre Rechtsfolgen für die kommu-
nale Abfallentsorgung“ in Duisburg

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2002

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
02.07.2002	Seminar „Die neue Gewerbeabfall-Verordnung und Ihre Rechtsfolgen für die kommunale Abfallentsorgung“	Duisburg
18.09.2002	Seminar „Umsetzung der neuen StGB-Muster- satzung zum Straßen- ausbaubeitrag“	Bad Sassendorf

in Vorbereitung

Seminar „Immobilienmanagement“

Seminar „Vergaberecht“

Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung in der
Bauleitung“

Seminar „Organisation der Abfallentsorgung“

Seminar „Abfallgebühren“

Seminar „Bodenschutz und Altlastenmanagement“

Seminar „Management von FFH- und
Vogelschutzgebieten“

Seminar „Immissionsschutzfragen der gemeindlichen
Alltagspraxis“

Seminar „Friedhofswesen“

Seminar „Neues kommunales Finanzmanagement
(NKF)“

09.07.2002 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirt-
schaft des StGB NRW in Gütersloh

11.07.2002 Arbeitsgemeinschaft Energie in Düsseldorf

17.07.2002 Arbeitskreis Mittelstadt in Düsseldorf-
Geschäftsstelle

DStGB-Termine

01.07.2002 Fachkonferenz des DStGB „Mehr Sicherheit
für lebenswerte Städte- und Gemeinden“ in
Bonn-Bad Godesberg

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Recht und Verfassung

363 Neue Broschüren des Bundes

Führungskräfte-Entwicklung im europäischen Vergleich

Zur Fachtagung „Führungskräfteentwicklung im europäischen Vergleich“, die am 28.01. unter Leitung der Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Brigitte Zypries, stattfand, wurde eine Broschüre mit den Beiträgen aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und aus Deutschland herausgegeben.

Elektronische Signatur

Das Bundeskabinett hat am 16.01.2002 den Beschluß zur Sicherheit im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung gefaßt. Ein wesentliches Anliegen ist die Einführung der elektronischen Signatur.

Zum Beschluß der Bundesregierung vom 16.01.2002 hat das Bundesministerium des Innern eine Broschüre in der Schriftenreihe BundOnline 2005 herausgegeben. Sie enthält neben einer Einführung, den vollständigen Beschlußtext mit Begründung und Erläuterungen zur Umsetzung sowie eine Übersicht über die verschiedenen Signaturen gem. Signaturgesetz.

Beide Broschüren können kostenlos bestellt werden beim

Bundesverwaltungsamt

Außenstelle Bonn

Deuschherrenstr. 93-95

53177 Bonn

Tel.: 01888 – 3585217

Fax: 01888 – 3585803

E-Mail: bestellservice@bva.bund.de

Daneben besteht die Möglichkeit, die Broschüren aus dem Internet unter www.staat-modern.de herunter zu laden.

Az.: I/1 030-00

Mitt. StGB NRW Juli 2002

364 Umfrage „Frauenanteil im allgemeinen Bereitschaftsdienst“

In der Januar 2002 Ausgabe der Mitteilungen (Ziffer 4) bat die Geschäftsstelle um Auskunft, ob und wenn, in welchem prozentualen Umfang weibliche Mitarbeiterinnen in den allgemeinen Bereitschaftsdienst einbezogen sind. Insgesamt haben sich 44 Städte und Gemeinden an der Umfrage beteiligt, für deren Auskunftsbereitschaft wir uns hiermit herzlich bedanken möchten.

Die Auswertung der Umfrage liegt nun vor. Danach sind in 60,00 % der teilnehmenden Städte und Gemeinden Frauen im Bereitschaftsdienst tätig. Ihr Anteil am Bereitschaftsdienst beträgt insgesamt 17,87 %.

Aufgegliedert nach der Größe der Städte und Gemeinden ergibt sich folgendes Bild.

Größe der Städte und Gemeinden (Einwohner)	bis 25.000	25.000-60.000	über 60.000
Anteil der Städte und Gemeinden mit Bereitschaftsdienst für Frauen	66,00%	55,00%	80,00%
Anteil der Frauen am Bereitschaftsdienst	16,11%	17,30%	20,19%

Az.: I/2 042-05-3

Mitt. StGB NRW Juli 2002

365

Staatsanwaltliche Kontaktstellen in Korruptionsangelegenheiten

Die Generalstaatsanwälte Düsseldorf und Köln haben der Geschäftsstelle nunmehr eine aktualisierte Liste der staatsanwaltlichen Kontaktstellen in Korruptionsangelegenheiten für die kommunalen Verwaltungen übersandt, die im folgenden abgedruckt sind:

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf,

Tel.: 0211-9016-0, Fax: 0211-9016-200

– Oberstaatsanwalt Neumann, Tel.: 0211-9016-213;

Vertreter: Oberstaatsanwalt Schröter, Tel.: 0211-9016-143

Staatsanwaltschaft Düsseldorf,

Tel.: 0211-6025-0, Fax: 0211-6025-2950

– Staatsanwalt Kumpa, Tel.: 0211-6025-1368;

Vertreter: Staatsanwältin Noll, Tel.: 0211-6025-1367

Staatsanwaltschaft Duisburg,

Tel.: 0203-9938-5, Fax: 0203-9938-888

– Oberstaatsanwalt Haferkamp, Tel.: 0203-9938-740

Staatsanwaltschaft Kleve,

Tel.: 02821-595-0, Fax: 02821-595-200

– Staatsanwalt Jettka, Zweigstelle Moers,

Tel.: 02841-180-560; Vertreter: Staatsanwalt (GL)

Aldenhoff, Zweigstelle Moers, Tel.: 02841-180-557

Staatsanwaltschaft Krefeld,

Tel.: 02151-847-0, Fax: 02151-847-0, Fax: 02151-847-668

– Staatsanwalt Wolfram, Tel.: 02151-847-392;

Vertreter: Staatsanwältin Zuber, Tel.: 02151-847-393,

Oberstaatsanwalt Menden, Tel.: 02151-847-383

Staatsanwaltschaft Mönchengladbach,

Tel.: 02161-276-0, Fax: 02161-276-696

– Staatsanwalt (GL) Heitmann (A-K), Tel.: 02161-276-661;

Staatsanwalt Möllmann (L-Z), Tel.: 02161-276-650

Staatsanwaltschaft Wuppertal,

Tel.: 0202-5748-0, Fax: 0202-5748-503

– Oberstaatsanwältin Thiele, Tel.: 0202-5748-456;

Vertreter: Staatsanwalt Baumert, Tel.: 0202-5748-450

Generalstaatsanwaltschaft Köln,

Tel.: 0221-7711-0, Fax: 0221-7711-418

– Oberstaatsanwalt F. H. Pohl, Tel.: 0221-7711-408

Staatsanwaltschaft Aachen,

Tel.: 0241-4785-0, Fax: 0241-4785-3748

– Staatsanwalt Deller, Tel.: 0241-4785-3642

Staatsanwaltschaft Bonn,

Tel.: 0228-9752-0, Fax: 0228-9752-343

– Oberstaatsanwalt Apostel, Tel.: 0228-9752-525,

Fax.: 0228-9752-343; Vertreter: Oberstaatsanwalt Schütz,

Tel.: 0228-9752-314, Fax: 0228-9752-343

Staatsanwaltschaft Köln,

Tel.: 0221-477-0, Fax: 0221-477-4050

– Oberstaatsanwalt Krakau, Tel.: 0221-477-4418 sowie

Oberstaatsanwalt Werner, Tel.: 0221-477-4504

Az.: I/2 101-01-3

Mitt. StGB NRW Juli 2002

366 Wahlschablonen für Blinde und Sehbehinderte

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen tritt in seinen wahlrechtlichen Regelungen erst zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichwohl ist der Bundesregierung daran gelegen, diesen soweit möglich bereits bei der Bundestagswahl am 22. September 2002 Rechnung zu tragen. Der Bundesminister des Innern bittet deshalb in einem Schreiben an die Länder darum, Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, so früh wie möglich Stimmzettelmuster zur Verfügung stellen zu lassen.

Die notwendigen Kosten für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen werden demzufolge den Blindenvereinen im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung vom Bund erstattet.

Quelle: DStGB-Aktuell 2202 vom 31.05.2002

Az.: I/2 011-06-01 Mitt. StGB NRW Juli 2002

367 Gesetzesänderung wegen Kampfhunden

Am 29. April 2002 ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 23. April 2002 verkündet worden (BGBl. I S. 1406). In diesem Zusammenhang wurde den für die Erlaubnisse zum Halten eines gefährlichen Hundes zuständigen Behörden ein unbeschränktes Auskunftsrecht eingeräumt. Damit ist am 30. April 2002 ein weiterer Mosaikstein der bundesrechtlichen Maßnahmen zur verbesserten Bekämpfung gefährlicher Hunde in Kraft getreten.

Im September 2000 hatte der Bundesrat eine Entscheidung zum Schutz vor Kampfhunden verabschiedet. Der darin enthaltene Forderung nach einem unbeschränkten Auskunftsrecht der örtlichen Ordnungsbehörde vor Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes wurde nunmehr durch die Änderung des BZRG entsprochen. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG darf diesen Behörden jetzt auch von Eintragungen, die nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sowie von Suchvermerken Kenntnis gegeben werden. Bislang konnten die Behörden bei ihrer Zuverlässigkeitsprüfung nur auf die im Führungszeugnis enthaltenen Informationen zurückgreifen. Durch diese Gesetzesänderung können sich die Behörden ein besseres Bild von der Zuverlässigkeit des Hundehalters machen und dadurch effektiver gegen die von Kampfhunden ausgehenden Gefahren vorgehen.

Der Bundesrat hatte sich weiterhin dafür ausgesprochen, dass bei der Zuverlässigkeitsprüfung auch bereits getilgte Eintragungen zu Straftaten und Verurteilungen berücksichtigt werden dürfen. Mit dieser Forderung konnte er sich jedoch nicht durchsetzen.

Quelle: DStGB-Aktuell 2202 vom 31.05.2002

Az.: I/2 100-00/2 Mitt. StGB NRW Juli 2002

368 Handbuch zur Verwaltungsmodernisierung und Gleichstellungspolitik

Das aktuell vorgelegte Handbuch des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW mit dem Titel "Verwaltungsmodernisierung und Gleichstellungspolitik in den Kommunen" veranschaulicht, wie

die Verknüpfung von Gleichstellungspolitik und Verwaltungsmodernisierung in der Praxis aussehen kann. Die dort dargestellten Beispiele aus zehn nordrhein-westfälischen Kommunen und einem Kreis dokumentieren Ansätze mit unterschiedlichen Schwerpunkten. So geht es etwa darum, wie die Berücksichtigung von Gleichstellungsbelangen als Gemeinschaftsaufgabe begriffen und dann tatsächlich durch alle Fachbereiche umgesetzt werden kann. Weitere Beispiele zeigen, wie Beteiligungs- bzw. neue Vernetzungsstrategien den Reformprozess vorantreiben oder wie personal- und betriebswirtschaftliche Instrumente für eine effiziente Gleichstellungspolitik genutzt werden können.

Das Handbuch richtet sich an alle, die in den Kommunen für die Verwaltungsmodernisierung verantwortlich zeichnen sowie an kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

Auch kleinere Verwaltungen können, wie die Beispiele belegen, den Reformprozess für innovative Ansätze nutzen. Entscheidend ist, das Vorgehen auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort abzustimmen und den Prozess klug zu managen.

Die Broschüre "Verwaltungsmodernisierung und Gleichstellungspolitik in den Kommunen" ist kostenlos erhältlich beim Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW, Broschürenstelle, 40190 Düsseldorf, oder kann im Internet unter www.mfjfg.nrw.de bestellt werden.

Az.: I/2 042-05-25

Mitt. StGB NRW Juli 2002

369 Sammlung von Visitenkarten

Die Geschäftsstelle macht darauf aufmerksam, daß wiederum Kettenbriefaktionen zur Sammlung von Visitenkarten für einen krebskranken Jungen zwecks Rekordaufstellung im Guinness-Buch der Rekorde laufen. Nach unseren Informationen liegt die Vermutung nahe, daß eine „Organisation“, angeblich aus Großbritannien, auf diese Weise Daten sammelt, um an die Adressen bzw. die Verwaltungsstruktur der Kommunalverwaltungen zu gelangen. Vor diesem Hintergrund rät die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW dringend davon ab, an derartigen Aktionen teilzunehmen. Zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand wird angeregt, derartige Schreiben unbearbeitet in den Papierkorb zu werfen.

Az.: I/1 013-00-1

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Finanzen und Kommunalwirtschaft

370 OVG Rheinland-Pfalz zur Zweitwohnungssteuer

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 26.04.2002 (6 A 11634/01) unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Verwaltungsgerichts Trier vom 07.08.2001 (2 K 160/01.TR) die Klagen mehrerer Eigentümer von Ferienhäusern gegen ihre Heranziehung zu einer Zweitwohnungssteuer abgewiesen.

In der Urteilsbegründung hat das OVG zunächst verdeutlicht, daß kein Verstoß gegen höherrangiges Recht in der Bestimmung der Zweitwohnungssteuersatzung liege, wo-

nach die Steuerpflicht nicht beschränkt sei auf Wohnungen, die zum zeitlich unbegrenzten Aufenthalt als Dauerwohnungen genutzt werden können. Die Kläger hatten sich auf eine im Bebauungsplan der Feriensiedlung enthaltene Textfeststellung berufen, wonach die Ferienhäuser nur zum vorübergehenden Aufenthalt, zum Zwecke der Erholung und nicht zum zeitlich unbegrenzten Aufenthalt als Dauerwohnung genutzt werden durften. Dieser Argumentation hat sich das OVG nicht angeschlossen, sondern unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt, daß das Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Nutzung grundsätzlich - und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer und den konkreten Zweck des persönlichen Gebrauchs - Gegenstand einer Aufwandsteuer sein könne. Demnach sei es zulässig, solche Zweitwohnungen der Besteuerung nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz zu unterwerfen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zu zeitweisem Wohnen geeignet seien.

Ferner sei es verfassungsrechtlich unbedenklich, daß die Zweitwohnungssteuer nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet werde. Das Verwaltungsgericht hatte in erster Instanz noch entschieden, daß der Mietspiegel der Gemeinde nicht als Grundlage für die Steuererhebung herangezogen werden könne, da Ferienwohnungen von ihrer Art her mit zur dauernden Nutzung bestimmten Wohnungen nicht vergleichbar seien und in dem Mietspiegel Ferienwohnungen nicht besonders berücksichtigt seien.

Im übrigen hat sich das OVG der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen, wonach die Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer nach dem vollen Jahresbetrag erst dann als unverhältnismäßig beanstandet werden kann, wenn der Inhaber der Wohnung über eine rechtlich gesicherte Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als zwei Monaten verfügt (vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2001 - 9 C 1/01; Mitteilungsnotiz Nr. 299/2002).

Az.: IV/1 933-02/0

Mitt. StGB NRW Juli 2002

371 Schulung zu Wassergewinnung und -versorgung

Die Trinkwasser-Verordnung stellt strengste Qualitätsanforderungen an das deutsche Trinkwasser. Sie legt Grenzwerte fest, so daß die menschliche Gesundheit auch bei lebenslangem Genuß keinen Schaden nehmen kann.

Um diese Qualität des Trinkwassers sicherzustellen, muß das für die Wasserversorgung zuständige Personal über ein hohes Maß an Qualifikation und Sachkenntnis verfügen.

Qualifizierungsanpassungen der Mitarbeiter/-innen, die sich aus den steigenden Anforderungen an die Wasserversorgung ergeben, können insbesondere kleine Unternehmen oftmals nicht gewährleisten. Daher bietet das BEW die von den nordrhein-westfälischen Landesgruppen des BGW und des DVGW konzipierte Fortbildung auch in diesem Jahr wieder an, und zwar am 10.09., 24.09. und 08.10.2002, 9.00 bis 16.30 Uhr im Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH, Wimberstraße 1, 45239 Essen.

Zielgruppe dieser Veranstaltung ist das Betriebspersonal von Wasserversorgungsunternehmen. Dazu gehört auch das Betriebspersonal kleinerer Wasserwerke.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0201/8406-6.

Az.: G/3 815-00

Mitt. StGB NRW Juli 2002

372 Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat am 17. Mai 2002 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (BT-Drucksache 14/5969 in der Fassung der BT-Drucksache 14/9081), angenommen. Der Bundesrat hat am 21. Juni 2002 zugestimmt. Das Gesetz dient der Umsetzung der EG-Gasrichtlinie in nationales Recht. Darüber hinaus enthält es aber auch für den Strombereich gravierende Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Sowohl für den Strom- als auch für den Gasbereich wird durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 EnWG bzw. § 6a Abs. 2 EnWG festgelegt, dass die Durchleitung künftig zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen ist, die guter fachlicher Praxis entspricht. Bei Einhaltung der entsprechenden Verbändevereinbarung (VV II Plus Strom und VV II Gas) wird bis zum 31. Dezember 2003 die Erfüllung der Bedingungen guter fachlicher Praxis vermutet. Damit erhalten die Verbändevereinbarungen ein stärkeres rechtliches Gewicht.

Die Bezugnahme auf die Verbändevereinbarung II Gas in der Neufassung des EnWG wurde noch durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung am 03. Mai 2002 möglich. Dies schien auf Grund der am 15. April 2002 gescheiterten Einigung der beteiligten Verbände zunächst aussichtslos. Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hatte daher eine Regulierungsbehörde für den Gasmarkt angekündigt. Diese Pläne dürften nunmehr gegenstandslos geworden sein.

Außerdem wird durch den Gesetzentwurf der die Konzessionsabgaben regelnde § 14 EnWG präzisiert. Ziel ist es dabei, den Gemeinden im Hinblick darauf, dass der Netzbetreiber nicht mehr Versorger sein muss, das Konzessionsabgabenaufkommen ungeschmälert zu erhalten. So soll nicht mehr nur das Recht zu einer unmittelbaren Versorgung die Konzessionsabgabepflicht begründen. Eine diese Pflicht begründende Versorgung von Letztverbrauchern liegt nunmehr auch dann vor, wenn ein weiterer Verteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet. Außerdem wird in Abs. 3 klargestellt, dass allein der Netzbetreiber die Konzessionsabgabe schuldet.

Durch die Neuregelung des § 11 Abs. 2 EnWG wird die Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen auf den Erlass der allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung, bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Kunden erweitert.

Az.: G/3 811-00

Mitt. StGB NRW Juli 2002

373 Bestandsabgleich der Grundsteuer-Meßbeträge

Das Finanzministerium und das Innenministerium NRW haben in einem neuen Gemeinsamen Runderlaß vom

04.04.2002 (MBI. NRW. v. 22.05.2002, S. 438) Bestimmungen zum Bestandsabgleich der Grundsteuermeßbeträge zwischen den Kommunalverwaltungen und der Finanzverwaltung des Landes NRW getroffen. Der Wortlaut des Runderrlasses (ohne Anlagen) ist nachfolgend wiedergegeben:

1. Zur Aufklärung von Differenzen der Grundsteuermeßbeträge zwischen den Datenbeständen im Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NRW (RZF) und den Datenbeständen in den Kommunalverwaltungen kann ein Bestandsabgleich durchgeführt werden. Dabei werden auf Anforderung der Kommunalverwaltung für jedes in der Bewertungsdatei gespeicherte Einheitswertkonto der in dieser Gemeinde belegenen Grundstücke die letztgültigen Daten geliefert. Dies gilt nicht für Konten, die ausschließlich für interne Zwecke der Finanzverwaltung geführt werden.
2. Inhalt und Aufbau der zu übermittelnden Datensätze ergeben sich aus der Anlage 1. Eine detailliertere Aufschlüsselung bestimmter Feldinhalte ist als Anlage 2 beigelegt.
3. Die technischen Rahmenbedingungen für den Datenaustausch werden vom RZF in enger Anlehnung an die vom LDS für die laufenden Lieferungen von Grundsteuerdaten an die Gemeinden bestimmten Konventionen festgelegt.
4. Die von den Kommunen aufgrund des Bestandsabgleichs festgestellten Abweichungen sind aufzuklären. Zunächst soll versucht werden, die Abweichung innerhalb der Kommune aufzuklären, sollte dies nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist die Bewertungsstelle des zuständigen Finanzamtes in die Überprüfung einzubeziehen. Eine Arbeitshilfe zur Fehleraufklärung ist als Anlage 3 beigelegt.
5. Der Gem. RdErl. d. Finanzministeriums o 2310 - 1 II B 2 - u. d. Innenministeriums V B 2/54 - 45.00 v. 19.10.1979, „Datenträgeraustausch bei der Grundsteuer - Bestandsabgleich“ (SMBI. NW. 20025) wird aufgehoben.“

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Juli 2002

374 Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt

Am 24.04.2002 hat der Landtag entschieden, daß zum 1. Januar 2003 eine zentrale Gemeindeprüfungsanstalt mit Sitz in Herne eingerichtet wird. Das Gesetz ist mittlerweile im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 vom 29.05.2002).

Zwischenzeitlich wurden auch die in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Übergangsgremien zum Aufbau der Gemeindeprüfungsanstalt eingerichtet.

Dies sind zum einen der Gründungsverwaltungsrat, bestehend aus:

- Herrn Schumacher, Landkreistag NRW
- Frau Kuban, Städtetag NRW
- Herrn Dr. Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW sowie
- Herrn MD Winkel, Innenministerium NRW.

Ferner wird der Innenminister dem Kabinett auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände Herrn Rainer Chri-

stian Beutel, derzeit Bürgermeister der Stadt Coesfeld, als Gründungsbeauftragten und künftigen Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt vorschlagen.

Vorgesehen ist, daß sich die Übergangsgremien über Eckpunkte der zukünftigen Gemeindeprüfungsanstalt (Aufbau, Stellenplan, Finanzrahmen, und sonstige Rahmenbedingungen) verständigen.

Beabsichtigt ist die Einrichtung einer möglichst schlanken Zentrale – derzeit wird in Herne nach geeigneten Räumlichkeiten gesucht. Der Einsatz der Prüfer/Prüferinnen selbst soll dezentral und möglichst kostengünstig erfolgen.

Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt wird es sein, neben der pflichtgemäßen Prüfung vergleichende, benchmarkorientierte und beratend angelegte Prüfungen durchzuführen. Darüber hinaus wird eine qualifizierte Beratungsabteilung je nach Bedarf der Kommunen aufgebaut, die gegen günstige Tagessätze zur Verfügung steht.

Die Kommunen sollen so schnell wie möglich Informationen über die voraussichtlich zu zahlenden Entgelte – sowohl für die Beratungen als auch für die Prüfungen – erhalten.

Noch vor der Sommerpause sollen Informationsveranstaltungen zu der neuen Einrichtung – für die derzeit bei den Bezirksregierungen und den Kreisen in der Gemeindeprüfung Beschäftigten – stattfinden. Eine Einladung erfolgt in Kürze.

Darüber hinaus soll eine zentrale Informationsveranstaltung – voraussichtlich in Herne – für alle weiteren an einer Mitarbeit in der Gemeindeprüfungsanstalt Interessierten Anfang September stattfinden. Eine Einladung wird den Kreisen, Städten und Gemeinden direkt zugehen.

Az.: IV-951-02

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Schule, Kultur und Sport

375

Bund fördert Systemlösungen für Schulcomputer

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat eine Richtlinie zur Förderung von Systemlösungen für die Computernutzung in der schulischen Bildung erlassen. Damit sollen neue Konzepte für professionelle organisierte IT-Infrastruktur in Schulen gefördert werden. Insgesamt sollen rund 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Programm Systemlösungen für die Computernutzung in der schulischen Bildung richtet sich an Schulträger, die in Kooperation mit IT-Dienstleistern gemeinsame Projekte entwickeln.

Die Ausschreibung läuft bis zum 16. September 2002. Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Einführung von Systemlösungen in den Schultag, die in einem ganzheitlichen Ansatz, d.h. technisch wie organisatorisch, Hardware, Netzwerk, Software, Administration und Wartung der IT in Schulen einbeziehen. Die Lösungen müssen sich an den pädagogischen Erfordernissen orientieren und sollten Flexibilität für die unterschiedlichen schulischen Anforderungen, leichte Bedienbarkeit sowie Verringerung von Kosten durch Nutzung von Skalenvorteilen bieten.

Antragsberechtigt sind Schulträger in Kooperation mit Partnern (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft), die zur technischen Durchführung von Vorhaben geeignet sind. Die Projekte können nach der Richtlinie grundsätzlich bis zu 100 % gefördert werden. Das Bundesministerium erwartet jedoch eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe der aktuellen Aufwendungen für schulische IT.

Die Richtlinien können auf der Homepage des Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Adresse: www.bmbf.de/677_4421.html abgerufen werden.

Az.: IV/2-240-10

Mitt. StGB NRW Juli 2002

376 Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am 24. April 2002 fand in Alsdorf die 83. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes NRW statt. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Bürgermeister Hoer, Grevenbroich, begrüßte zunächst die anwesenden Mitglieder des Ausschusses. Sodann richtete der Bürgermeister der gastgebenden Stadt Alsdorf, Herr Schwake, ein Grußwort an die Teilnehmer und stellte die Stadt Alsdorf vor.

Inhaltlich beschäftigte sich der Ausschuß insbesondere mit den Schlußfolgerungen aus der im Dezember 2001 veröffentlichten PISA-Studie. Von Seiten der Geschäftsstelle wurden im einzelnen die Ergebnisse der PISA-Studie und die landesseitig beabsichtigten Schlußfolgerungen erläutert. Thematisiert worden ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Vorziehen des Einschulungstichtages und der Bildungsauftrag des Kindergartens.

Des Weiteren hat sich der Ausschuß mit den Ganztagsangeboten für Schulkinder in Schulen beschäftigt. Geschäftsstellenseitig ist hierzu ein Thesenpapier zum Ausbau von Ganztagsangeboten für Schulkinder erstellt worden, welches auch in einer ad-hoc-Arbeitsgruppe überarbeitet worden ist. Aus diesem Papier geht eindeutig hervor, daß das Betreuungspersonal vom Land zu finanzieren ist. Der Ausschuß hat dieses Thesenpapier mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Auf der Tagesordnung standen ferner der Übergang vom Schulträgerprinzip zum Wohnortprinzip bei der Schülerfahrkostenverordnung und eine Vereinbarung hinsichtlich des Support-Konzeptes an Schulen. Im Ausschuß bestand hinsichtlich des Supports von neuen Medien an Schulen Einigkeit darüber, daß eine Vereinbarung mit dem Land anzustreben ist. Folgender Beschluß ist zu der Thematik gefaßt worden:

- „1. Zur Wartung und Pflege der Multimediaeinrichtungen der Schulen ist es sinnvoll, wenn die Schulen wie auch der Schulträger im Rahmen einer definierten Arbeitsteilung und eines abgestimmten Kommunikationsprozesses gemeinsam für funktionierende Systeme Sorge tragen.“
2. Die technische Wartung der Geräte der Schulen soll dementsprechend gemeinsam vom Land und den Kommunen geleistet werden. Sinnvoll ist eine Abgrenzung zwischen First-Level-Support, für den die Schulen zuständig sind, und einem Second-Level-Support, den die Kommunen gewährleisten.

3. Der Ausschuß nimmt den Entwurf einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden NRW über die Arbeitsteilung bei der Wartung und Verwaltung von Computerarbeitsplätzen, Multimediaeinrichtungen und Netzwerken in Schulen mit Zustimmung zur Kenntnis. Die nähere Beschreibung der Aufgaben des First-Level-Supportes und des Second-Level-Supportes (Anlagen 1.1 und 1.2 des Vertragsentwurfes) sollte von Praktikern aus den Mitgliedskommunen nochmals auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden.

4. Der Ausschuß hält ungeachtet der beabsichtigten Vereinbarung an seiner Forderung nach einer grundsätzlichen Neuverteilung der Lasten im Schulwesen durch eine Reform der Schulfinanzierung fest.“

Az.: IV/2

Mitt. StGB NRW Juli 2002

377 Zuwendungen des Landes für Betreuungskräfte

Mit Runderlaß vom 14. Juni 2002 fördert das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Fortbildungsveranstaltungen für Betreuungskräfte im Rahmen der verlässlichen Ganztagsangebote („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“). Nach der Vorstellung des Landes sollen durch die Schulträger Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden. Diese sollen einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der Ganztagsangebote leisten. Dabei sollen die Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe einerseits, zwischen Lehrerinnen und Lehrern und dem Betreuungspersonal andererseits gestärkt werden. Folgende Aspekte könnten bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden:

- Rechtsgrundlagen einschließlich Versicherungsfragen
- pädagogische Themen (Bedeutung eines Ganztagsangebotes in Schulprogrammen und Schulprofil, Qualität der Hausaufgabenbetreuung, besondere Förderangebote, Prävention, u.a.)
- Erste Hilfe.

Das Land gewährt nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung pro Maßnahme einen Betrag von 300 Euro. Die Mittel sollen als Zuschuß zu den entstehenden Personal- und Sachausgaben verwendet werden. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger von Privatschulen.

Die einzelnen Zuwendungsvoraussetzungen und das Antragsverfahren können dem Runderlaß entnommen werden, der im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/unter dem Stichwort Fortbildungsveranstaltungen für Betreuungskräfte zur Verfügung gestellt ist.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß in der Angelegenheit keine Abstimmung mit dem Schulministerium NRW erfolgt ist.

Az.: IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Juli 2002

378 Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen

In den Mitteilungen vom 20.05.2000 (Ifd. Nr. 284/2000) hatte die Geschäftsstelle zuletzt über den Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen informiert. Wir hatten berichtet, daß mit Wirkung vom 01.02.2000 für die Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes ein betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst gem. § 16 Arbeitsschutzgesetz eingeführt worden ist. Mit der Ausführung der im Arbeitssicherheitsgesetz im einzelnen aufgeführten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Aufgaben hat das Land bekanntlich die BAD GmbH in Bonn beauftragt. Das Land kommt mit der Beauftragung der BAD GmbH seinen im Arbeitssicherheitsgesetz enthaltenen Verpflichtungen als Dienstherr nach. Daher beschränkt sich die Zuständigkeit des BAD ausschließlich auf Lehrerangelegenheiten. Da auch die Schulträger im Interesse der Schülerinnen und Schüler bzw. der kommunalen Bediensteten gehalten sind, regelmäßig Sicherheitsprüfungen durchzuführen, haben die kommunalen Spitzenverbände seinerzeit mit dem Land vereinbart, daß bei den notwendigen Inspektionenbegehungen möglichst gemeinsam vorgegangen werden soll, um Überschneidungen und Konflikte zu vermeiden. Konkret wurde vereinbart, daß der BAD im Falle einer geplanten Begehung einer Schule den Schulträger und den jeweils zuständigen GUV mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin informiert und eine gemeinsame Begehung anbietet.

Aufgrund zahlreichen Rückmeldungen aus den Mitgliedskommunen muß allerdings festgestellt werden, daß diese Vereinbarung nicht stets eingehalten wird. Vielfach wird die 4-Wochen-Frist nicht eingehalten, teilweise wird auch der Schulträger über eine Begehung überhaupt nicht informiert. Dieses Vorgehen ist vor Ort zu Recht gestoßen, da der Schulträger auf der einen Seite die finanziellen Lasten zu tragen hat, auf der anderen Seite aber nicht an der Gefährdungsbeurteilung beteiligt wird.

Aufgrund dessen hat die Geschäftsstelle in einem Schreiben an den zuständigen Staatssekretär aus dem Schulministerium die Bitte gerichtet, gegenüber der BAD GmbH darauf hinzuwirken, daß im Falle einer Begehung tatsächlich in jedem Fall der Schulträger 4 Wochen vor der geplanten Begehung informiert wird. Auch über Informationsveranstaltungen, die der BAD in einer Schule durchführt, sollte der Schulträger rechtzeitig informiert werden. Darüber hinaus ist die Bitte an den Staatssekretär gerichtet worden, die Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen Schulen des Landes NRW anzuweisen, daß diese in derartigen Fällen rechtzeitig den Schulträger informieren.

Auf das Schreiben der Geschäftsstelle hat das Ministerium mit Schreiben vom 22. Mai 2002 geantwortet. Neben eher allgemein gehaltenen Ausführungen hat das Ministerium folgendes mitgeteilt:

Es ist „Sache der Schulleiterin oder des Schulleiters, den Schulträger zu beteiligen. Im Einzelfall mag es dabei durchaus sinnvoll sein, daß sie oder er sich zunächst selbst Klarheit über die Art und das Ausmaß des Gefährdungspotenzials verschafft, um sich erst im Anschluß an die zuständigen Stellen zu wenden. Möglicherweise stellt sich nach einer ersten Beratung durch die BAD GmbH vor Ort heraus, daß vermeintliche Gefährdungspotenziale gar nicht oder jedenfalls nicht im Pflichtenkreis des Schulträgers vorliegen. Unter diesem Aspekt wäre eine Zurückhaltung der

Schulleiterinnen und Schulleiter hinsichtlich der Information des Schulträgers sicherlich verständlich.

Ihr Schreiben werde ich jedoch zum Anlaß nehmen, den Schulleiterinnen und Schulleitern erneut die Einbeziehung der Schulträger in Fragen der Unfallverhütung sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu empfehlen. Außerdem werde ich die BAD GmbH darum bitten, mit Blick auf die empfohlene Information der Schulträger die Termine für Schulbegehungen nach Möglichkeit mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen anzusetzen.

Ich rege in diesem Zusammenhang an, daß auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen bei seinen Mitgliedern darum wirbt, daß die aus Gründen der Unfallverhütung sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von den Schulträgern angesetzten Schulbegehungen jeweils unter Einbeziehung der Schulleiterin oder des Schulleiters stattfinden, um die notwendige Information und die Koordination eventueller Maßnahmen zu erleichtern. Vereinzelt in Abwesenheit der Schulleiterinnen oder Schulleiter durchgeführte Begehungen sollten aus den dargestellten Gründen vermieden werden.“

Das Schreiben des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen kann von den hauptamtlichen Verwaltungen bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.: IV/2-211-15

Mitt. StGB NRW Juli 2002

379 Sprachförderung im Elementarbereich

Die Geschäftsstelle hatte zuletzt in den Mitteilungen vom 05.02.2001 (Ifd. Nr. 91/2001) über die Förderung des Landes von Kindern aus Migrantenfamilien in deutsch berichtet. Die Zuständigkeit für diese Förderung lag beim Schulministerium NRW. Nunmehr hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen der Geschäftsstelle die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich zugeleitet, bei dem nunmehr die Federführung für den gemeinsamen Runderlaß mit dem Schulministerium NRW liegt. Der Erlaß ersetzt die Richtlinien über Zuwendungen für Sprachkurse an Schulen zur Förderung von Kindern aus Migrantenfamilien in Deutsch.

Die Richtlinien sollen den Erwerb der deutschen Sprache bei Kindern im Vorschulalter fördern. Vordringlich gefördert werden Angebote für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, so daß die Kinder in die Lage versetzt werden, dem anschließenden Schulunterricht zu folgen.

Mit 2.045 Euro werden gezielte Angebote zur Sprachförderung in Tageseinrichtungen für Kinder, vorrangig mit hohem Anteil (über 50 %) an Kindern mit Sprachförderbedarf gefördert. Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder oder an Grundschulen für Kinder, die ein halbes Jahr vor der Einschulung einer ergänzenden Förderung des Spracherwerbs bedürfen, unabhängig davon, ob sie eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, werden mit 1.534 Euro gefördert. Ferner werden Angebote zur Sprachförderung für Kinder, die keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, mit 3.068 Euro gefördert.

Die Zuwendung ist für Personalausgaben einzusetzen, die bei der Durchführung der Angebote anfallen. Zuwen-

dungsempfänger sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, für Angebote an Grundschulen die Gemeinden/Gemeindeverbände. Je nach Art des Angebotes müssen an dem Kurs mindestens zwischen 5 und 10 Kinder teilnehmen. Vorgesehen ist je nach Angebot auch eine Mindeststundenzahl.

Der Volltext der Richtlinien kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Sprachförderung im Elementarbereich abgerufen werden, auf das die hauptamtlichen Verwaltungen zugreifen können. Darüber hinaus stehen die Richtlinien auch im Internet unter www.tageseinrichtungen.nrw.de zur Verfügung.

Az.: IV/2-211-31 Mitt. StGB NRW Juli 2002

380 Umfrage zu einer Urnenwand

Die Stadt Rüthen hat mitgeteilt, daß in einer Ortschaft neben den Urnen-Erdbestattungen auch eine Urnenwand angelegt werden soll. Hierbei soll es sich um eine 4 m breite und 2,40 m hohe Betonwand handeln, an der die Urnen nischen vorgebaut werden sollen.

Die Geschäftsstelle bittet um Mitteilung, welche Mitgliedskommunen bereits Erfahrungen mit einer derartigen Urnenwand gemacht haben. Von Interesse wäre insbesondere die Bauausführung.

Az.: IV/2-873-00 Mitt. StGB NRW Juli 2002

381 Kulturstiftung des Bundes

Die Kulturstiftung des Bundes hat ihre Arbeit aufgenommen. Möglich wurde dies durch die Zustimmung des Bundeskabinetts am 23. Januar 2002 zum Bericht des Kulturstaaatsministers über die Errichtung der Kulturstiftung des Bundes. Sitz der Kulturstiftung ist Halle an der Saale.

Die Bundeskulturstiftung fördert Kunst und Kultur innerhalb der Zuständigkeit des Bundes. Ein Schwerpunkt der Förderung wird die Förderung innovativer Programme und Projekte im internationalen Kontext bilden.

Im Stiftungsrat sind neben kulturpolitisch Verantwortlichen aus Bund, Ländern und Kommunen auch Persönlichkeiten aus dem Kulturbereich vertreten. Für die Förderung von Kunst und Kultur wird die Stiftung jährlich Zuschüsse von der Bundesregierung erhalten. Im Jahr 2002 wird die Stiftung für diese Aufgabe rd. 12,5 Mio. € von der Bundesregierung erhalten. Zusätzlich wird die Bundesregierung in diesem Jahr die Stiftung mit einem Anfangsvermögen von 250.000 € ausstatten, das den Grundstock für das zukünftige Stiftungsvermögen bilden soll.

Problematisch ist aus Sicht der Geschäftsstelle, daß das zur Verfügung stehende Stiftungskapital deutlich zu gering ist, um als Stiftung selbständig agieren zu können. Im übrigen ist es nicht zu einer Zusammenfassung der neuen Bundeskulturstiftung mit den bestehenden Kulturstiftungen der Länder gekommen. Ob dies zu einem späteren Zeitpunkt geschehen wird, ist derzeit noch offen. Die Stiftungssatzung enthält Regelungen, die eine Fusion erleichtern.

Mit der Errichtung der Bundeskulturstiftung setzt die Bundesregierung eine Idee Willy Brandts und Günter Grass für eine Kulturstiftung des Bundes um. Dem Beschluß voraus-

gegangen war eine Einigung zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder im Dezember 2001. Die Ministerpräsidenten hatten zunächst aus Sorge um den Kulturföderalismus Vorbehalte gegen die Stiftung geäußert.

Die Postanschrift der Kulturstiftung des Bundes: Franckeplatz 1, 06110 Halle an der Saale.

Ferner wird auf das im Aufbau befindliche Internetangebot unter www.kulturstiftung-bund.de verwiesen.

Az.: IV/2-424-9 Mitt. StGB NRW Juli 2002

382 Projekt „Lernstatt Paderborn“

Unter dem Motto „Lernstatt Paderborn – alle Schulen unter einem Dach“ baut die Stadt Paderborn seit Herbst 2001 in einem dreijährigen Projekt eine flächendeckende und wartungsarme EDV-Infrastruktur in allen Schulen Paderborns auf.

Für dieses Projekt ist nunmehr unter der Internetadresse www.lernstatt-paderborn.de ein eigener Internetauftritt zur Verfügung gestellt worden. Dieser dient als Informationsbasis für diejenigen, die sich für das Projekt interessieren. Es werden Informationen zum aktuellen Projektstand und zu den nächsten Planungen gegeben. Ferner soll dort eine Liste mit Testergebnissen der Lern- und Lehrprogramme veröffentlicht werden, welche auf die Lauffähigkeit auf einem Windows Terminalserver hin getestet worden sind.

Az.: IV/2-240-10 Mitt. StGB NRW Juli 2002

383 Gesundheitsschutz im Schülerbetriebspraktikum

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Schulamtsblatt vom 15. Mai 2002 Hinweise und Erläuterungen zum Gesundheitsschutz im Schülerbetriebspraktikum gegeben, die nachfolgend wiedergegeben werden:

„Allgemeines

Vor dem Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten muß ein Praktikumsbetrieb durch eine sog. „Gefährdungsbeurteilung“ nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Wird dabei festgestellt, daß eine Tätigkeit im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV) vom 27.01.1999 ausgeübt wird, veranlaßt der Betrieb eine spezielle Gefährdungsbeurteilung nach dieser Verordnung und die darauf beruhende Zuordnung zu einer Schutzstufe.

Nach § 15 BioStoffV muß Beschäftigten, die den in Anhang IV zur BioStoffV genannten biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein können, im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge eine Impfung angeboten werden, wenn ein wirksamer Impfstoff zur Verfügung steht. Der Arzt klärt die Beschäftigten über die zu verhütende Krankheit, über den Nutzen der Impfung und über mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen auf.

Schülerbetriebspraktika in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen

Auch unter dem Aspekt des Jugendarbeitsschutzes sollten Praktikantinnen und Praktikanten grundsätzlich nicht mit infektionsgefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Der Praktikumsbetrieb hat dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen bei ihren Tätigkeiten im Praktikum nicht mit Blut oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 (Biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können) oder höher in Kontakt kommen und damit erhöhten Infektionsgefahren ausgesetzt werden.

Pflegerische Tätigkeiten dürfen erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine Unterweisung und bei eventuell möglichem Kontakt mit Körperausscheidungen das Tragen von Schutzausrüstungen einschließlich geeigneter Schutzkleidung. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß § 15 BioStoffV ist in diesen Fällen nicht notwendig. Ebenso muß eine Impfung nicht angeboten werden.

Schülerbetriebspraktika in Tageseinrichtungen für Kinder

Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder sind von der BioStoffV nicht erfaßt. Bei einem Schülerbetriebspraktikum in Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen für Kinder besteht somit ebenfalls keine Verpflichtung, eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung im Sinne der o.a. Vorschrift durchführen zu lassen. Im Regelfall wird es auch nicht notwendig sein, Impfungen anzubieten.

Im Einzelfall können die Regelungen der BioStoffV allerdings durchaus zum Tragen kommen. Dies ist im Rahmen der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG festzustellen.

Schülerbetriebspraktika in Betrieben der Lebensmittelbranche

Bei Tätigkeiten in Betrieben der Lebensmittelbranche wird in der Regel nur mit Mikroorganismen der Risikogruppe 1 (Biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, daß sie beim Menschen eine Krankheit verursachen) umgegangen. Auch in diesen Fällen ist eine verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne der BioStoffV nicht erforderlich.

Kosten

Da es sich bei den Schülerbetriebspraktika um Schulveranstaltungen handelt, trägt der öffentliche oder private Schulträger die notwendigen Kosten für den Gesundheitsschutz. Dazu gehören auch die Kosten für in Ausnahmefällen anzubietende Impfungen nach der BioStoffV.“

Az.: IV/2-216-15

Mitt. StGB NRW Juli 2002

384

Verordnung „VOSS“

Die Geschäftsstelle hatte zuletzt in den Mitteilungen vom 05.02.2002 (Ifd. Nr. 80 und 83/2002) über das Modellprojekt „Selbständige Schule“ berichtet. Auf der Grundlage des Schulentwicklungsgesetzes ist nun die Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens „Selbständige Schule“ – VOSS auf den Weg gebracht worden, die am 01. August 2002 in Kraft tritt. Danach können die am Modellprojekt beteiligten Schulen von den in der Verordnung „Selbständige Schule“ benannten allgemeinen Bestimmungen abweichen.

Die Modellschulen erhalten die Möglichkeit, von den allgemeinen Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung abzuweichen. Dies gilt für die Bildung von Lerngruppen, die Organisation des Unterrichts, Stundentafeln, die Ausgestaltung der Leistungsbewertungen und deren Bescheinigungen, die Ausgestaltung des Differenzierungsangebotes und die Regelung der Schülerlaufbahnen.

Darüber hinaus können die Modellschulen vom Schulmitwirkungsgesetz abweichen und besondere Regelungen zur Schulverfassung treffen sowie gleichwertige Formen der Schulmitwirkung erproben. Hierdurch können vor allem die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler und Eltern gestärkt werden. So kann z.B. das Verhältnis zwischen den Mitwirkungsberechtigten bei der Zusammensetzung der Schulkonferenz verändert werden.

Eine wesentliche Aufgabe der Schulleiterinnen und Schulleiter ist die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern. Darüber hinaus treffen sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben als Dienstvorgesetzte auch beamten-, tarif- und vergütungsrechtliche Entscheidungen. Der Katalog der Aufgaben, die Schulleiterinnen und Schulleiter der Modellschulen wahrnehmen können, sieht zum einen obligatorische Aufgaben vor, die stufenweise übertragen werden können. Zum anderen können durch Kooperationsvereinbarungen, die zwischen dem Land, den Modellschulen und den Schulträgern abzuschließen sind, auch wahlweise andere Aufgaben, wie z.B. die Wahrnehmung disziplinarrechtlicher Befugnisse, übertragen werden. Nicht durchgesetzt haben sich die kommunalen Spitzenverbände allerdings mit der Forderung, daß die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auch für Beförderungen der Lehrer zuständig ist.

Az.: IV/2-200-90/2

Mitt. StGB NRW Juli 2002

385 Handreichung der e-initiative.nrw zum Leasing

Am 20. März 2002 fand in Essen ein Workshop zum Thema „Leasing der IT-Ausstattung für Schulen“ statt. Im Rahmen dieses Workshops wurden verschiedene Geschäftsmodelle des IT-Leasing, potentielle Leasinggeber sowie Detailinformationen zur finanziellen und organisatorischen Abwicklung der verschiedenen Leasingmodelle vorgestellt. Die kommunalen Rahmenbedingungen und Bedürfnisse wurden berücksichtigt.

Die e-initiative.nrw hat als Dokumentation des Workshops die Handreichung „Leasing als Finanzierungsalternative der IT-Schulausstattung“ herausgegeben. Der Leitfaden enthält zunächst eine thematische Einführung, in der auf die Grundlagen des Leasings, vertragliche Aspekte, das kommunale Leasing sowie auf Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte eingegangen wird. Sodann folgt ein Abschnitt über das Leasing in der kommunalen Praxis, in dem Erfahrungsberichte einzelner Kommunen enthalten sind. Zudem enthält der Leitfaden einzelne Leasingmodelle verschiedener Leasingunternehmen.

Aus der Sicht der Geschäftsstelle ist im Rahmen der kostenintensiven IT-Ausstattung der Schulen das Leasing durchaus als Finanzierungsalternative in Betracht zu ziehen. Allerdings sollte genau geprüft werden, ob das Leasing gegenüber dem Kauf auch bei einer Kreditaufnahme langfristig eine günstigere Alternative darstellt. Dies ist

nach Einschätzung der Geschäftsstelle oftmals nicht der Fall, da die Leasingrate des Leasinggebers auch dessen Gewinnspanne enthält.

Der Leitfaden „Leasing als Finanzierungsalternative der IT-Schulausstattung“ kann auf der Homepage der e-initiative.nrw unter www.e-initiative.nrw.de/schultraeger.php abgerufen werden. Die e-initiative.nrw kann noch einige Original Exemplare der Handreichung zur Verfügung stellen. Die Anschrift lautet: e-initiative.nrw – Netzwerk für Bildung, Zollhof 2a, 40221 Düsseldorf.

Az.: IV/2-240-10/3

Mitt. StGB NRW Juli 2002

386 Konsequenzen aus der PISA-Studie

Die SPD-Fraktion des Landtages NRW und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des Landtags NRW haben am 28. Mai 2002 mitgeteilt, daß sie die flächendeckende Einführung der Ganztagsgrundschule ab dem Schuljahr 2003/04 beschlossen haben. Der diesbezügliche Antrag (Drucksache 13/2660) liegt bereits vor. In diesem werden in einem ersten Abschnitt nochmals die Ergebnisse der PISA-Studie aufgegriffen und sodann einzelne Zielsetzungen formuliert, auf deren Grundlage langfristig eine Reform des Bildungssystems erfolgen soll.

In dem Antrag wird auf das politische Ziel von mehr Ganztagsgrundschulen hingewiesen. Zunächst konzentrierte man sich auf den Grundschulbereich. Das Land NRW verfüge über unterschiedliche Formen von Ganztagsangeboten. Dies seien Hort, Schülertreff in Tageseinrichtungen (SiT), schulische Angebote, Ganztagsgrundschule und Angebote der Jugendhilfe. Sie hätten sich nebeneinander entwickelt und ergänzten sich. Ziel sei es, sie nunmehr schrittweise unter dem Dach „Schule“ zusammenzuführen. Dabei werde auf die bewährte gemeinsame Verantwortung von Land, Kommunen, freien Trägern und Eltern gesetzt. Langfristiges Ziel in Nordrhein-Westfalen sei, flächendeckend Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen umzubauen. Dabei bedeute flächendeckend, daß auf Dauer für alle Kinder, deren Eltern dies wollen, ein Ganztagsplatz zur Verfügung stehe. Die Ganztagsgrundschule sei damit eine Angebotsschule. In ihr würden Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Menschen anderer Professionen gemeinsam arbeiten.

Der Übergang zur Ganztagsgrundschule bedeute gleichzeitig, ein anderes Verständnis von Schule zu entwickeln. Dabei sei mit dem Ganztags eine andere Lernkultur verbunden, die förderlich für Kinder, aber auch für die Lehrerinnen und Lehrer und deren Zusammenarbeit mit anderen Professionen sei. Ganztagsgrundschule bedeute nicht mehr Unterricht, sondern Ganztags bedeute mehr Zeit für Erziehung, individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung und eine bessere Rhythmisierung des Schulalltags.

Für den Umbau zur Ganztagsgrundschule werde das Land nur den Rahmen vorgeben, in dem die Kommunen unter Einbeziehung der freien Träger entsprechend dem Bedarf und den sozialen Bedingungen ein qualitativ gutes Angebot entwickeln könnten. Es sei sinnvoll, der einzelnen Kommune weitgehend zu überlassen, in welcher Struktur sie ihr Ganztagsangebot organisiere. Je nach örtlicher Gegebenheit böten sich z.B. folgende Möglichkeiten an:

- Offene Ganztagsgrundschule: nur für einen Teil der Schülerinnen und Schüler einer Grundschule wird ein Ganztagsangebot vorgehalten
- Ganztagsgrundschule für alle Kinder einer Grundschule neben Halbtagsgrundschulen
- Vertraglich vereinbarte Kooperationen einer Grundschule mit einem Hort oder einer Tageseinrichtung
- Ein Mix aus verschiedenen Möglichkeiten.

Bei allen Organisationsformen sollten Leistungen anderer Einrichtungen (Musikschule, Sportvereine, Jugendclubs usw.) genutzt werden.

Die Entwicklung der Ganztagsgrundschulen müsse eine Gemeinschaftsaufgabe von Land, Kommunen, Wohlfahrtsverbänden, Musikschulen und anderen kulturellen Einrichtungen, sozialen und Jugendhilfeverbänden, Sportvereinen, Unternehmen und auch Eltern sein. Nur gemeinsam werde es möglich sein, diese große gesellschaftliche Herausforderung zu bewältigen.

Neben dem Angebot Ganztagsgrundschule will die Koalition auch die Bildungsarbeit in Kindergarten und Grundschule stärken, lern- und leseschwache Kinder besonders fördern sowie die Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule ausbauen.

Ein erstes Gespräch mit dem Land soll am 1.07.2002 stattfinden. Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist die Schaffung von Ganztagsgrundschulen und Ganztagsangeboten Aufgabe des Landes, weil diese sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule herleitet. Um qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung zu ermöglichen, ist ein pädagogisches Gesamtkonzept erforderlich, das sich nicht nur auf den Vormittag, sondern auch auf den Nachmittag erstrecken muß. Hieraus folgt der Grundsatz, daß sämtliche Personalkosten einschließlich des nicht lehrenden Betreuungspersonals vom Land zu tragen sind.

Az.: IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2002

387 Kultusministerkonferenz zu Standards für die Schulbildung

Die Kultusministerkonferenz hat sich in der Sitzung am 23. und 24. Mai 2002 in Eisenach darauf verständigt, gemeinsame Standards für die Schulbildung zu erarbeiten. Dabei haben die Kultusminister und -senatoren auf einzelne Vorarbeiten zurückgegriffen, die bereits im vergangenen Jahr von verschiedenen Ländergruppen erarbeitet worden sind.

Bezogen auf die Abschlüsse – insbesondere auf den Mittleren Schulabschluß und das Abitur – existierten bereits Vereinbarungen. So hat die Kultusministerkonferenz bei dieser Sitzung die Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch neu gefaßt. Jetzt sollen gemeinsame Standards nicht nur bei den Schulabschlüssen ansetzen, sondern bereits den Lernprozeß insgesamt begleiten.

In diesen Standards sollen Kerninhalte, die als gesichertes Wissen zusammen mit Fertigkeiten und überfachlichen Kompetenzen am Ende eines bestimmten Bildungsabschnitts vorhanden sein müssen, festgelegt werden.

Um die Einhaltung dieser Standards zu überprüfen, sollen in den Ländern landesweit Orientierungs- und Vergleichs-

arbeiten geschrieben werden. Ziel einer solchen Überprüfung muß es nach Ansicht der KMK sein, daß möglichst viele Schülerinnen und Schüler durch gezielte Förderung die gesetzten Ziele erreichen. Die Vergleiche sollen in der Primarstufe beginnen und auch in den weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 bzw. 7 durchgeführt werden. Auf der Grundlage der noch zu formulierenden Standards sollen für alle Fächer Aufgabenpools entwickelt werden, die den Ländern und ihren Schulen dann zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus plant die KMK auch in ausgewählten Fachbereichen und Jahrgangsstufen regelmäßige bundesweite Vergleichsuntersuchungen durchzuführen. Die Länder werden aber auch weiterhin an internationalen Untersuchungen, wie etwa der PISA-Studie, teilnehmen.

Auf der Plenarsitzung am 23. und 24. Mai 2002 haben sich die Kultusminister zudem über die in ihren Ländern getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen als Folgerungen aus der PISA-Studie ausgetauscht. Die Schwerpunkte der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung liegen in den Bereichen der vorschulischen Einrichtungen, Grundschulen, Sekundarstufe I, besseren Verteilung und Nutzung von Lernzeiten und die Lehrerbildung.

Az.: IV/2-200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2002

388 Auswirkungen der Haushaltssperre im Schulbereich

Aufgrund der durch die Mai-Steuerschätzung prognostizierten Mindereinnahme des Landes in Höhe von 510 Mio. € hat das Finanzministerium NRW am 21.05.2002 eine Haushaltssperre verhängt, welche für die Bereiche Sach-, Personal- und Transferausgaben gilt. Lediglich Förderprogramme, die von der EU oder dem Bund mitfinanziert werden, sind ausgenommen. Dies bedeutet, daß grundsätzlich bei allen Förderprogrammen antragstellende Kommunen mit einem ablehnenden Bescheid oder zumindest mit erheblichen Verzögerungen rechnen müssen.

Das Land hat zwischenzeitlich mitgeteilt, daß die Mittel für die schulischen Ganztagsangebote aus den Programmen „Schule von acht bis eins“, „13 Plus“ und „Silentien“ für das Schuljahr 2002/2003 zur Verfügung stehen. Für die schulischen Ganztagsangebote ist damit eine Ausnahme von der haushaltswirtschaftlichen Sperre erwirkt worden.

Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zudem mitgeteilt, daß Stellenbesetzungen im Schulbereich von der Haushaltssperre ausgenommen seien. Darüber hinaus sollen weiterhin Finanzmittel aus dem Programm „Geld statt Stellen“, aus dem die Schulen Verträge für Vertretungsunterricht finanzieren können, zur Verfügung stehen. Außerdem besteht offenbar Konsens, daß die Mittel für die Lehrerfortbildung von der Haushaltssperre ausgenommen werden und die Haushaltssperre zudem keine Auswirkungen auf das Modellprojekt „Selbständige Schule“ haben darf.

Az.: IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Datenverarbeitung und Internet

389 Einheitliche Standards für e-Government

Das Bundesinnenministerium entwickelt unter der Abkürzung SAGA ("Standards und Architekturen für eGovernment Anwendungen") eine Empfehlung, mit welchen technischen Formaten e-Government-Dienste und -Infrastrukturen betrieben werden sollten. So sollen z.B. für Audio-Dateien das MP3-Format, für Datenbeschreibungen XML, für Geoinformationen die "Geospatial Markup Language" (GML) und für die Middleware neben Web Services die Plattform J2EE (Version 1.3) verwendet werden.

SAGA liegt derzeit in der Version 0.9 vor, der Bund bietet ein Forum, in dem in verschiedenen Unter-Foren SAGA intensiv und z.T. sehr technisch diskutiert werden soll. Die Empfehlung soll bei den Entwicklungen für die BundOnline2005-Lösungen Verwendung finden. Die Homepage von SAGA befindet sich unter <http://www.bund.de/BundOnline-2005/SAGA-6341.htm>

Az.: IV/3 805-01

Mitt. StGB NRW Juli 2002

390 Bundeswahlleiter im Internet

Unter der Domain <http://www.bundeswahlleiter.de> ist ab sofort das Angebot des Bundeswahlleiters im Internet verfügbar. Auf dieser Seite sollen unter anderem schon am Wahlabend des 22.09.2002 die eingehenden Wahlkreis- und Landesergebnisse der Bundestagswahl 2002 eingestellt werden.

Az.: IV/3 805-01

Mitt. StGB NRW Juli 2002

391 Öffentliche Hand bei digitalen Signaturen führend

In einer Pressemitteilung vom 06.06.2002 teilt die Unternehmensberatung Mummert & Partner mit, dass die öffentliche Hand beim zukünftigen Einsatz der digitalen Signaturen eine Vorreiterrolle einnehmen wird. Nach einer Studie ist davon auszugehen, dass im Jahr 2006 die digitale Signatur bei den meisten internen Verwaltungsabläufen Standard sein wird. Danach würde in einer zweiten Stufe die digitale Signatur an den Schnittstellen zwischen Staat und Wirtschaft zum Einsatz kommen. Hierbei würden an erster Stelle die Unternehmen mit regelmäßigem Kontakt zur öffentlichen Hand stehen, die anderen Wirtschaftsbereiche würden später folgen. Im Finanzsektor werden nach der Studie zunächst die Sparkassen die digitalen Signaturen vorrangig nutzen. Insgesamt könnten durch den Einsatz der digitalen Signaturen Ersparnisse bis zu 30 Prozent möglich sein. Dies würde insbesondere darauf beruhen, dass Anträge, Auftragsvergaben und andere Vorgänge kostengünstiger online durchgeführt werden könnten.

Az.: IV/3 830-05

Mitt. StGB NRW Juli 2002

392 Online-Befragung zu e-Government

Am 15.07.2002 wird die bayerische Staatskanzlei auf dem Kongress BayernOnline 2002 die Ergebnisse einer Online-Umfrage zum eGovernment vorstellen. Bis zum 15.06.2002 konnten Bürger, Wirtschaftsunternehmen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung auf der Homepage

<http://www.was-will-der-buerger.de> ihre Vorstellungen und Wünsche zum e-Government online mitteilen. Konkret soll die Umfrage, die zusammen mit der Unternehmensberatung accenture durchgeführt wird, unter anderem das Internet-Angebot der bayerischen Staatsregierung verbessern.

Az.: IV/3 830-00

Mitt. StGB NRW Juli 2002

393 EU plant besseren Datenschutz

Am 30.05.2002 beschloss das Europäische Parlament (Az. P5_TAPROV (2002) 0261), in verschiedenen Punkten die elektronische Kommunikation und den Schutz der Privatsphäre diesbezüglich zu verbessern. Zwei zentrale Punkte betreffen die Versendung von nicht-angeforderter Werbung und die Setzung von Cookies im Internet. So soll nicht konkret angeforderte Werbung im Internet nur noch dann zulässig sein, wenn der Absender die Kundendaten im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung erlangt hatte. Der Einsatz von Cookies soll nur dann zulässig sein, wenn der Empfänger „klare und genaue Informationen über den Zweck“ der Cookies oder ähnlicher Instrumente erhalten hat.

Dem Beschluss des EU-Parlamentes müssen noch Kommission und Rat zustimmen. Die neue Richtlinie soll nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission bis zum Ende des Jahres 2003 in nationales Recht umgewandelt werden.

Az.: IV/3 805-00

Mitt. StGB NRW Juli 2002

394 Richtlinien-Entwurf der EU zu „Infos des öffentlichen Sektors“

Am 05.06.2002 legte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine neue Richtlinie vor, die den Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors über das Internet erleichtern soll. Durch die bessere Nutzung von entsprechenden Informationen sollen die Wirtschaftstätigkeit und die Beschäftigung innerhalb der europäischen Industrie gefördert werden. Bei den Informationen soll es sich um finanzielle, geographische, touristische und sonstige Daten handeln, deren wirtschaftlicher Wert von der Kommission auf 68 Mrd. € geschätzt wird. Die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sollen der Inhaltsindustrie in Europa neue Möglichkeiten bieten, Informationen des öffentlichen Sektors für Mehrwert-Informationsprodukte zu verwerten. Der Richtlinienentwurf wird zunächst dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament vorgelegt.

Der Entwurf ist im Intranet des StGB NRW (Datenverarbeitung & Internet) abrufbar.

Az.: IV/3 805-00

Mitt. StGB NRW Juli 2002

395 Virtuelle Regionen an Rhein und Ruhr

Bis zum Jahr 2006 will die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, so Innenminister Dr. Behrens am 10.06.2002, verschiedene Regionen des Landes NRW im Internet dreidimensional gestaltet und virtuell begehbar abbilden. Neben touristischen Informationen sollen auch Behörden und Unternehmen noch nach der WM 2006 die Daten für verschiedene öffentliche und private Dienstleistungen nutzen können. Als Beispiele nannte der Innenminister die Unterstützung bei Standortplanungen, die Wohnungs- und Grundstückssuche und auch die Nutzung der Informationen durch die Landwirtschaft. Zunächst wird jedoch eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, in der neben

dem projektbezogenen Nutzen auch sicherheits- und gesellschaftspolitische Fragen untersucht werden sollen. Hierbei muss unter anderem geklärt werden, in wieweit ein Missbrauch der Daten ausgeschlossen werden kann.

Az.: IV/3 805-03

Mitt. StGB NRW Juli 2002

396 Gästebuch auf einer Homepage

Nach einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Trier vom 16.05.2001 (Az. 4 O 106/00) ist der Betreiber einer Homepage, auf der ein virtuelles Gästebuch angeboten wird, verpflichtet, regelmäßig (etwa wöchentlich) die dortigen Einträge auf rechtswidrige Inhalte zu überprüfen. Unter Berufung auf §§ 2 II 2 Nr. 2 und 5 II des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten vom 22.07.1997 (BGBl. I, S. 1870), das mittlerweile zum Teil reformiert wurde, ging das Gericht in dem zu entscheidenden Fall davon aus, dass der Betreiber sich andernfalls die Inhalte zu Eigen mache. Eine Distanzierung von den Inhalten sei nicht ausreichend. Konkret hatte ein Kläger geltend gemacht, dass ein Eintrag eines Dritten im Gästebuch auf der Homepage des Beklagten ihn in seiner Ehre verletzen würde.

Az.: 800-01 IV/3

Mitt. StGB NRW Juli 2002

397 Bundesrat zur Änderung des Verwaltungsverfahrenrechts

Der Bundesrat nahm am 31.05.2002 Stellung zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften“ der Bundesregierung. Kernstück des Artikel-Entwurfs (vgl. BRatDrS. 343/02) ist die Änderung des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes, das zukünftig auch qualifizierte elektronische Signaturen als Unterschrift im Sinne der Schriftformerfordernisse von Verwaltungsverfahren erlauben soll. Der Bundesrat kritisierte am Entwurf, der zuvor in das Gesetzgebungsverfahren des Bundestags geleitet wurde, insbesondere, dass die Verbreitung elektronischer Signaturen in Deutschland erst im Anfang begriffen sei. Die Übermittlung elektronischer Dokumente von und an Behörden solle daher nicht schon dann zulässig sein, „soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat“ (Abschnitt I Art. 1 Nr. 4 § 3a I VwVfGE). Vielmehr solle erforderlich sein, dass der Empfänger der Übermittlung vorher zustimmt, sei es ausdrücklich oder konkludent.

Am 13.06.2002 verabschiedete der Bundestag darauf hin das Artikelgesetz in der Fassung der Innenausschuss-Empfehlung BTDrs. 14/9418. Einzelheiten hierzu werden nachgereicht.

Az.: 805-01 IV/3

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Jugend, Soziales und Gesundheit

398 Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder hat sich auf ihrer letzten Sitzung Anfang Mai 2002 mit den künftigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit befasst. Sie hat dabei festgestellt, dass eine zukunftsweisende Reform der

Bundesanstalt auf der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe aufbauen muss. Die noch auf Vollbeschäftigungszeiten zurückgehenden Transfersysteme von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe seien vor dem Hintergrund einer geänderten Arbeitswelt immer weniger in der Lage, ihre ursprünglich intendierten Zielsetzungen zu erfüllen.

Die Strukturen der Arbeitslosigkeit lassen aus Sicht der Länderwirtschaftsminister eine Beibehaltung des bisherigen Nebeneinanders von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe beschäftigungspolitisch zunehmend als kontraproduktiv erscheinen. Teilreformen würden die bestehende Komplexität nur überproportional erhöhen, da Änderungen einzelner Regelungen im Bereich der Leistungsbemessung und –gewährung zugleich die Anpassung einer Vielzahl anderer Bestimmungen erfordern würden. Eine Zusammenführung der Systeme müsse daher umgehend in Angriff genommen werden.

Damit die von neuen Vorstandsvorsitzenden der BA angestrebte Effizienzsteigerung in der Arbeitsvermittlung auch tatsächlich zu einer durchgreifenden Verringerung der Arbeitslosigkeit führe, sind nach Auffassung der Wirtschaftsminister der Länder ergänzende Maßnahmen notwendig, um das Angebot an rentablen Arbeitsplätzen wieder spürbar zu erhöhen. Die Wirtschaftsminister erwarten von der Bundesregierung, dass sie ihre Möglichkeiten nutzt, um den Erwerbsarbeitsmarkt nachhaltig zu stärken, damit das Wachstum deutlich beschäftigungsintensiver werde. Dazu gehöre, dass die Rahmenbedingungen für mehr flexible Beschäftigungsformen wie Teilzeit, Leiharbeit oder befristete Stellen verbessert werden. Der Bewegungsspielraum der Betriebe müsse vergrößert werden. Dazu gehöre auch, dass die Einstellungshürden gesenkt werden, damit die Arbeitsmärkte für Beschäftigungssuchende wieder durchlässiger werden.

Az.: III 845

Mitt. StGB NRW Juli 2002

399 GKV-Finanzentwicklung im ersten Quartal 2002

Anfang Juni sind die Daten zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung im ersten Quartal 2002 veröffentlicht worden. Bundesweit wird ein Defizit in Höhe von rd. 0,86 Mrd. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (-1,14 Mrd. Euro) ist das Defizit damit geringer ausgefallen.

Die beitragspflichtigen Einnahmen sind im ersten Quartal bundesweit nur um rd. 1,2 % (West: 1,2 %, Ost: 1,1 %) und damit deutlich schwächer als die GKV-Leistungsangebote angestiegen. Das Bundesgesundheitsministerium erwartet dennoch für das gesamte Jahr 2002 ein ausgeglichenes Finanzergebnis und ein stabiles GKV-Beitragsatzniveau, weil die bereits beschlossenen bzw. zu erwartenden Tariflohnsteigerungen, Rentenerhöhungen und Einmalzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) erst in den Folgequartalen einnahmewirksam werden.

Die gesamten Leistungsausgaben sind im Vergleich zum Vorjahresquartal um 2,9 % angestiegen (West: 2,5 %, Ost: 4,2 %). Dabei hat sich der Trend des wirtschaftlichen Arbeitens der Krankenhäuser erneut fortgesetzt: Das Ausgabenwachstum im stationären Sektor lag - wie seit 1999 regelmäßig - unter dem Zuwachs der Gesamtausgaben. Die

Krankenhausaufgaben je Mitglied sind im ersten Quartal 2002 im Vergleich zum Vorjahr bundesweit nur um 2,6 % gestiegen (West: 2,1 %, Ost: 4,8 %).

Az.: III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Wirtschaft und Verkehr

400 Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Ende Mai 2002 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen eine Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes NW auf dem Stand vom 24. April 2002 abgegeben. In Abgrenzung zum Regionalisierungsgesetz des Bundes soll das Regionalisierungsgesetz NW zukünftig durch das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) abgelöst werden.

Ausführlich beziehen die Verbände in ihrer Stellungnahme Position zur geplanten Einführung eines Schienenpersonennahverkehrsplans zu den vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben zur Gründung einer gemeinsamen Managementgesellschaft zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des überregionalen Schienenpersonennahverkehrs, zur Hinwirkungspflicht auf landeseinheitliche Grundstandards, zur Fortentwicklung der Finanzierungsregelungen einschließlich der Einbeziehung des Metrorapids sowie zur Möglichkeit, Schienenersatzverkehre durchzuführen.

Die Stellungnahme kann bei Interesse in der Geschäftsstelle des StGB NRW angefordert werden.

Az.: III 645 - 60

Mitt. StGB NRW Juli 2002

401 Stadtverkehrsprogramm 2002

Für Straßenbau- und Radwegprojekte der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen werden im Rahmen des Stadtverkehrsprogramms 2002 Fördermittel in einer Höhe von rd. 210 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit den Mitteln können in diesem Jahr insgesamt 359 Projekte mit Gesamtkosten von 325 Mio. Euro neu begonnen werden.

Ziel der Investitionen ist es, die Verkehrsinfrastruktur für alle Verkehrsteilnehmer effizienter und sicherer zu gestalten, damit die Mobilität der Bevölkerung und der Waren- und Gütertransport dauerhaft gewährleistet werden und die Straßeninfrastruktur als Standortfaktor für eine leistungsfähige Wirtschaft verbessert wird. Die Beseitigung von Unfallhäufungspunkten und von Bahnübergängen als permanenten Gefahrenquellen erhöht die Verkehrssicherheit insgesamt und ist ein weiterer Kernpunkt des Programms. Weitere Schwerpunkte der Förderung liegen beim Umbau bestehender Straßen, beim Neubau von Umgehungs- und Entlastungsstraßen, beim Bau von Gehwegen an Hauptverkehrsstraßen und bei der Verkehrslenkung (u.a. Wegweisungssysteme, elektronische Leiteinrichtungen).

Die Fördermittel des Stadtverkehrsprogramms stammen aus Landesmitteln und aus zweckgebundenen Mitteln der Mineralölsteuer nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Das Stadtverkehrsprogramm 2002 mit allen 359 Fördermaßnahmen kann im Internet unter der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr abgerufen werden: www.mwmev.nrw.de. Hier findet man auch die "Richtlinien zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Straßenraum in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens" (Förderrichtlinien Stadtverkehr FoerSta) als rechtliche Grundlage des vorliegenden Programms.

Az.: III 644 - 02

Mitt. StGB NRW Juli 2002

402 Beitragsfähigkeit von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

Aufpflasterungen und Fahrbahnverschwenkungen, die die Senkung der Geschwindigkeit bezwecken, stellen im Rahmen der beitragspflichtigen Erneuerung einer Straße keine zur Vorteilskompensation führende Verschlechterung dar, wenn die Straße nicht der zügigen Durchleitung des Verkehrs, sondern vornehmlich der Erschließung der anschließenden Grundstücke dient. Solche verkehrsberuhigenden Maßnahmen sind vielmehr in das Ermessen der Gemeinde gestellte Arten des Ausbaukonzepts, die als solche regelmäßig weder eine beitragsfähige Verbesserung noch eine beitragsbehindernde Verschlechterung darstellen. Vielmehr kommt es auf die Beitragsfähigkeit der Gesamtmaßnahme an (hier: Erneuerung einer Fahrbahn).

Die auf die Erstellung solcher Aufpflasterungen und Fahrbahnverschwenkungen entfallenden Kosten sind regelmäßig Bestandteil des beitragsfähigen Aufwands des Gesamtausbaus.

Dies hat das OVG NRW mit Urteil vom 30.10.2001 - 15 A 4648/99 - entschieden. Gezielte verkehrsberuhigende Maßnahmen wie Aufpflasterungen und Fahrbahnverschwenkungen sind nach Ansicht des Gerichts mit ungeplanten verkehrlichen Behinderungen nicht zu vergleichen, sondern stellen in das Ermessen der Gemeinde gestellte Arten des Ausbaukonzepts dar, die als solche regelmäßig weder eine beitragsfähige Verbesserung noch eine beitragsbehindernde kompensationsfähige Verschlechterung darstellen. Es komme nämlich nicht darauf an, daß jede einzelne getätigte Aufwendung einen Verbesserungs- oder Erneuerungsvorteil mit sich bringe, sondern lediglich darauf, daß die Aufwendung Teil des insgesamt einen Verbesserungs- oder Erneuerungsvorteil beinhaltenden Bauprogramms im oben genannten Sinne sei.

Az.: III/1 644-75

Mitt. StGB NRW Juli 2002

403 Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit einer Mobilfunkanlage

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat mit Beschluss vom 28.02.2002 (Az.: 1 BvR 1676/01) die Verfassungsbeschwerde eines Grundstückseigentümers gegen eine nahe seines Grundstücks errichtete Mobilfunkanlage nicht zur Entscheidung angenommen.

Diese Anlage entsprach den festgesetzten Grenzwerten der 26. Bundes-Immissionschutzverordnung (BImSchV),

die die Anforderungen an die Errichtung und Beschaffenheit von Hoch- und Niederfrequenzanlagen regelt. Über die Festsetzung dieser Grenzwerte – welche sich an nachweisbaren Gesundheitsgefahren einer durch Hochfrequenzfelder ausgelösten Erwärmung des Gewebes orientieren - hinausgehende Schutzmaßnahmen hatte der Verordnungsgeber abgelehnt, da insofern keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde liegen würden.

Der Beschwerdeführer rügte unter Hinweis darauf, dass ihn die durch diese Anlage verursachten elektromagnetischen Felder an der Gesundheit schädigten, eine Verletzung der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuleitenden staatlichen Schutzpflicht der menschlichen Gesundheit.

Das Gericht begründete die Nichtannahmeentscheidung u.a. damit, dass es sich bei der durch den Beschwerdeführer geltend gemachten Gesundheitsgefährdung um eine rein hypothetische Gefährdung handele, bei welcher eine Pflicht des Staates zur Vorsorge nicht bestehe.

Grundsätzlich stehe dem Gesetzgeber bei der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 II GG stets ein weiterer Einschätzung-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu; von einer Verletzung dieser Schutzpflicht könne jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen habe oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder unzulänglich seien, das gebotene Staatsziel zu erreichen. Eine verfassungsrechtliche Beanstandung der in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte könne demnach nur dann erfolgen, wenn erkennbar sei, dass diese die menschliche Gesundheit völlig unzureichend schützen würden. Von einem solchen unzureichenden Schutz könne indes nicht ausgegangen werden, sofern sich – wie auch das OVG Koblenz ausführlich in seinem zu diesem Fall zuvor ergangenen Beschluss vom 20.08.2001 ausführt (Az.: 1 A 10382/01) - mangels derzeitiger verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte noch gar nicht abschätzen lasse.

Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass die Deckung des insofern bestehenden Forschungsbedarfes dem Verordnungsgeber und keinesfalls der staatlichen Schutzpflicht obliege; der Verordnungsgeber habe vielmehr mit allen geeigneten Mitteln den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft zu beobachten und zu bewerten, um gegebenenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen – etwa durch Herabsenkung der Grenzwerte - zu treffen.

Das BVerfG weist letztlich darauf hin, dass die Forschungen zu den Auswirkungen elektromagnetischer Felder keinesfalls abgeschlossen seien, sondern seit längerem auf nationaler und internationaler Ebene stattfänden. Angesichts des komplexen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes sei es daher den Gerichten nicht möglich, eine kompetente eigenständige Risikobewertung zu treffen; eine solche könne vielmehr erst dann erfolgen, wenn die Forschungen so weit fortgeschritten seien, als dass sich die Beurteilungsprobleme auf bestimmte Fragestellungen verengen ließen, welche anhand fundierter wissenschaftlicher Ergebnisse gesichert seien. Solange solche Ergebnisse nicht vorlägen, entfalle die verfassungsrechtliche Pflicht der Gerichte, Beweis bezüglich der Gefährlichkeit von Mobilfunkanlagen zu erheben.

Az.: III/2 460-62

Mitt. StGB NRW Juli 2002

404 Deutscher Straßen- und Verkehrskongress

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen lädt die Fachwelt des In- und Auslandes zum Deutschen Straßen- und Verkehrskongress vom 9. bis 11. Oktober 2002 nach München ein.

In der Eröffnungsveranstaltung wird die Bauwirtschaft ihre Vorstellungen zur Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten der Verkehrsinfrastruktur darlegen. Der Festvortrag befaßt sich mit Perspektiven für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

In den Fachvortragsreihen werden aktuelle Fragen der Sicherheit und Umwelt bei der Planung und dem Entwurf von Straßen sowie der Stand des Managements der Straßenerhaltung für alle Straßenkategorien behandelt. Weitere Vortragsreihen beschäftigen sich mit neuen Entwicklungen in der Straßenverkehrstechnik und mit Umweltaspekten in der Straßenbautechnik. In einer weiteren Vortragsreihe werden Forschungsergebnisse aus dem Bereich Mobilität und Verkehr präsentiert und deren Umsetzung in die Planungspraxis aufgezeigt.

Das ausführliche Programm kann angefordert werden bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, Tel.: 0221/93583-0, Fax: 0221/93583-73, E-Mail: koeln@fgsv.de.

Az.: III/1 640 - 21

Mitt. StGB NRW Juli 2002

405 „Agentur Nahverkehr NRW“ gegründet

Acht von neun Zweckverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen gründeten am 16.5.02 die "Agentur Nahverkehr NRW" mit Sitz in Unna. Zum 1. Vorsitzenden wurde Ludger Siemer, Geschäftsführer des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe (VVOWL), zu seinen Stellvertretern Burkhard Bastisch, Geschäftsführer des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL), und Walter Reinartz, Geschäftsführer des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) gewählt. Die Agentur Nahverkehr NRW wurde als Verein gegründet. Die Gründung steht in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Landes NRW, im neuen ÖPNV-Gesetz eine neue, koordinierende Instanz zu schaffen.

Ziel der neuen Agentur ist es, die Zusammenarbeit der Aufgabenträger der Region untereinander und mit dem Land NRW hinsichtlich der Sicherung und Weiterentwicklung des Nahverkehrs auf der Schiene (SPNV) zu optimieren. Hierfür übernimmt die Agentur Nahverkehr NRW bei der Abstimmung landesweiter Fragen eine koordinierende und beratende Funktion.

Az.: III/1 441 - 50

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Bauen und Vergabe

406 Vergabefehler und Erschließungsbeitrag

Zur Erforderlichkeit des Erschließungsaufwandes entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB bei Mängeln des Vergabeverfahrens, der Bauplanung, -ausführung und -überwachung sowie der Rechnungsprüfung.

OVG NRW, Urteil vom 23.1.2001 - 3 A 2373/93 -;

I. Instanz: VG Düsseldorf - 17 K 4349/88 -.

Die Kläger wendeten sich gegen die Festsetzung eines Erschließungsbeitrags für den H.-Weg und machten eine Vielzahl von Mängeln der Auftragsvergabe für den Straßenbau, der Bauplanung, der Bauausführung, der Bauüberwachung sowie der Rechnungsprüfung geltend. Das VG gab der Klage statt. Auf die Berufung des Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

(...) Der festgesetzte Erschließungsbeitrag ist - jedenfalls nach der von dem Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Reduzierung - auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Zumindest in diesem Umfang halten die von dem Beklagten in den Erschließungsaufwand einbezogenen Kosten einer rechtlichen Überprüfung stand.

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB erheben die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag. Dieser umfaßt u.a. die Kosten für die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen wie auch die Kosten für ihre erstmalige Herstellung (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB). Zum Erschließungsaufwand im Sinne dieser Bestimmung zählt nach der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich nur derjenige Aufwand der Gemeinde, den sie im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe als Erschließungsträger aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen machen mußte.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 4.5.1979 - 4 C 16.76 -, Buchholz 406.11 § 128 BBauG Nr. 24 S. 16 (18) und vom 23.5.1980 - 4 C 69 und 70.77 -, Buchholz 406.11 § 128 BBauG Nr. 27 S. 24 (26).

Wie der Senat zuletzt in seinem Beschluß vom 30.9.1997 - vom Revisionsgericht unbeanstandet - ausgeführt hat, können im umlagefähigen Erschließungsaufwand im Einzelfall allerdings auch solche Aufwendungen enthalten sein, die durch Mängel im Vergabeverfahren verursacht worden sind oder die für tatsächlich technisch nicht erforderliche, nicht mängelfrei hergestellte, auf der Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Bauunternehmer nicht abrechnungsfähige oder überhaupt nicht erbrachte Leistungen getätigt worden sind. Auf derartige Umstände kann sich der Beitragspflichtige dann nicht mit Erfolg berufen, wenn sich die Gemeinde bei ihrer Entscheidung, vom Bauunternehmer in Rechnung gestellte Einzelleistungen anzuerkennen und zu bezahlen, auch wenn möglicherweise vorhandene Minder- und Mängelleistungen zur Rechnungskürzung berechtigen könnten, innerhalb jenes Entscheidungsspielraums bewegt hat, der ihr im Rahmen der Pflicht zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zur Verfügung steht und seine beitragsrechtliche Konkretisierung in § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfahren hat.

Danach können die Gemeinden Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage nur bei deren Erforderlichkeit erheben. Der Maßstab der Erforderlichkeit gilt unmittelbar, wenn es um die Erforderlichkeit der Erschließungsanlage (ob, wie und wann) geht, und entsprechend, wenn die Angemessenheit der für die erstmalige Herstellung aufgewandten Kosten in Frage steht. In beiden Anwendungsfällen ist der Gemeinde ein prinzipiell gleich weiter Entscheidungsspielraum zuzubilligen, dessen äußerste Grenze erst überschritten ist, wenn sich die Gemeinde ohne rechtfertigen-

de Gründe nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällige Mehrkosten entstanden sind, d.h. wenn die Kosten für die Gemeinde in erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreicht haben, also sachlich schlechthin unvertretbar sind.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 14.12.1979 - 4 C 28.76 -, KStZ 1980, 68, vom 13.12.1985 - 8 C 66.64 -, NVwZ 1986, 925, vom 10.11.1989 - 8 C 50.88 -, NVwZ 1990, 870, und vom 23.2.2000 - 11 C 3.99 - KStZ 2000, 213; vgl. ferner VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.11.1993 - 2 S 2623/89 -.

In Fällen der vorliegenden Art, in denen eine nicht vertragsgerechte, mängelbehaftete Herstellung der Erschließungsanlage in Rede steht, liegt die erste der genannten Voraussetzungen - Verletzung des Wirtschaftlichkeitsgebotes ohne rechtfertigende Gründe - jedenfalls dann nicht vor, wenn die Gemeinde die relevanten Sachverhalte hinreichend ermittelt und sodann im Rahmen ihres Entscheidungsspielraums eine vertretbare Entscheidung darüber getroffen hat, ob und inwieweit sie Preisanpassungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Bauunternehmer geltend macht. Soweit die Berechtigung derartiger Ansprüche auf Grundlage der Ergebnisse der Bauüberwachung und einer gegebenenfalls erfolgten Abnahme nicht hinreichend beurteilbar ist, kann die Gemeinde verpflichtet sein, weitere Aufklärungsmaßnahmen, etwa die Hinzuziehung eines Sachverständigen, zu ergreifen. Der Umfang dieser Ermittlungspflicht steht seinerseits unter dem Vorbehalt der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung mit der Folge, daß die Gemeinde auch insoweit einen Entscheidungsspielraum besitzt, in dessen Rahmen sie namentlich die Angemessenheit weiterer Aufklärungsversuche zu beurteilen hat. Die Vertretbarkeit der Entscheidung darüber, ob und inwieweit Rechnungskürzungen gegenüber dem Bauunternehmer vorgenommen werden, ist grundsätzlich anhand derjenigen Erkenntnisse zu beurteilen, die der Gemeinde zur Verfügung stehen, nachdem sie die von ihr als geboten erachtete und im zuvor beschriebenen Sinne hinreichende Sachverhaltsaufklärung zum Abschluß gebracht hat. Die auf dieser Erkenntnisgrundlage von der Gemeinde anzustellende Prognose, ob und inwieweit Preisanpassungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Bauunternehmer mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden können, wird dadurch, daß später womöglich weitere Umstände zu Tage treten, die eine andere Beurteilung gebieten könnten, weder fehlerhaft noch ist sie unter Einbeziehung dieser Umstände zu aktualisieren und ggf. zu ändern.

Vgl. insoweit allgemein zu Prognoseentscheidungen etwa: Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 114 Rdn. 37 c.

Hiervon ausgehend bedarf es keiner abschließenden Klärung, inwiefern das Entstehen der Höhe nach voll ausgebildeter und danach unveränderlicher (sachlicher) Beitragspflichten eine (zusätzliche) zeitliche Begrenzung des maßgeblichen Erkenntnishorizontes ergibt,

vgl. zur Unveränderlichkeit einmal entstandener sachlicher Beitragspflichten: BVerwG, Urteil vom 22.8.1975 - IV C 11.73 - BVerwGE 49, 131; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 5. Aufl., § 15 Rdn. 22,

weil eine solche Betrachtung vorliegend zu keinem anderen Ergebnis führen würde: Sachliche Beitragspflichten können erst entstehen, wenn der umlagefähige Erschließungsaufwand für die Gemeinde berechenbar ist.

Liegen alle sonstigen Voraussetzungen für das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten bereits vor (hier: im April 1993 mit der Zustimmung des Regierungspräsidenten zur Herstellung der Stichstraße), ist diese Bedingung in Fällen der vorliegend gegebenen Art zu dem Zeitpunkt erfüllt, in dem die Gemeinde ihre nach Maßgabe der vorstehenden Überlegungen ausreichende Sachverhaltsaufklärung zum Abschluß gebracht hat (hier: spätestens im Mai 1993 mit der Vorlage des Gutachtens von E. und B.). Denn von da an ist die Berechtigung von Rechnungskürzungen gegenüber dem Bauunternehmer beurteilbar und der umlagefähige Aufwand ermittlungsfähig.

Vgl. zur Berechenbarkeit des umlagefähigen Aufwandes als Voraussetzung für das Entstehen sachlicher Beitragspflichten: BVerwG, Urteil vom 22.8.1975 - IV C 11.73 -, a.a.O.; Driehaus, a.a.O., § 19 Rdn. 6 und 8 f.

Eine in Würdigung der bis dahin erkennbaren Umstände des Einzelfalles getroffene Entscheidung der Gemeinde, "unsichere" Preisanpassungs- und Gewährleistungsrechte mit Blick auf die (Kosten-)Risiken ihrer Durchsetzung nicht zu verfolgen, ist dabei regelmäßig durch ihren weiten Entscheidungsspielraum gedeckt und deshalb unter dem Gesichtspunkt wirtschaftlich verstandener Erforderlichkeit des Erschließungsaufwandes nicht zu beanstanden. Unabhängig davon ist die durch § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB gezogene "äußerste Grenze" nicht schon überschritten, falls durch ein unwirtschaftliches Verhalten der Gemeinde Mehrkosten entstanden sind, sondern erst dann, wenn diese Mehrkosten augenfällig sind, d.h. für die Gemeinde erkennbar dazu geführt haben, daß der Erschließungsaufwand ihrerwegen eine grob unangemessene Höhe erreicht hat.

Nach diesen Grundsätzen ist der in die Abrechnung eingestellte Erschließungsaufwand für den H.-Weg - jedenfalls nach der vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 11.1.2001 vorgenommenen Reduzierung - nicht zu beanstanden. (wird ausgeführt)

Az.: II/1 643-00/1

Mitt. StGB NRW Juli 2002

407

Lagerplatz im Dorfgebiet

1. Aus der besonderen Erwähnung von Lagerhäusern und Lagerplätzen in den §§ 8 und 9 BauNVO kann nicht geschlossen werden, daß sie nur in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sein können.
2. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Lagerhäusern und -plätzen in einem anderen Baugebiet hängt davon ab, ob sie mit der Zweckbestimmung dieses Baugebiets vereinbar sind.
3. Der Lagerplatz eines kleinen Bauunternehmens kann in einem Dorfgebiet zulässig sein, auch wenn er vom Betriebsitz räumlich getrennt ist.
4. Bei der Rücknahme einer Baugenehmigung während eines Widerspruchsverfahrens ist das behördliche Ermessen auf Null reduziert, wenn der Widerspruch des Dritten zulässig und begründet ist.

BVerwG, Urteil vom 08.11.2001 - 4 C 18.00 - (BayVGH)

Aus den Gründen:

... Ein Lagerplatz, auf dem Arbeitsgeräte und Baumaterialien eines Bauunternehmens abgestellt werden, kann mit

der Zweckbestimmung des Dorfgebiets vereinbar sein. Das Dorfgebiet dient der Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauNVO). Geprägt ist das Dorfgebiet durch ein Nebeneinander von Land- und Forstwirtschaft und nicht wesentlich störendem Gewerbe einerseits und Wohnnutzung andererseits. Mit dem Charakter dieses Gebietes können beispielsweise ein kleines Kühlhaus (Fickert: in: Fickert/Fieseler, BauNVO, 9. Aufl. 1998, § 6 Rn. 9.1) oder ein kleines Auslieferungslager vereinbar sein. Die von ihnen ausgehenden Störungen für die Nachbarschaft können geringer sein als die anderer gewerblicher Betriebe oder landwirtschaftlicher Betriebsstellen. Dasselbe gilt für kleinere Lagerplätze. Gerade für Dorfgebiete ist typisch, daß auch Freiflächen zum Arbeiten und zum Lagern genutzt werden und daß dabei Lärm, beispielsweise bei Verladevorgängen, entsteht. Der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienende Handwerksbetriebe sind im Dorfgebiet sogar unabhängig von ihrem Störungsgrad zulässig (vgl. BVerwG, Beschluß vom 04.12.1995 - BVerwG 4 B 258.95 - UPR 1996, 112). Zu ihnen gehört der Betrieb des Kl. zwar nicht, weil die von ihm betreuten Baustellen nach seinem eigenen Vortrag überwiegend in Nachbargemeinden liegen. Der Lagerplatz seines Betriebes kann aber auch schon deshalb mit der Zweckbestimmung des Dorfgebiets vereinbar sein, weil kleine Bauunternehmen durchaus zum traditionellen Bild des Dorfes gehören...

Az.: II/1 620-02

Mitt. StGB NRW Juli 2002

408 Mobilfunkstationen und Baugenehmigung

Eine Mobilfunkstation bedarf jedenfalls dann einer Baugenehmigung, wenn ihre Einfügung in ein bestehendes Gebäude diesem in mehr als nur untergeordnetem Umfang mit der gewerblichen eine Nutzung hinzufügt, welche von der bisherigen Nutzung abweicht.

Die Behörde braucht einen Betroffenen nicht speziell zu der Absicht anzuhören, gegen ihn unter Anordnung des Sofortvollzuges einschreiten zu wollen.

Zur Heilung des Mangels unterlassener Anhörung zum Grundverwaltungsakt im gerichtlichen Eilverfahren.

Nieders. OVG, Beschl. vom 31. Jan. 2002 - 1 MA 4216/01

Zum Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin untersagte der Antragstellerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Nutzung einer Mobilfunkstation, die sie auf dem Dachboden einer auf der Grenze stehenden Scheune errichtet hatte. Die Anlage besteht aus einem Tragrohr, welches ca. 9,10 m hoch aus der Dachhaut heraustritt und mit 6 sogenannten Sektoranten bestückt ist, sowie einer technischen Versorgungseinheit (Technikraum), die ein Volumen von 29,60 m³ aufweist und auf einer Stahlunterkonstruktion aufgestellt worden ist, deren Lagertaschen in tragende Wände der Scheune eingelassen wurden. Eine Baugenehmigung hatte die Antragstellerin bei Errichtung der Anlage nicht eingeholt; ihre Erteilung lehnte die Antragsgegnerin zwischenzeitlich durch Bescheid vom 12. November 2001 ab. Zuvor hatte sie durch Bescheid vom 1. November 2001, ohne die Antragstellerin zu dieser Absicht zuvor angehört zu haben, die

Nutzung der Mobilfunkstation nebst Antenne unter Anordnung des Sofortvollzuges untersagt. Da VG hat den Eilantrag abgewiesen. Der Zulassungsantrag hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung mit der (wohl) herrschenden Meinung (vgl. Jörg Schmidt, in: Eyer mann, VwGO, Komm., 11. Aufl., § 80 Rdn. 41 m.w.N.) die Auffassung, daß vor Erlaß einer Vollziehungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGo der Betroffene nicht gesondert angehört werden muß (vgl. z.B. Beschl. v. 28.04.1989 - 1 OVG B 114/88 -, DVBl. 1989, 887, 888 f.). Dabei kann unentschieden bleiben, ob die Anordnung des Sofortvollzuges einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG darstellt oder ob - was die Definition dieser Vorschrift nicht zwingend voraussetzen dürfte - dazu erforderlich ist, daß die Anordnung in Bestandskraft zu erwachsen vermag. Selbst wenn es sich bei der Anordnung des Sofortvollzuges um einen Verwaltungsakt handelte, wären die an seine formelle Rechtmäßigkeit zu stellenden Anforderungen durch das Sonderrechtsregime, welches § 80 VwGo errichtet, abschließend bestimmt. Dessen Abs. 3 ordnet lediglich an, daß die Anordnung des Sofortvollzuges gesondert begründet werden muß. Weitergehende Anforderungen stellt diese Vorschrift nicht.

... Im Ergebnis ist auch nicht zu beanstanden, daß das VG die Folgen der unterbliebenen Anhörung zur Grundverfügung als durch die Äußerung der Antragsgegnerin vom 13. November 2001 (Bl. 54 f. d. GA) im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt angesehen hat.

... Es sprechen des weiteren die besseren Gründe für die Annahme, daß es zur Errichtung und Inbetriebnahme der streitigen Anlage einer Baugenehmigung bedarf, deren Fehlen den Erlaß des Nutzungsverbotes grundsätzlich rechtfertigt. Dies ergibt sich daraus, daß mit dem Einbau des Mastes nebst zugehörigem, knapp 30 m³ einnehmenden Technikraum die Nutzung des Scheunengebäudes in einer die Genehmigungspflicht nach §§ 68 Abs. 1, 2 Abs. 5, 69 Abs. 4 Nr. 1 NBauO auslösenden Weise geändert worden ist. Denn die bislang offenbar landwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienende Scheune erfährt durch den Einbau der Sendeanlage eine wesentliche Änderung. Es tritt zu der bisherigen Nutzung eine gewerbliche Nutzung hinzu, welche mit der bislang ausgeübten und möglicherweise genehmigten Nutzung nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang steht, sondern sich von der bisherigen Nutzung so unterscheidet, daß sie anderen oder weitergehenden Anforderungen bauordnungs- oder bauplanungsrechtlicher Art unterworfen ist oder zumindest in einer die Genehmigungspflicht auslösenden Weise sein kann (vgl. vor allem Hess. VGH, Beschl. v. 19.12.2000 - 4 TG 3639/00 -, NVwZ-RR 2001, 429 unter Hinw. auf Hess. VGH, BauR 1980, 251 und BW VGH, DÖV 2000, 82 = BWVBl. 1999, 218). Dabei mag es zwar angesichts der gesetzgeberischen Wertung in Nrn. 3.8 und 4.2 des Anhangs zur NBauO (genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen) zweifelhaft sein, ob jedwede, das heißt auch noch so geringfügige Veränderung der baulichen Nutzung eines Gebäudes die Genehmigungspflicht für Errichtung und Inbetriebnahme einer Mobilfunkstation auszulösen vermag (zweifelnd etwa Jung, ZfBR 2001, 24, 29 unter C.II.). Solche Abgrenzungs-Zweifelsfragen, welche zur Zulassung der Beschwerde hätten führen müssen, werden hier indes nicht

aufgeworfen. Denn der Technikraum und der Mast mit den 6 sogenannten Sektoranten ist als bauliche Einheit zu betrachten, welche nicht künstlich in verschiedene, je für sich genehmigungsfreie Teilelemente aufgespalten werden kann (vgl. etwa auch BVerwG, Beschl. v. 01.11.1999 - 4 B 3.99 -, NVwZ 2000, 680 unter 2.). Mit immerhin knapp 30 m³ Technikraum und der Notwendigkeit, diesen mit einer Stahlunterkonstruktion in die tragenden Wände der Scheune zu verankern, ist der Bereich, für den man an der Genehmigungspflichtigkeit wegen untergeordneter Änderung der bisherigen Nutzung noch zweifeln könnte, deutlich verlassen. Nicht nur wird eine beachtliche Fläche des Scheunengebäudes durch diese Anlage in Anspruch genommen. Sie tritt auch nach außen hin in einer Weise deutlich in Erscheinung, daß sie dem bislang landwirtschaftlich geprägten Gebäude einen neuen, davon deutlich unterschiedenen gewerblichen Nutzungszweck aufträgt. Ein Wertungswiderspruch zu den Nrn. 3.8 und 4.2 des Anhangs zur NBauo liegt darin nicht. Denn die in der Nr. 4.2 genannten Anlagen sind von einer Art, die entweder der Nutzung des Gebäudes dienend zugeordnet sind (Antennenanlagen, Fahnenmasten, Blitzschutzanlagen) oder aber ihre Nutzung im Allgemeininteresse geringfügig erweitern (Sirenen und deren Masten). Ein Widerspruch zu den übrigen in der Nr. 4.2 sowie der Nr. 3.8 erfaßten baulichen Anlagen besteht schon deshalb nicht, weil es sich dort um selbständige Anlagen handelt und sich daher die Frage der Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage nicht stellt.

Schon diese formelle Baurechtswidrigkeit rechtfertigt nach ständiger Senatsrechtsprechung grundsätzlich den Ausspruch eines Nutzungsverbotes....

Az.: II/1 615-02

Mitt. StGB NRW Juli 2002

409 Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“

Der vom Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) initiierte und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Tourismusverband e.V. unterstützte Bundeswettbewerb "Unsere Stadt blüht auf" 2003, der erstmals im Jahr 2001 durchgeführt wurde, wird im Sommer dieses Jahres offiziell ausgeschrieben.

Aufgerufen zur Teilnahme am Wettbewerb sind Städte und Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern. Städte können auch Stadtteile anmelden, wenn diese eine eigene Verwaltungskörperschaft (Stadtteilrat o.ä.) und mehr als 15.000 Einwohner haben.

Der Bundeswettbewerb versteht sich als eine Herausforderung an die Kommunen, in einer Gemeinschaftsaktion von Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Bürgerschaft den städtischen Raum mit Grün und Blumen lebendig zu gestalten. Er zielt darauf ab, das Wohn- und Arbeitsumfeld zu verbessern und mehr Lebensqualität für die Bewohner in den Städten und Gemeinden zu schaffen. In diesem Zusammenhang stellt der Städtewettstreit auch ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Agenda 21 auf kommunaler Ebene dar, sowohl im öffentlichen, privaten als auch gewerblichen Bereich.

Interessierte Städte und Gemeinden können sich um die Teilnahme am Wettbewerb 2003 bewerben. Der Antrag mit allen Bewerbungsunterlagen muß voraussichtlich bis

zum Ende dieses Jahres bei der Entente Florale Deutschland eingehen. Teilnahmebedingungen und weitere Informationen erhalten die Kommunen über folgende Adresse:

Entente Florale Deutschland
Godesberger Allee 142 -148
53175 Bonn

Tel.: 0228/81002-75

Fax: 0228/81002-48

Internet: www.entente-florale-deutschland.de

Az.: II/1 622-21

Mitt. StGB NRW Juli 2002

410

Verzicht auf Abwehrrechte

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen lassen sich Abwägungsmängel wegen unzureichender Lösung eines Konflikts - hier die von einem Legehennenbetrieb ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen - nicht allein durch einen (dinglich gesicherten) Verzicht auf die Abwehrrechte der Betroffenen überwinden.

BVerwG, Beschl. v. 23.01.2002 - 4 BN 3.02 -

In seiner Entscheidung vom 28. April 1978 (a.a.O.) hat der Senat im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und auf das Rücksichtnahmegebot in § 35 Abs. 3 Satz 1 BBauG (nunmehr: § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB) ausgeführt, daß auf den Schutz, der zugunsten von Belästigten von diesen öffentlichen Belangen ausgeht, nicht dadurch wirksam "verzichtet" werden kann, daß sich die Belästigten mit dem Vorhaben einverstanden erklären. Dies gilt erst recht im Rahmen der Bauleitplanung. Die Bauleitplanung dient der städtebaulichen Ordnung (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) und ist regelmäßig verfehlt, wenn sie - unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG - dem Wohnen dienende Gebiete anderen Grundstücken so zuordnet, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht so weit wie möglich vermieden werden. Ob und in welchem Umfang dem Trennungsgrundsatz genügt ist, richtet sich nach objektiven Kriterien; private Verzichtserklärungen sind für die städtebauliche Ordnung ebenso wie für die Frage der Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S. von § 35 Abs. 3 BauGB grundsätzlich ohne Bedeutung.

Private Vereinbarungen oder Verzichtserklärungen können allerdings dann bedeutsam sein, wenn sie sich nicht auf den Verzicht auf Abwehrrechte beschränken, sondern - objektiv - zu einer Konfliktlösung führen. In diesem Sinne hat der Senat (a.a.O.) ausgeführt, eine "Zustimmung" führe dann weiter, wenn sie alle künftigen Konflikte entfallen lasse und dadurch auch künftige Konfliktlösungen verlässlich entbehrlich mache; so könne der öffentliche Belang der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen beispielsweise dadurch überwunden werden, daß sich der Eigentümer des einzigen in der näheren Umgebung des störenden Vorhabens vorhandenen Wohnhauses zu dessen Abbruch bereit finde. Ebenso kann dem öffentlichen Belang "schädliche Umwelteinwirkungen" der Boden entzogen werden, wenn ein Nachbar einem lärmintensiven Vorhaben zustimmt, weil er in sein Wohnhaus Schallschutzfenster einbaut und der Konflikt dadurch ausgeräumt wird (Schmaltz, in: Schrödter, BauGB, § 35 Rn. 57; vgl. auch Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 35 Rn. 48). Entscheidend ist jedoch immer, daß der Konflikt selbst tatsächlich gelöst ist. Der Verzicht auf Ab-

wehransprüche kann ein Indiz für das Vorhandensein einer Konfliktlösung sein, niemals aber selbst die Konfliktlösung darstellen.

Im vorliegenden Fall hat das Normenkontrollgericht angenommen, daß Teile des in dem streitigen Bebauungsplan geplanten Wohngebiets erst dann keinen unzumutbaren Immissionen vom Legehennenhaltungsbetrieb der Antragsteller ausgesetzt sein werden, wenn die Bepflanzung auf dem vorgesehenen Vegetationsstreifen nach zehn Jahren herangewachsen sein wird und dann die ihr zugeordnete Schutzfunktion erfüllen kann. Die Beschwerde nimmt dies hin. Damit akzeptiert sie aber auch, daß der Konflikt während der ersten zehn Jahre bestehen bleibt. Allein durch einen Verzicht der durch die Schutzanpflanzung Begünstigten auf Abwehrrechte läßt sich dieser Abwägungsmangel nicht ausräumen. Selbst wenn die Antragsteller durch diesen Verzicht vor Ansprüchen ihrer Nachbarn wirksam geschützt sein sollten, bliebe die Planung während dieser Zeit wegen Verletzung des § 1 Abs. 6 BauGB objektiv fehlerhaft.

Az.: II/1 620-01

Mitt. StGB NRW Juli 2002

411 Privilegiertes Vorhaben im Außenbereich

Die bauplanungsrechtlichen und die naturschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben im Außenbereich haben einen eigenständigen Charakter und sind unabhängig voneinander zu prüfen.

Im Falle eines privilegierten Außenbereichsvorhabens (§ 35 Abs. 1 BauGB) unterliegt die Frage, ob dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche Gründe entgegenstehen, und die naturschutzrechtliche Entscheidung nach § 8 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

BVerwG, Urt. vom 13. Dez. 2001 - 4 C 3.01 - (VGH Mannheim)

Zum Sachverhalt:

Die Kl. begehrt die Feststellung, daß der Bekl. verpflichtet gewesen sei, einen Bauvorbescheid für vier Windkraftanlagen zu erteilen. Unter Änderung eines früheren Antrages beantragte die Kl. am 6. August 1997 einen Bauvorbescheid für die Errichtung von vier Windkraftanlagen der Leistungsklasse 600 kW mit 63 m Nabenhöhe und 44 m Rotordurchmesser im Gebiet der beigeladenen Stadt. Der Standort der geplanten Windkraftanlagen befindet sich im Außenbereich auf der Hochfläche der etwa 740 m über N.N. gelegenen L.Alb. Das Grundstück wird landwirtschaftlich genutzt; es steht weder unter Landschafts- noch unter Naturschutz. Die Hochfläche bietet einen guten Fernblick und ist dementsprechend auch von weither wahrnehmbar.

Die beigeladene Stadt erteilte ihr Einvernehmen mit dem Vorhaben unter der Bedingung, daß die Anlagen von keinem Haus der Tallage des Stadtteils W. aus sichtbar seien und die Lärmbelästigung nicht mehr als 37 dB(A) betrage.

Auf Grund einer naturschutzrechtlichen Weisung des Regierungspräsidiums Stuttgart lehnte das Landratsamt G. die Bauvoranfrage mit Bescheid vom 23. Juni 1998 ab.

...

Der nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobenen Klage hat das VG stattgegeben.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das BerGer das Urteil des VG geändert und die Klage abgewiesen (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20. April 2000 - 8 S 318/00 - NVwZ 2000, 1063 - ZfBR 2001, 212).

Aus den Gründen:

... Das BerGer ist zu Recht davon ausgegangen, daß sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der vier Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB richtet. Es handelt sich um Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen und im Außenbereich bevorrechtigt zulässig sind.

Sie wären gleichwohl unzulässig, wenn ihnen öffentliche Belange entgegenstehen würden. Nach der Rechtsauffassung des BerGer ist dies der Fall. Es hat angenommen, daß den Windkraftanlagen der Kl. die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB aufgeführten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. Zur Begründung hat das BerGer auf das Ergebnis der behördlichen Abwägung im Rahmen der - wegen des Eingriffscharakters des Vorhabens hier anzuwendenden - naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 NatSchG BW zurückgegriffen. Gemäß § 8 a Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bleibe nämlich für Vorhaben im Außenbereich die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt. Um Widersprüchlichkeit bei der Anwendung der §§ 8 a Abs. 3 BNatSchG, 11 Abs. 3 Satz 1 NatSchG BW einerseits und § 35 Abs. 1 und 3 BauGB andererseits zu verhindern, müsse das Ergebnis der behördlichen Abwägung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch für die nachvollziehende Abwägung bei der Subsumtion unter die Rechtsbegriffe des § 35 Abs. 1 und 3 BauGB verbindlich sein. Die ablehnende Entscheidung des beklagten Landes nach § 11 Abs. 3 Satz 1 NatSchG BW i.V.m. § 8 Abs. 3 BNatSchG halt der gerichtlichen Überprüfung stand.

Dem ist nicht zu folgen. Die Rechtsauffassung des BerGer, das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Abwägung könne für die Abwägung innerhalb des § 35 Abs. 1 BauGB übernommen werden, ist mit Bundesrecht nicht vereinbar. Sie erkennt den jeweils eigenständigen Charakter der bauplanungsrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Außenbereichsvorhabens.

Nach § 8 a Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, der gemäß § 4 Satz 3 BNatSchG unmittelbar geltendes Bundesrecht ist, bleibt für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt. Das bedeutet, daß bei einem Vorhaben im Außenbereich sowohl eine bauplanungsrechtliche Prüfung am Maßstab des § 35 BauGB als auch eine naturschutzrechtliche Prüfung am Maßstab der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erfolgen hat. Ob das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, richtet sich nicht nach seiner naturschutzrechtlichen Zulässigkeit. Vielmehr stehen die Anforderungen des § 35 BauGB, auch soweit sie "naturschutzbezogen" im Sinne von Absatz 3 Nr. 5 sind, unabhängig neben den Anforderungen des Naturschutzrechts.

Das gilt auch für gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben. Diese sind dem Außenbereich vom Gesetzgeber im Grundsatz "planähnlich" zugewiesen (BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 1967 - 4 C 86.66 - BVerwGE 28, 148). Sie sind gleichwohl nicht zulässig, wenn ihnen die in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beispielhaft genannten öffentlichen Belange entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, hat die Behörde inner-

halb einer die gesetzhohe Wertung für den konkreten Einzelfall nachvollziehenden Abwägung zu ermitteln. Ein Ermessensspielraum steht ihr dabei nicht zu. Diese "nachvollziehende" Abwägung ist gerichtlich uneingeschränkt überprüfbar (stRspr, vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 19. Juli 2001 - 4 C 4.00 -, DVBl 2001, 1855).

Demgegenüber gebietet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zunächst, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen nach Möglichkeit auszugleichen (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Schon dies macht die Eigenständigkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung deutlich. Erst wenn - wie im vorliegenden Fall - ein Eingriff in Natur und Landschaft unvermeidbar und nicht ausgleichbar ist, muß gemäß § 8 Abs. 3 BNatSchG bzw. nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ebenfalls eine Abwägung vorgenommen werden. Ob das Ergebnis dieser Abwägung grundsätzlich mit dem Ergebnis der Abwägung nach § 35 Abs. 1 BauGB identisch ist (so Louis, UPR 1995, 290 und Kom. zum BNatSchG, § 8 Rn. 75), kann offen bleiben.

...

Aber auch wenn die naturschutzrechtliche Abwägung regelmäßig zu demselben Ergebnis wie die planungsrechtliche Abwägung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB kommen sollte, so sind die planungsrechtliche und die naturschutzrechtliche Prüfung doch zu trennen und jeweils unabhängig voneinander durchzuführen. Vom Zweck des Naturschutzrechts her, Natur und Landschaft zu schützen, ist es denkbar, daß ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 1 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert oder zumindest nur mit Auflagen genehmigungsfähig ist (vgl. Gaentzsch, NuR 1986, 89; Gassner, BNatSchG, § 8 a Rn. 48).

Az.: II/1 620-01

Mitt. StGB NRW Juli 2002

412 Studie zu Stadtmarketing und Stadtplanung

Im Rahmen eines Forschungsauftrages für das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen sind durch das Büro Stadtforschung - Stadtplanung Junker und Kruse aus Dortmund die Beziehungen zwischen Stadtmarketing und Stadtplanung erstmals systematisch untersucht worden.

Gegenstand der jetzt vorgelegten Studie ist, Gemeinsamkeiten und Gegensätzlichkeiten von Stadtmarketingorganisationen und Institutionen der Stadtplanung zu prüfen. Es werden übliche wie richtungsweisende Vorgehensweisen der beiden Aktionsfelder dargestellt und inhaltliche Überschneidungen deutlich herausgearbeitet. Des weiteren enthält die Studie einen Praxisteil, in dem Aussagen von Vertretern des Stadtmarketings und der Stadtplanung analysiert werden. Daraus abgeleitet werden dann Möglichkeiten zur gemeinsamen Nutzung von Informationen und Ergebnissen benannt, Perspektiven zur besseren Zusammenarbeit aufgezeigt und Chancen zur Verzahnung von Arbeitsinhalten beschrieben.

Ergebnis der Untersuchung ist, daß zwischen dem modernen Stadtmarketing und der klassischen Stadtplanung eine ganze Reihe von Schnittstellen bestehen. Es ist nicht nur der Betrachtungsgegenstand - die Stadt - identisch, auch auf der Inhalts- und Verfahrensebene gibt es zahlrei-

che Kongruenzen. Von den beiden Feldern werden verschiedenste Formen aktiver Bürgerbeteiligung bzw. -mitwirkung praktiziert. Dabei werden vom Instrument Stadtmarketing in der Konzeptionsphase, aber auch in der konkreten Umsetzung Teilaufgaben der Stadtplanung bearbeitet. Die Berührungspunkte von Stadtmarketing und Stadtplanung werden partiell zwar wahrgenommen, für Planung und Politik aber leider zu selten genutzt. „Parallelveranstaltungen“ sind die Regel. Der Bericht gibt konkrete Beispiele, wie diese Situation verbessert werden kann. Er ist gegen eine Gebühr von 10,00 € zu beziehen über:

Junker und Kruse
Stadtforschung - Stadtplanung
Markt 5
44137 Dortmund
Tel.: 0231-557858-0
Fax: 0231-557858-50
e-mail: info@junker-kruse.de

Az.: II/1 622-35/2

Mitt. StGB NRW Juli 2002

413 Stadterneuerungsprogramm 2002

Das MSWKS NRW hat den Bezirksregierungen für das Stadterneuerungsprogramm 2002 die nachfolgenden Fördersätze mitgeteilt:

„1. Gemeindebezogener Fördersatz:

Der Regelfördersatz für Maßnahmen der Stadterneuerung beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände 70 v.H. Er erhöht sich für Gemeinden in strukturschwachen Gebieten um 10 v.H. (diese sind in Anlage 1 aufgeführt). Strukturschwach sind die weiterhin in der Ziel-2 Gebietskulisse liegenden Gebiete sowie begrenzt bis zum 31.12.2005 die Auslaufgebiete der bisherigen Ziel-2-, Rechar- und Residiergebietskulisse (Teil der Phasing-out Gebietskulisse). Er verringert sich für Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft um 20 v.H. (Anlage 2).

Die Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft werden vom Innenministerium jährlich bekanntgemacht.

2. Maßnahmebezogene Zuschläge zum gemeindebezogenen Fördersatz

Für Maßnahmen der Stadterneuerung mit hoher Landespriorität erhöht sich der Fördersatz nach Nr. 1 um 10 v.H., jedoch nicht mehr als 80 v.H. (Kappungsgrenze). Das sind

– Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf,

– Maßnahmen der Stadterneuerung in Kombination mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, wenn die Förderung des Beschäftigungs- und Qualifizierungsanteils durch Dritte mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten der Maßnahme ausmacht.

3. Sonderregelungen

3.1 Planungen, Untersuchungen und Wettbewerbe in Vorbereitung von Stadterneuerungsmaßnahmen werden gemäß Nr. 8.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung erst im Rahmen der später liegenden Durchführung der Maßnahme mit dem dann geltenden Fördersatz gefördert.

3.2 Vorgezogene und von der Durchführung losgelöste Planungen, Untersuchungen und Wettbewerbe werden mit 50 v.H. gefördert. Abweichend gelten ein Fördersatz von 80 v.H. für städtebauliche Wettbewerbe für Wohnungsbauprojekte und für regionale Einzelhandelskonzepte sowie der gemeindebezogene Fördersatz nach Nr. 1 für Voruntersuchungen zu städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und Planungen, Untersuchungen und Gefährdungsabschätzungen zu Konversionsflächen.

3.3 Ich behalte mir vor, in Einzelfällen ausnahmsweise einen von diesen Regelungen abweichenden Fördersatz festzulegen, insbesondere aus Gründen eines überragenden Landesinteresses sowie zur Vermeidung unbilliger Härten.

4. Übergangsregelungen

Die o.a. Regelungen gelten für das Programmjahr 2002 für alle neuen Stadterneuerungsmaßnahmen, darüber hinaus bei gebietsbezogenen Fortsetzungsmaßnahmen für neue Bauabschnitte.“

Az.: II/1 622-35/2

Mitt. StGB NRW Juli 2002

414 Verzicht auf Erschließungsbeiträge

1. Zur Auslegung der vertraglichen Vereinbarung einer Gemeinde mit einem Grundstückseigentümer, daß „Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz nicht mehr erhoben werden.“
2. Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen kann Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen beitragspflichtigem Grundstückseigentümer und der Gemeinde sein.
3. Landes- und Bundesrecht verbieten einen gegenleistungslosen, außerhalb eines Vergleichsvertrags vorgenommenen Abgabeverzicht ohne Vorliegen eines gesetzlichen Erlaßgrundes.
4. Landes- und Bundesrecht stehen einem Verzicht auf die Straßenbaubeitrags'erhebung durch Beitragsbescheid nicht entgegen, wenn der gesetzlich zu fordernde Beitrag wirtschaftlich vereinnahmt wird (Beitragsanrechnung). Das setzt voraus, daß die Leistung der Gemeinde nicht unangemessen gegenüber der Gegenleistung des Beitragspflichtigen ist, daß der Verzicht auf die Straßenbaubeitrags'erhebung durch Beitragsbescheid in einem sachlichem Zusammenhang zur Gegenleistung des Beitragspflichtigen steht und daß im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Höhe des Beitrags nicht völlig ungewiß ist.

OVG NRW, Urteil vom 19.03.2002 - 15 A 4043/00 -

Die im Laufe des gerichtlichen Verfahrens verstorbene ehemalige Klägerin (Erblasserin) war Eigentümerin von Grundstücken an der B.-Straße, in die die Stadt wegen einer neu angelegten Straße, in die die B.-Straße mündete, Abbiegespuren und einen Mittelstreifen anlegen wollte. In diesem Zusammenhang sollten auch Parkstreifen gebaut werden. Um für den Ausbau das nötige Gelände zu erwerben, traten die Erblasserin und die Stadt in Grundstückserwerbsverhandlungen ein, bei denen die Erblasserin von Herrn B., dem späteren Kläger zu 2., vertreten wurde. In einem von einer Bediensteten der Stadt gefertigten Ver-

merk heißt es: „Darüber hinaus möchte Herr B. geklärt wissen, inwieweit Erschließungs- und Anliegerbeiträge nach Straßenausbau auf ihn zukommen.“ Der notarielle Grundstückskaufvertrag enthält unter § 1 Abs. 5 folgenden Passus: „Die Käuferin versichert, daß für die Erschließungsanlage B.-Straße Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz nicht mehr erhoben werden.“ Nach dem Ausbau erhob die Stadt von der Klägerin Straßenbaubeiträge für die Anlegung von Parkstreifen. Die Anfechtungsklage gegen die Beitragsbescheide hatte in der Berufungsinstanz Erfolg.

Aus den Gründen:

Die angefochtenen Beitragsbescheide finden keine Rechtsgrundlage in § 8 KAG NRW. Die angefochtenen Beitragsbescheide sind schon deshalb rechtswidrig, weil sich der Beklagte vertraglich verpflichtet hat, solche Bescheide nicht zu erlassen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 5 des Grundstückskaufvertrages.

Allerdings enthält dieser Vertragspassus dem Wortlaut nach lediglich eine Zusicherung, für die Erschließungsanlage B.-Straße keine Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz mehr zu erheben. Hier stehen jedoch Straßenbaubeitragsbescheide nach § 8 KAG NRW in Rede. Indes sind vertragliche Willenserklärung so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 157 BGB). Dabei ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften (§ 133 BGB). Diese zivilrechtlichen Auslegungsgrundsätze gelten auch dann, wenn der Vertrag ganz oder in dem hier maßgeblichen § 1 Abs. 5 als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu qualifizieren ist.

Vgl. Bonk, in: Stelkens/Bonk/Leonhardt, Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Aufl., § 54 Rn. 34, § 62 Rn. 29; zur Qualifizierung gemischter Verträge § 54 Rn. 77 ff.

Das ergibt sich aus einer analogen Anwendung des § 62 Satz 2 VwVfG NRW, der hier wegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW nicht unmittelbar anwendbar ist...

Unter Zugrundelegung dieser Auslegungsmaßstäbe hat sich der Beklagte in § 1 Abs. 5 des Vertrages verpflichtet, von der Erblasserin für den anstehenden Ausbau der B.-Straße, zu dessen Durchführung der Grundstückskaufvertrag abgeschlossen wurde, keine Beiträge zu erheben.

Der Wortlaut beschränkt sich, wie oben ausgeführt, auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, erfaßt also Straßenbaubeiträge nicht. Indes kommt es darauf nicht an, da die Abgrenzung dieser Beitragsarten nur Juristen mit speziellen Kenntnissen auf dem Gebiet des Beitragsrechts klar ist. Der Erblasserin und dem Kläger zu 2. als deren Vertreter bei den Kaufvertragsverhandlungen als Nichtjuristen war die gegenständliche Reichweite des Begriffs "Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch" nicht klar. In einem solchen Fall, in dem ein Vertragspartner den Vertragstext vorformuliert, wie dies hier geschehen ist, und dabei eine Formulierung wählt, deren genaue Reichweite außerhalb spezialisierter Kreise nicht bekannt ist, kann vom Erklärungsempfänger nicht erwartet werden, daß er die Erklärung in diesem speziellen Sinne versteht...

Die Erklärung des Beklagten in § 1 Abs. 5 des Vertrages mit dem so gefundenen Inhalt ist wirksam. Soweit der Vertrag wegen seines grundstücksbezogenen Teils notarieller Beurkundung (§ 313 Satz 1 BGB) bzw. wegen § 1 Abs. 5 des Ver-

trages nach den Regeln über öffentlich-rechtliche Verträge entsprechend § 57 VwVfG NRW der Schriftform bedurfte, ist dies auch hinsichtlich der Erklärung mit dem oben genannten Inhalt eingehalten. Auch bei formbedürftigen Erklärungen können Umstände außerhalb der Urkunde bei der Auslegung mitberücksichtigt werden. Erforderlich ist nur, daß der durch Auslegung ermittelte Inhalt der Erklärung einen - wenn auch nur unvollkommenen - Ausdruck in der Urkunde gefunden hat (Aedeutungstheorie).

Vgl. BGH, Urteil vom 17.02.2000 - IX ZR 32/99 -, NJW 2000, 1569 (1570); Urteil vom 08.12.1982 - IVa ZR 94/81 -, BGHZ 86, 41 (45 ff.); Heinrichs, in: Palandt, BGB, 61. Aufl., § 133 Rn. 19.

Das ist hier geschehen. Unmittelbaren Ausdruck gefunden hat die Verpflichtung des Beklagten in § 1 Abs. 5 des Vertrages, keine Erschließungsbeiträge mehr zu erheben. Lediglich der Umfang dieses Beitragserhebungsverbots hat durch die Wahl des Begriffs "Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch" einen unvollkommenen Ausdruck gefunden.

Die Erklärung des Beklagten ist vertretungsrechtlich wirksam abgegeben worden. Zwar regelte § 56 Abs. 1 Satz 2 GO vom 13.08.1984 (GV. NRW S. 475) - GO a.F. - (heute § 64 Abs. 1 Satz 2 GO NRW), daß Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, vom Gemeindedirektor oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen sind. Bei dem Grundstückskaufvertrag war die Stadt jedoch nur durch eine Person vertreten. Indes bedurften nach § 56 Abs. 3 GO a.F. Geschäfte, die ein für einen Kreis von Geschäften mit einer Vollmacht in der Form des Absatzes 1 Bevollmächtigter abschließt, nicht dieser Form. Dies war hier der Fall.

Die Verpflichtung, keine Beiträge in dem genannten Umfange zu erheben, konnte durch Vertrag eingegangen werden. Zwar regelt die Abgabenordnung, auf die § 12 Abs. 1 KAG NRW in weiten Teilen verweist, den öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht ausdrücklich, sondern erkennt ihn nur mittelbar in § 78 Nr. 3 AO an. Jedoch kann daraus nicht auf ein Vertragsformverbot geschlossen werden.

Vgl. für den Bereich des Steuerrechts: Tipke/Kruse, AO und FGO, Loseblattsammlung (Stand: November 2001), § 85 AO Rn. 46, 52 ff.; kritischer Brockmeyer, in: Klein, AO, 7. Aufl., § 78 Rn. 4.

Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine vertragliche Vereinbarung über einen Ausbaubeitrag inhaltlich zulässig ist.

Hier ist die Abmachung inhaltlich zulässig. Nichtig wäre die vertragliche Abrede, von der Erblasserin für den beabsichtigten Straßenausbau keine Beiträge zu erheben, wenn die Vereinbarung gegen ein gesetzliches Verbot verstieße (entsprechend § 59 Abs. 1 VwVfG NRW i.V.m. § 134 BGB). Das ist nicht der Fall.

Allerdings besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW, wonach bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Beiträge erhoben werden sollen, eine Beitragserhebungspflicht. Dieses "Sollen" ist in der Regel einem "Müssen" gleichzusetzen; den Gemeinden steht dementsprechend nur ein sehr enger Ermessensspielraum zu. Die Vorschrift erlaubt aber - wie jede Sollvorschrift - ein Abweichen vom Regelfall dann, wenn besondere, als atypisch anzusehende Umstände dies rechtfertigen.

Vgl. OVG NRW, Beschluß vom 21.10.1997 - 15 A 4058/94 -, S. 9 des amtl. Umdrucks; Urteil vom 23.07.1991 - 15 A 1100/90 -, NWVBl. 1992, 288 (289); zur kommunalrechtlichen Pflicht zur Erhebung von Vorzugslasten vgl. Urteil vom 29.09.1995 - 15 A 1215/91 -, S. 10 ff. des amtl. Umdrucks.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß ein Verzicht auf die Abgabenerhebung zulässig ist, wenn die Abgabenschuld durch eine andere Leistung des Abgabenschuldners als abgegolten angesehen werden kann.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 07.09.1976 - II A 1591/74 -, S. 18 des amtl. Umdrucks, vom 22.11.1971 - II A 38/70 -, OVGE 27, 147 (151), und vom 07.12.1970 - II A 148/69 -, OVGE 26, 131 (135 f.); Bay. VGH, Urteile vom 14.04.1989 - Nr. 22 B 87.839 -, ZfW 1990, 330 (332), und vom 28.05.1975 - 100 IV 70 -, DVBl. 1977, 394 (395); OVG Saarl., Beschluß vom 04.10.1982 - 3 W 1842-1875/82 -, AS 17, 431 (434); Urteil vom 18.08.1982 - 3 R 67/80 -, KStZ 1983, 76 f.; Hess. VGH, Urteile vom 03.02.1999 - 5 UE 2492/92 -, ESVGH 49, 151 (155 f.), und vom 29.03.1979 - V OE 55/76 -, KStZ 1980, 111 (112); a.A. OVG Rh.-Pf., Beschluß vom 09.09.1985 - 12 B 50/85 -, NVwZ 1986, 68; allgemein Dahmen, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung (Stand: September 2001), § 4 Rn. 20 ff.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Der Verzicht auf die Beitragserhebung ist nicht gegenleistungslos im Sinne einer nach den Beitragsvorschriften nicht vorgesehenen Begünstigung, sondern im Rahmen eines zum Zwecke des Straßenausbaus geschlossenen Grundstückskaufvertrages als neben dem Kaufpreis weitere Gegenleistung für die Übertragung des Grundeigentums vereinbart worden. Diese Gegenleistung war angemessen, weil der Gesamtkaufpreis von 105.140,- DM, den der Beklagte intern als "durchaus angemessen" bezeichnete, dadurch um nur 2.256,- DM erhöht wurde, also um gut 2 %. Angesichts dessen ist es ausgeschlossen, daß durch die Beitragsanrechnung die Gesamtgegenleistung des Beklagten unangemessen wird...

Az.: II/1 643-00/1

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Umwelt, Abfall und Abwasser

415

Altfahrzeug-Gesetz verabschiedet

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz - AltfahrzeugG) in seiner endgültigen Fassung angenommen. Damit wird das Gesetz voraussichtlich im Sommer 2002 in Kraft treten. Das Gesetz wendet sich in erster Linie an die Hersteller und Importeure von Kraftfahrzeugen sowie an die Verbraucher und die Entsorgungswirtschaft. Hauptziel des Gesetzes ist die Umsetzung der am 21. Oktober 2000 in Kraft getretenen Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 269 S. 34) in nationales Recht. Gegenüber den bisher geltenden Regelungen zur umweltgerechten Verwertung und Entsorgung von Altfahrzeugen, die insbesondere auf der Altauto-Verordnung vom 04. Juni 1997 beruhen, sieht das nunmehr vorliegende Artikelgesetz folgende wesentliche Neuerungen vor:

- Letzthalter von Altfahrzeugen haben grundsätzlich die Möglichkeit, diese unentgeltlich an den Hersteller/Importeur zurückzugeben. Für Altfahrzeuge, die vor dem 01. Juli

ist. Demnach erfolgt auch bei Einleitungswerten > 13 mg N die Halbierung der Abwasserabgabe – sofern der festgesetzte bzw. erklärte Überwachungswert eingehalten wird und der 70%-Nachweis erbracht wurde. Nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bedarf es zur Umsetzung des Frachtreduzierungsnachweises eines einheitlichen Vorgehens durch die Bundesländer. Eine zeitnahe und einheitliche Umsetzung in Landesrecht muss gewährleisten, dass mit den Kläranlagenbetreibern vor Ort praxisorientierte und sachgerechte Lösungen gefunden werden können. Der 70%-Nachweis darf nicht unnötig erschwert werden.

Über die vorgenannte Änderung hinaus bezieht Anhang 1 der Abwasserverordnung künftig auch Kleineinleitungen ein. Hintergrund ist, dass die bislang für den Bereich der Kleineinleitungen gültige DIN 4261 in absehbarer Zeit durch die DIN EN12566-3 ersetzt wird. Die neue DIN EN 12566-3 enthält im Gegensatz zur Vorgängerregelung keine Dimensionierungsvorgaben. Es werden lediglich entsprechend der Bauproduktenrichtlinie Anforderungen an das Bauwerk (Standfestigkeit, Dichtigkeit) gestellt. Nach Auffassung des Bundesumweltministeriums war es daher erforderlich, den bisher erreichten Stand der Technik durch bundesrechtliche Vorgaben im Anhang 1 abzusichern. Deshalb ist geregelt worden, dass die Anforderungen an Kleinkläranlagen als eingehalten gelten, wenn eine entsprechend den Anforderungen der Größenklasse 1 allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage eingesetzt und betrieben wird und eine regelmäßige Überprüfung sichergestellt ist. Die Novellierung der Abwasserverordnung bedarf noch der abschließenden Zustimmung des Bundesrates.

Az.: II/2 20-00 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

418 Bundesverwaltungsgericht zur FFH-Richtlinie

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 17. Mai 2002 (Az.: 4 A 28.01) den Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 5. April 2001 für den Bau der Bundesautobahn A 44 (Kassel – Herleshausen) im Bereich Hessisch-Lichtenau für rechtswidrig erklärt, weil der Planungsträger den Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts, nämlich der Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie, nicht gerecht geworden ist. Das angegriffene Planvorhaben soll nördlich von Hessisch-Lichtenau verwirklicht werden. Die Plantrasse durchschneidet dort mitig ein vom Land Hessen gemeldetes FFH-Gebiet. Der Planungsträger hat eine Südumfahrung mit der Begründung abgelehnt, sie stelle keine Alternative im Sinne des FFH-Rechts dar, weil dort ein vom Land gemeldetes weiteres FFH-Gebiet beeinträchtigt werden würde. Der 4. Senat hat als Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2001 festgestellt, dass im Süden von Hessisch-Lichtenau eine Trassenführung in Betracht kommt, bei der das gemeldete FFH-Gebiet unangetastet bleibt. Das Land Hessen hat auf der Grundlage eines daraufhin erlassenen Aufklärungsbeschlusses geltend gemacht, dass auch diese Trasse als Alternative ausscheidet, da sie durch ein Gebiet verlaufe, das die Merkmale eines potentiellen FFH-Gebiets aufweise, das nachgemeldet werden solle.

Nach Ansicht des 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts genügt zur Verneinung einer Alternativlösung im

Sinne der FFH-Richtlinie nicht allein die abstrakte Feststellung, dass sowohl an der einen als auch an der anderen Stelle ein (potentielles) FFH-Gebiet beeinträchtigt wird. Vielmehr bedarf es auf Grund einer an den wesentlichen Maßstäben der FFH-Richtlinie orientierten Betrachtung eines wertenden Vergleichs der jeweils zu erwartenden Beeinträchtigungen. Ein solcher Vergleich erübrigt sich nur dann, wenn sich aus anderen Gemeinwohlgründen ergibt, dass es unverhältnismäßig wäre, den Planungsträger auf die Alternativlösung zu verweisen. Ob die Südumfahrung Hessisch-Lichtenau eine derartige unverhältnismäßige Alternative ist, lasse sich an Hand der vom Land Hessen bisher beigebrachten Unterlagen nicht abschließend beurteilen. Das Land Hessen hat nunmehr die Möglichkeit, in einem ergänzenden Planungsverfahren erneut die noch offene Frage zu entscheiden, ob eine Alternativtrasse im Sinne des FFH-Rechts besteht oder nicht.

Az.: II/2 60-01-02 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

419 Potenzial zur Kostensenkung bei den Gebühren

Am 12.06.2002 fand im Umweltausschuss des Landtages NRW eine Anhörung zum Thema „Kostensenkungspotentiale bei der Erhebung der Abfall- und Abwassergebühren“ statt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat hierzu mit Datum vom 6.06.2002 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Zur Frage, welche rechtlichen, technischen oder sonstigen Möglichkeiten zur Senkung der Gebühren herangezogen werden können ist wie folgt Stellung genommen worden.

„Zunächst ist festzustellen, dass die Abfall- und Abwassergebühren sich in den letzten Jahren zunehmend verstetigt haben. Auch nach der Einführung des Euro kann jedenfalls im Bereich der Benutzungsgebühren nicht festgestellt werden, dass diese sich wegen der Währungsumstellung zum 1.1.2002 erhöht haben. Kostensenkungspotentiale ergeben sich dort, wo EU-Richtlinien wie z.B. die EU-Wasserahmenrichtlinie in nordrhein-westfälisches Recht umgesetzt werden müssen. Hier ist gezielt darauf zu achten, dass keine neuen Kostenspiralen entstehen und damit sich ein weiterer Anstieg der Abwassergebühren einstellt. Dieses bedeutet, dass eine richtlinien-konforme Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie stets auch die Kostenauswirkungen im Auge behalten muss und deshalb die Möglichkeiten einer moderaten richtlinienkonformen Umsetzung in vollem Umfang auszuschöpfen sind.

Laut ATV-DVWK-Umfrage für das Jahr 2001 lag die durchschnittliche einwohner-spezifische Abwassergebühr pro Kopf und Jahr bei 117 Euro. Dies sind 0,32 Cent pro Kopf und Tag. Dabei ist es sinnvoll, den Tages-Abwasserpreis pro Kopf und Tag (Jahrespreis geteilt durch 365 Tage) zu berechnen, zumal jeder Bürger tagtäglich Abwasser produziert. Wird aber der Tagespreis für die Abwasserbeseitigung pro Kopf von 0,32 Cent betrachtet und mit anderen täglichen Geldausgaben verglichen, so bewegt sich die Abwassergebühr immer noch in annehmbaren Grenzen (zum Vergleich: ein Brötchen im Bäckerladen kostet ca. 0,25 Cent, Körner-Brötchen ca. 0,50 Cent, eine Kugel Eis 0,50 Cent; KFZ-Inspektion ca. 150 Euro). Die gleiche Sichtweise ist auch für die Abfallgebühren anzuwenden. Vor diesem Hintergrund bleibt der Wunsch, nach einer Versachlichung der Diskussion über die Abfall- und Abwassergebühren.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in der Abfall- und Abwasserbeseitigung 75 % - 90 % der Kosten sog. Fixkosten sind, d.h. „abfall- bzw. abwassermengenunabhängige Vorhaltekosten“ sind. Bei den Anlagen der Abwasserbeseitigung (z.B. Kläranlagen, Abwasserkanäle) handelt es sich um langlebige Wirtschaftsgüter, die über Abschreibungen (Abschreibungsdauer für Kanäle z.B. 50 - 100 Jahre) und Zinsen fast die Hälfte der Abwasserbeseitigungskosten ausmachen. Weiterhin darf auch nicht verkannt werden, dass die Höhe der Abfall- und Abwassergebühren niemals in allen Städten und Gemeinden gleich sein wird. Denn insbesondere im Abwasserbereich bilden die geographischen Gegebenheiten der jeweiligen Gemeinde bilden einen signifikanten Kostenfaktor. Dies gilt nicht nur für Gemeinden in Bergregionen, sondern auch für Gemeinden im Flachland mit einer sehr zersiedelten und weiträumigen Gemeindefläche, die durch viele kleine, einzelne Ortschaften geprägt ist. Schließlich werden auch in Frischwassergewinnungsgebieten an die Abwasserreinigung strengere Anforderungen gestellt, die sich bei der Höhe der Abwasserbeseitigungskosten auswirken. Schließlich kann die Gebührenbelastung nicht allein der ausschlaggebende Faktor dafür sein, sich in einer Gemeinde einen Wohnsitz zu nehmen. Jedenfalls kann beobachtet werden, dass vorrangig z.B. die Baulandpreise ausschlaggebend dafür sind, ob ein Wohnsitz in einer Gemeinde genommen wird oder nicht.

Unabhängig davon ist in Übereinstimmung mit dem im April 2002 vorlegten Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen ist in einer Privatisierung der Aufgaben der Abfall- und Abwasserentsorgung nicht der richtige Weg zu sehen. Nach den Ausführungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen gibt es bei der Privatisierung kommunaler Aufgaben viel zu verlieren, aber wenig zu gewinnen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen kritisiert in diesem Zusammenhang insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, welches seit seinem Inkrafttreten am 07. Oktober 1996 zu einem abfallwirtschaftlichen Chaos geführt hat und dadurch geprägt ist, dass Abfälle vielfach nicht mehr ordnungsgemäß entsorgt werden, sondern allein der Entsorgungspreis darüber entscheidet, ob Abfälle solche zur Beseitigung oder solche zur Verwertung sind. Im übrigen wird auch ein hoher Anteil von Scheinverwertungen beklagt. Es ist mehr als bedauerlich, dass insoweit sowohl die alte als auch die neue Bundesregierung mit der nunmehr voraussichtlich in Kraft tretenden Gewerbeabfallverordnung viel zu spät hierauf reagiert hat. Dieses hat jedenfalls dazu geführt, dass in den Kommunen mit höheren Entsorgungspreisen die Industrie- und Gewerbeabfallmengen, welche hausmüllähnlich sind, in erheblicher Weise weggebrochen sind und die Bürgerinnen und Bürger hierfür die Zeche bezahlen haben und bezahlen. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Gewerbeabfallverordnung im Vollzug als taugliches Instrument zur Erzielung einer größeren Gebührengerechtigkeit erweist. Berechtigte kommunale Erwartungen gehen in diese Richtung. Ausgehend hiervon sieht der Sachverständigenrat für Umweltfragen zutreffend den zuvörderst zu beschreibenden Weg darin, die kommunalen Entsorgungseinrichtungen weiter zu optimieren. Die Anstalt öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW) ist in diesem Zusammenhang ebenso wie die eigenbetriebsähnliche Einrichtung eine interessante Organisationsform. Weiterhin kann die Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems z.B. für kommunale Abwasserbetriebe zu Optimie-

rung kommunaler Entsorgungseinrichtungen beitragen. Solche Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme sind beispielsweise in Nordrhein-Westfalen in den Städten Bergisch Gladbach, Lünen, Münster, Paderborn, Coesfeld bereits eingeführt worden. Zahlreiche Städte stehen vor der Einführung eines solchen Qualitäts- und Umweltmanagementsystems. Die Einführung solcher Systeme dient insbesondere dazu, Reibungsverluste abzubauen und Kosteneinsparungspotentiale herauszuarbeiten, was mittel- bis langfristig gesehen sich positiv auf die Abfall- und Abwassergebühren auswirkt.“

Az.: II/2 24-21 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2002

420 Neue Gebührenmodelle für NRW

Anlässlich der am 12.06.2002 im Umweltausschuss des Landtages NRW durchgeführten Anhörung zum Thema „Kostensenkungspotentiale bei der Erhebung der Abfall- und Abwassergebühren“ wurde die Frage gestellt, ob geeignete Modelle im nationalen und internationalen Vergleich vorzufinden sind, die auf Nordrhein-Westfalen angewandt werden können. Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 6.06.2002 wie folgt Stellung genommen worden:

„Nein, im Hinblick auf die Kommunalabgabengesetze anderer Bundesländer. In § 6 KAG NRW wird die Erhebung von Benutzungsgebühren erschöpfend und auskömmlich geregelt. Im übrigen sind durch die ständige Rechtsprechung des OVG NRW klare Maßgaben gesetzt worden, die von den Kommunen einzuhalten sind. Dieses gilt auch für das vom OVG NRW in ständiger Rechtsprechung eingeräumte Wahlrecht nach dem Wiederbeschaffungszeitwert oder Anschaffungswert abzuschreiben bzw. im Hinblick auf den ansetzbaren Mischzinssatz bis zur Höhe von maximal 8 % (vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994 – 9 A 1248/92 -, GemHH 1994, S. 233; OVG NRW, Urteile vom 1.9.1999 – Az.: 9 A 5715/98 und 9 A 3342/98).

Im Vergleich der Landeswassergesetze der Bundesländer ist für das Land NRW empfehlenswert, den § 66 LWG NRW dahin zu ergänzen, dass eine Verrechnung von Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz auch dann erfolgen kann, wenn sich die Gemeinde A bei der Gemeinde B an den Kosten für die Ertüchtigung der Kläranlage beteiligt, die beide Gemeinden gemeinsam nutzen. Bislang ist in NRW eine Verrechnung für die Gemeinde A nicht möglich, weil mit Blick auf die Gemeinde A keine Identität zwischen Anlagenrichter und Abgabepflichtigen besteht. Hier empfiehlt sich z.B. eine Regelung wie in § 10 Abs. 1 LABwaG Rheinland-Pfalz, § 7 Abs. 2 LABwaG Sachsen, § 8 Abs. 3 LABwaG Sachsen-Anhalt.

Im übrigen ist mit internationalen Vergleichen vorsichtig umzugehen, weil ein Vergleich nur dann tragfähig ist, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen auch für die Gebührenerhebung vollständig gleich sind. Hierzu seien zwei Beispiele genannt:

Zwar hat Deutschland in Europa nach den zuletzt bekannten europaweiten Erhebungen hinter Österreich die höchste Abwassergebühr. Die Abwassergebühr betrug 1999 215 DM je Einwohner/Jahr gegenüber 304 DM je Einwohner/Jahr in Österreich. Gleichzeitig ist aber zwingend zu berücksichtigen, dass Deutschland im tatsächli-

chen Vollzug von Gewässerschutzanforderungen im Sinne der europäischen Richtlinien gegenüber allen anderen EU-Mitgliedsstaaten führend ist und europaweit den höchsten Anschlussgrad an die gemeindliche Kanalisation vorweisen kann. Der Anschlussgrad an die gemeindliche Abwasserkanalisation und damit an biologische Kläranlagen lag 1995 bereits bei 92 %. Zum Vergleich: Der Anschlussgrad in Dänemark liegt bei 90,6 %, in Österreich bei 75,7 % (vgl. Abwassergebühren in Europa - Dokumentation - Vergleich der Abwassergebühren im europäischen Rahmen – Forschungsauftrag Nr. 30/96 des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesumweltministeriums, S. 20ff.). Es ist außerdem zu beachten, dass die Finanzierung der Abwasserbeseitigungskosten in Europa nicht deckungsgleich ist. So ist z.B. in Frankreich die Beseitigung von Regenwasser eine kommunale Aufgabe. Die entstehenden Kosten der Regenwasserbeseitigung dürfen aber nicht über die Abwassergebühren umgelegt werden, sondern sind aus dem Steuerhaushalt der Kommunen zu zahlen. Dieses ist in Deutschland nicht der Fall. Vielmehr werden sowohl die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung als auch die Kosten für die Regenwasserbeseitigung kostendeckend über Abwassergebühren finanziert. Dieses ist in den Kommunalabgabengesetzen der einzelnen Bundesländern und auch in NRW vorgegeben. In England wurde das Anlagevermögen der Abwasseranlagen im Jahr 1989 für einen vergleichsweise niedrigen Betrag an der Börse verkauft. Die Abwassergebühren in England sind hierdurch künstlich niedrig, was sich dann ändern wird, wenn die bestehenden Anlagen erneuert werden müssen (vgl. insgesamt: Abwassergebühren in Europa - Dokumentation - Vergleich der Abwassergebühren im europäischen Rahmen – Forschungsauftrag Nr. 30/96 des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesumweltministeriums, S. 20ff.).

Ein internationaler Vergleich ist auch bei den Gebühren für die Frischwasserversorgung nicht ohne weiteres möglich. In Deutschland ist es Standard, dass Frischwasser aus der öffentlichen Frischwasserversorgung auch zum Spülen, Kaffee kochen, Zähne putzen verwendet werden kann. In Spanien ist dieses beispielsweise nicht der Fall. Hier muss Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kanistern zugekauft werden (Preis: 0,95 Euro bis 3,00 Euro für einen 5-Liter-Kanister Wasser). Ein direkter Vergleich allein der Frischwasserpreise, d.h. Bezugspreise für das Leitungswasser ist daher nicht ohne weiteres möglich und auch nicht zutreffend.“

II/2 24-21/33-10 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

421 Neue Maßgaben für die Erhebung von Gebühren

Zur Frage der rechtlichen Möglichkeiten landesgesetzlich zur Gebührengestaltung Vorgaben zu machen (z.B. getrennter Gebührenmaßstab, Vorgabe der Betriebsform Eigenbetrieb, Orientierung an marktüblichen Zinsen bei der Abschreibung, ökologische Gebührengestaltung) hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme vom 6.06.2002 zur Anhörung „Kostensenkungspotentiale bei der Erhebung der Abfall- und Abwassergebühren“ am 12.06.2002 im Umweltausschuss des Landtages NRW wie folgt Stellung genommen: „Die gesetzliche Festlegung eines getrennten Gebührenmaßstabes im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren ist nicht erforderlich. Die Rechtsprechung des OVG NRW

hat auskömmliche Maßgaben für die Notwendigkeit der Einführung einer getrennten Regenwassergebühr aufgestellt. Danach ist eine getrennte Regenwassergebühr einzuführen, wenn ein Gemeindegebiet keine einheitliche Siedlungs- und Bebauungsstruktur aufweist und der Grundsatz der Typengerechtigkeit, die einheitliche Abrechnung der Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigungskosten über den Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nicht mehr rechtfertigt, d.h. mehr als 10 % der veranlagten Grundstücke über diesen Einheitsmaßstab ungleich behandelt werden. Der Festlegung bestimmter Betriebsformen in der Abfall- bzw. Abwasserbeseitigung bedarf es nicht. Die Städte, Gemeinden und Landkreise müssen im Rahmen ihrer Organisationshoheit als Kernbestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Landesverfassung NRW) selbst entscheiden können, welche Organisationsform sie als die richtige ansehen. Dabei zeigt sich insbesondere, dass die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen eindeutig und aus nachvollziehbaren Gründen z.B. im Abwasserbereich überwiegen.

Bundesweit ist festzustellen, dass nach den im Januar 2002 veröffentlichten Daten der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) im Jahr 2001 die öffentlich-rechtliche Organisationsform mit 90 % eindeutig überwiegt. Bezogen auf die erfassten Einwohner wurde in 36 % der Städte und Gemeinden die kommunale Abwasserbeseitigung (Abwasserableitung) in der Organisationsform des kommunalen

Eigenbetriebes durchgeführt. Der Anteil der Regiebetriebe lag bei 25 %. Bei 12 % der Organisationsformen handelte es sich um kommunale Zweckverbände und Wasserverbände als Aufgabenträger mehrerer Kommunen. 17 % wählten die Anstalt öffentlichen Rechts. Auch bei der Abwasserbehandlung in Kläranlagen überwiegt die öffentlich-rechtliche Organisationsform. Hier beträgt der Anteil der Eigenbetriebe 28 %, der Regiebetriebe 17 %, der Zweck- und Wasserverbände 28 % und der Anstalt öffentlichen Rechts 17 %. Maßgeblich für die Wahl der öffentlich-rechtlichen Organisationsform ist vor allem, dass die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung, die in Nordrhein-Westfalen den Städten und Gemeinden (§ 53 LWG NRW) sowie Wasserverbänden (§ 54 LWG NRW) auferlegt ist, nicht der Steuerpflicht, insbesondere der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so dass den gebührenzählenden Benutzern der gemeindlichen Abwasseranlagen der Umsatzsteuersatz von 16 % erspart bleibt. Dieser Vorteil geht allerdings dann verloren, wenn eine privatrechtliche Organisationsform gewählt wird, weil z.B. eine GmbH kraft privater Rechtsform der Steuerpflicht und damit unter anderem der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, dass der Anteil von sog. Abwasser-GmbH's, die als beauftragte Dritte die technische Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht durchführen, auch im Jahr 2001 bundesweit unter 10 % lag.

Bei den in der kommunalen Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung durchgeführten Organisationsformen ist festzustellen, dass aufgrund der z.Zt. bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen für die gebührenzählenden Benutzer der Entsorgung zweifelsfrei vorteilhaft sind. Insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung zeigt sich, dass öffentlich-rechtliche Organisationsformen wie z.B. Regiebetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Anstalt öffentlichen Rechts den Vorteil der Steuerfreiheit haben, was sich

für die gebührenzahlenden Bürgerinnen und Bürger sowie für die Industrie- und Gewerbebetriebe bei der Höhe der Abfall- und Abwassergebühren positiv auswirkt. In den Fällen, in denen private Rechtsformen wie z.B. eine GmbH als beauftragter Dritte (sog. Betriebsführungs-GmbH) gewählt worden sind, konnte in der Erfahrungspraxis festgestellt werden, dass etwa die Abwassergebühren nach kurzer Zeit (1 – 6 Jahre) erheblich gestiegen sind. Der Kostennachteil, welcher sich durch die Wahl der privaten Organisationsformen ergeben hat, lag bei einer um ca. 10 % höheren Gebühr bzw. nach der Gründung einer GmbH zeigte sich nach fünf Jahren ein Gebührenanstieg um 20 %. Vor diesem Hintergrund sind die Kommunen gut beraten vor dem Einstieg in private Organisationsformen eine langfristige Gebühren-Entwicklungsprognose über 15 – 20 Jahre nachzuvollziehen, um die kostenmäßigen Auswirkungen zu überprüfen.

Aufgrund der strengen Abfallentsorgungs- und Abwasserbeseitigungsstandards der Europäischen Union, des Bundes und des Landes NRW haben die Abfall- und Abwassergebühren das heutige Niveau erreicht. Deutschland hat mit 92,5 % europaweit den höchsten Anschlussgrad an das kommunale Kanalnetz. Es zeigt sich allerdings, dass auf der Grundlage einer Kostenbarwertberechnung nach den LAWA-Leitlinien bei einem Betriebszeitraum über 50 Jahre eine Kleinkläranlage im Vergleich zu einem auf 50 Jahre abbeschriebenen Kanal regelmäßig für den Grundstückseigentümer teurer ist als ein Anschluss an das gemeindliche Kanalnetz. Kleinkläranlagen verursachen innerhalb eines Zeitraumes von 50 Jahren regelmäßig Kosten von ca. 25.000 bis 30.000 Euro. Diese Kosten ergeben sich, weil nicht nur die Kosten der Erst-Errichtung, sondern auch die Sanierungs- und Ertüchtigungskosten sowie Wartungs- und Betriebskosten innerhalb dieses Zeitraumes betrachtet und berücksichtigt werden müssen. Gleichwohl ist im Einzelfall auch im Hinblick darauf, dass der Bau neuer Kanäle Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren hat, sorgfältig zu prüfen, ob als Alternative zum Anschluss eines Grundstückes an das Kanalnetz dauerhaft mit einer Kleinkläranlage gearbeitet werden kann. Sachgerechte und situationsangepasste Lösungen sind hier vielfach mit Hilfe der Abwasserberatung NRW gefunden worden und werden auch weiterhin gefunden werden. Die sehr hohen Entsorgungsstandards der Europäischen Union, des Bundes und des Landes NRW haben in den vergangenen 10 Jahren die Abfall- und Abwassergebühren auf ein Niveau gehoben, durch welches jeder Benutzer der kommunalen Abfall- bzw. Abwasserentsorgungseinrichtung sich angehalten fühlt, möglichst wenig Abfall zur Entsorgung bereit zu stellen bzw. möglichst wenig Abwasser zu produzieren. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht angezeigt, weitere Anreize zu einem umweltbewussten Verhalten über die Abwasser- und Abfallgebühren zu schaffen. Denn aufgrund der hohen Fixkosten im Bereich der Abfallbeseitigung und der Abwasserbeseitigung (75 bis 90 %) wird sich hierdurch keine spürbare Entlastung bei der Höhe der Abfall- und Abwassergebühren ergeben können. So wird z.B. keine Sickerwasser-Erfassungsanlage aus einer Abfalldeponie entfernt oder kein Abgasfilter aus einer Müllverbrennungsanlage ausgebaut, weil weniger Abfall angeliefert wird. Unabhängig davon ist zu bedenken, dass die stetige Verkleinerung der Restabfallgefäße in den letzten 10 Jahren zu unerwünschten Begleiterscheinungen geführt hat. Hierzu gehört, dass sich vermehrte wilde Müllablagerungen (verbotswidrige Abfallablagerun-

gen) ergeben haben oder öffentlich aufgestellte Abfallbehältnisse als Ersatzrestmüllgefäße benutzt werden bzw. die Sperrmüllmengen in den Städten und Gemeinden immer mehr zunehmen, weil durch die kleiner werdenden Fassungsvermögen der Abfallgefäße viele Abfälle zum Sperrmüll werden, weil sie nicht mehr in Restmüllgefäße eingefüllt werden können. Als Beispiel sei hierfür die Entsorgung eines defekten Stockschildes genannt, der in ein 60 l-Restmüllgefäß bereits nicht mehr der Länge nach hineinpasst und deshalb als Sperrmüll zu entsorgen ist.“

Az.: II/2 24-21/33-10 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

422

VG Arnsberg zu Abfallgebühr und Pensionszahlungen

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 10. April 2002 (Az.: 11 K 1147/00) zu der Frage entschieden, ob Leistungen an Versorgungsempfänger, die entweder selbst im Abfallbetrieb einer Stadt tätig gewesen sind oder die als Hinterbliebene Versorgungsansprüche von entsprechend beschäftigt gewesenen Bediensteten ableiten, über die Abfallgebühren abgerechnet werden können. Das VG Arnsberg kommt zu dem Ergebnis, daß die aus diesen Leistungen resultierenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW bei der Gebührenkalkulation nicht Berücksichtigung finden können. Unter Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW seien – so das VG Arnsberg – nur betriebsbedingte Kosten zu verstehen. Aufwand für Versorgungsleistungen an ausgeschiedene Bedienstete bzw. deren Hinterbliebene seien nicht betriebsbedingt. Die entsprechenden Ausgaben würden weder unmittelbar der Erstellung des Produkts Abfallbeseitigung dienen, noch seien sie zur Erhaltung der dafür benötigten betrieblichen Kapazitäten erforderlich. Insofern sei der entsprechende Aufwand betriebsfremd und dürfe bei den Personalkosten nicht berücksichtigt werden. Diese gelte ersichtlich unabhängig davon, ob und wie lange die Empfänger entsprechender Versorgungsleistungen früher selbst im Abfallbetrieb tätig gewesen seien. Soweit die beklagte Stadt die Auffassung vertrete, daß sie hinsichtlich dieser Leistungen nicht anders behandelt werden dürfe als eine Kommune, welche die Beiträge zu einem kommunalen Versorgungswerk in die Gebührenkalkulation einrechne, folgt das VG Arnsberg dieser Argumentation nicht. Es weist darauf hin, daß offenbleiben könne, ob die unterstellte Annahme, daß derartige Versorgungsbeiträge generell in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden dürften, zutreffend sei. Selbst wenn dieses der Fall wäre, so wäre die gezogene Parallele fehlsam. Denn Kosten für Personal, welches unmittelbar mit der Erstellung der in Rechnung gestellten Dienstleistung befaßt sei, sei offensichtlich leistungsbedingt. Dementsprechend könnten Zahlungen an die Rentenversicherung ebenso angesetzt werden wie freiwillige Sozialaufwendungen, die sich etwa aufgrund von Pensionszusagen ergeben würden.

Az.: II/2 33-10 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

423

Fortbildung zum „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“

Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird 2003 einen Vorbereitungslehrgang in zwei Unterrichtsblöcken vom 0.05.2003 bis 27.06.2003 und vom 29.09.2003 bis

05.12.2003 in Vollzeitform zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger/in“ durchführen. Wer eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landwirt/in, Forstwirt/in, Gärtner/in, Tierwirt/in-Schafhaltung, Revierjäger/in oder als Wasserbauer/in und eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren in einem der genannten Berufe nachweist, kann im Anschluß an den Lehrgang die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger/in“ ablegen. Weitere Einzelheiten über den Lehrgang und die Prüfungsanforderungen können einer Fachinformation entnommen werden, die auf Anforderung gerne zugesandt wird. Interessenten für diese Fortbildungsmaßnahme wenden sich spätestens bis zum 17. April 2003 an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Referat 23, Berufsbildung, Fachschulen, berufliche Fortbildung, Postfach 59 25, 48135 Münster, Tel.: 0251/599-306 (Herr Halbuer), e-mail-Adresse: Bernhard.Halbuer@lk-wl.nrw.de.

Az.: II/2 60-00 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

424 Geräte- und Maschinenlärm-Verordnung

Das Bundeskabinett hat den vom Bundesumweltministerium (BMU) vorgelegten Entwurf einer „Geräte- und Maschinenlärmverordnung“ beschlossen. Die Verordnung dient in erster Linie der Umsetzung der EU-Richtlinie über Geräuschemissionen (RL 2000-15-EG), die bis zum 03. Juli 2001 hätte umgesetzt werden müssen. Sie soll den Schutz vor Lärm von einer Vielzahl im Freien betriebener Geräte und Maschinen, vom Rasenmäher bis zum Baufahrzeug, verbessern. Für die lautesten dieser Geräte werden neue Geräuschgrenzwerte eingeführt und zugleich der Betrieb in bestimmten Baugebieten – zum Teil erheblich – eingeschränkt. Von der geplanten Verordnung sind auch kommunale Fahrzeuge und Maschinen betroffen. Das BMU geht davon aus, dass die Verordnung noch vor der Sommerpause verabschiedet wird.

Die Verordnung sieht vor, dass ca. 60 Geräte- oder Maschinenarten (u. a. Baumaschinen, Betonmischmaschinen, Müllfahrzeuge, Teermaschinen, Laubbläser, Altglascontainer sowie Straßenreinigung) in Zukunft festgesetzten Geräuschgrenzwerten unterliegen werden. Zusätzlich sind sie mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der die Hersteller die garantiert nicht überschrittene Geräuschemission angeben müssen. Die lautesten Geräte- und Maschinenarten müssen darüber hinaus zusätzliche Geräuschgrenzwerte einhalten. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist Abschnitt 3 der geplanten Verordnung. Danach dürfen bestimmte Gerätearten nur noch zu sehr eingeschränkten Zeiten betrieben werden.

Aus kommunaler Sicht stößt die Verordnung daher auf große Bedenken, da sie nicht zwischen Kommunen und Privathaushalten differenziert mit der Folge, dass auch Kommunen bzw. kommunale Unternehmen die entsprechenden Geräte (bspw. Laubbläser) nicht bzw. nur sehr eingeschränkt einsetzen können. In einem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und dem Bundesumweltministerium geführten informellen Gespräch zeigte sich das BMU bislang wenig einsichtig. Die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene bereiten derzeit nochmals eine formelle Stellungnahme vor. Über den weiteren Fortgang wird berichtet.

Az.: II/2 70-40 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

425

Alternative Entsorgungswege und Verpackungsverordnung

Im Rahmen einer Entschließung (Nr. 445/98) vom Mai 1998 hatte der Bundesrat festgestellt, dass er es aus ökologischen und ökonomischen Gründen für sinnvoll halte, das bestehende System der Einsammlung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen (über das Duale System der DSD AG) mittelfristig zu überdenken und ggf. zu verändern. Dabei stellte sich insbesondere die Frage, ob es Verkaufsverpackungen gibt, die ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll zu verwerten sind und daher anderweitig (bspw. über die kommunale Restmülltonne) besser entsorgt werden könnten. Das Bundesumweltministerium hat auf Bitten des Bundesrates eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Grundlage der Beratungen dieser Arbeitsgruppe waren zahlreiche wissenschaftliche Studien, darunter eine im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte Studie „Grundlagen für eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Verwertung von Verkaufsverpackungen“ der Forschungsinstitute HTP und IFEU sowie Stellungnahmen der beteiligten Wirtschaftskreise und Umweltverbände. Die kommunalen Spitzenverbände sind zu keinem Zeitpunkt in dieser Angelegenheit angehört bzw. eingebunden worden. Die Arbeitsgruppe hat ihre Beratungen abgeschlossen und einen ausführlichen Bericht vorgelegt (BR-Drs. 438/02 v. 13.05.2002)

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Das Verpackungsaufkommen hat im Untersuchungszeitraum 1991 – 1999 um ca. 6% abgenommen, gleichzeitig haben sich die Verwertungsmengen bei allen Materialfraktionen – zum Teil – wesentlich gesteigert. Parallel hierzu sind jedoch auch die Entsorgungskosten für Verpackungsabfälle deutlich angestiegen.
2. Bei den bestehenden Sortier- und Verwertungstechniken sind bei allen Materialfraktionen keine ökologischen Nachteile gegenüber der Beseitigung über die kommunale Restmülltonne zu erkennen. Aus diesem Grund besteht nach Auffassung der Arbeitsgruppe keine fachliche Begründung, die bestehende Getrenntsammlung aus ökologischen Gründen aufzugeben. Bei Berücksichtigung der anzunehmenden verbesserten Techniken in der Zukunft werden nach Auffassung der Arbeitsgruppe die ökologischen Vorteile gerade auch bei kleinteiligen Kunststoffverpackungen noch deutlich zunehmen.
3. Kleinteilige Kunststoffverpackungen sind bei ihrer Verwertung jedoch deutlich kostenintensiver als bei einer Beseitigung. Die Arbeitsgruppe beziffert das Einsparpotential bei den Gesamtkosten für die Erfassung, Sortierung und Verwertung auf rd. 150 – 200 Mio. €. Die Sammlung und Verwertung im Rahmen des bestehenden Rücknahmesystems ist daher nach Auffassung der Arbeitsgruppe derzeit ökologisch kaum vorteilhaft und ökonomisch hoch aufwendig.
4. Die Herausnahme der kleinteiligen Kunststoffverpackungen stößt jedoch nach Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf erhebliche gesetzliche und praktische Umsetzungsprobleme.
 - a) Eine Herausnahme der kleinteiligen Kunststoffverpackungen aus dem bestehenden Rücknahmesystem bedarf der gesetzlichen Umsetzung. Diese wäre im

Rahmen einer Novellierung der Verpackungsverordnung nur möglich, wenn die entsprechenden Verkaufsverpackungen insgesamt aus der Produktverantwortung herausgenommen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überantwortet würden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass ökologisch bzw. ökonomisch nicht sinnvoll zu verwertende Verpackungen privilegiert würden. Um dies zu verhindern, müsste eine Steuer bzw. Abgabe eingeführt werden. Damit wären jedoch die ökonomischen Vorteile bei einer Erfassung über die Restmülltonne insgesamt nicht mehr gegeben.

Eine Beibehaltung der Produktverantwortung für diese Verkaufsverpackungen wäre hingegen nur durch Änderung des KrW-/AbfG möglich. Hier bestünden jedoch erhebliche systematische Bedenken, da dann der Vorrang der stofflichen Verwertung gegenüber der Beseitigung aufgehoben werden müsste. Zugleich sei hierin ein Verstoß gegen die Produktverantwortung zu sehen.

- b) Auch im Rahmen der praktischen Umsetzung sieht die Arbeitsgruppe erhebliche Probleme. So sei die Kennzeichnung der nicht mehr unter das Getrennthaltungssystem fallenden Verkaufsverpackungen notwendig. Die Arbeitsgruppe befürchtet jedoch, dass hierdurch die Fehlwürfe weiter ansteigen würden. Auch sei mit einer fehlenden Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu rechnen.

Aus den genannten Gründen sieht die Mehrheit der Arbeitsgruppenmitglieder keine überzeugenden Gründe für die Herausnahme bestimmter Verkaufsverpackungen aus dem bestehenden Rücknahmesystem. Insgesamt würden keine ökologischen Vorteile bestehen. Zugleich stünden den eher geringfügigen Gesamtkosteneinsparungen erhebliche Nachteile gegenüber. Hierzu zählten die Arbeitsgruppenmitglieder rechtliche Bedenken, Akzeptanzprobleme und das Entfallen der Anreizfunktion bei den Herstellern im Rahmen der Produktverantwortung.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sprechen sich jedoch für eine Förderung des Wettbewerbs im Rahmen des Rücknahmesystems für Verkaufsverpackungen aus. Hierzu zählen sie die Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen, kurze Vertragslaufzeiten, Zugang zum bestehenden Rücknahmesystem gegen anteilige Kostenbeteiligung für weitere branchen- und/oder materialgruppenspezifische Systembetreiber.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) und der StGB NRW teilen die Einschätzung der Bundesländer-Arbeitsgruppe nicht. Beide haben sich bereits seit Jahren für die Herausnahme der kleinteiligen Kunststoffverpackungen aus dem bestehenden Rücknahmesystem ausgesprochen, da eine Entsorgung dieser Verkaufsverpackungen ökologisch nicht nachteilig ist. Zugleich ist die Verwertung gerade der kleinteiligen Kunststoffverpackungen aus ökonomischen Gründen kaum zu vertreten. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch ökonomische Ressourcen nur begrenzt zur Verfügung stehen. Die von der Arbeitsgruppe vorgetragenen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die praktische Umset-

zung werden nicht geteilt. Dieses gilt sowohl im Hinblick auf eine mögliche Zunahme von Fehlwürfen als auch – und insbesondere – im Hinblick auf eine fehlende Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Eine Herausnahme der kleinteiligen Kunststoffverpackungen würde in der Bevölkerung die Akzeptanz für das Gesamtsystem vielmehr erhöhen, da gerade in der jüngeren Vergangenheit die Bürgerinnen und Bürger erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit des bestehenden Systems geäußert haben. Dieses zeigt sich u. a. in der zum Teil drastischen Zunahme an Fehlwürfen im gesamten Bundesgebiet.

Az.: II/2 32-16-4 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

426

Bundeskartellamt gegen DSD-Muster-Abstimmungsvereinbarung

Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) hat das Bundeskartellamt gegen einige Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der mit der DSD AG ausgehandelten Muster-Abstimmungsvereinbarung Bedenken geäußert und wertet einzelne Empfehlungen als mit dem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar. Hierzu gehört eine mögliche gemeinsame Erfassung und Verwertung der PPK-Fraktion durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Systembetreiber, die Festlegung eines pauschalen Mitbenutzungsanteils von 25% für den Systembetreiber im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems für die Papier/Pappe/Karton-Fraktion (PPK-Fraktion), die Festlegung pauschaler Entgelte für die Bereitstellung von Containerstandplätzen und für die Abfallberatung, die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel sowie eine Verpflichtung zur „besonderen“ Rücksichtnahme gegenüber dem bisherigen Systembetreiber. Der DStGB wird die Anmerkungen des Bundeskartellamtes berücksichtigen und die Muster-Abstimmungsvereinbarung gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und den kommunalen Fachverbänden entsprechend den Bedenken des Bundeskartellamtes überarbeiten. Im Einzelnen stellen sich die Bedenken des Bundeskartellamtes wie folgt dar:

1. Das Bundeskartellamt hat erhebliche Bedenken gegen die in Anmerkung 9 zur Muster-Abstimmungsvereinbarung vorgesehene Empfehlung geäußert, wonach im Ergebnis sowohl grafisches Papier (Schreibpapier, Druckerzeugnisse usw.) als auch Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton gemeinsam erfasst und/oder verwertet werden können. Nach der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Muster-Abstimmungsvereinbarung sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst im Einvernehmen mit dem Systembetreiber die Erfassung bzw. Verwertung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton zusammen mit der Erfassung bzw. Verwertung von grafischem Papier ausschreiben. Hierauf hatten sich die kommunalen Spitzenverbände und die DSD AG im Rahmen der Verhandlungen zur Muster-Abstimmungsvereinbarung geeinigt. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes handelt es sich hierbei jedoch um eine sog. Nachfragebündelung, die gegen § 1 GWB verstößt. Eine Freistellung dieser Kooperation nach § 7 GWB sei – so das Bundeskartellamt – nur im Einzelfall möglich, wenn dieses zur Verbesserung der Rücknahme und Entsorgung von Waren beiträgt. Dieses kann jedoch nicht im

Rahmen einer allgemeinen Empfehlung ausgesprochen werden, da es sich immer um eine konkrete Einzelfallentscheidung und Beurteilung des konkreten Sachverhaltes handele. Somit haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – soweit sie die Erfassung und Entsorgung nicht unmittelbar selbst übernehmen (z.B. durch Regiebetrieb, Eigenbetrieb, 100%iges Tochterunternehmen), sondern Dritte hiermit beauftragen - die kommunale PPK-Fraktion auszuschreiben. Gleiches gilt für den Systembetreiber. Möglich ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes lediglich, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Möglichkeit einräumt, auch für den Systembetreiber zu erfassen bzw. zu verwerten. Dabei sei eine vertragliche Regelung dann mit dem Wettbewerbsrecht als vereinbar anzusehen, wenn der beauftragte Entsorger für den Fall, dass dieser von der eingeräumten Mitnutzungsmöglichkeit Gebrauch macht, ein im Vorhinein zu definierendes Entgelt zu entrichten hat.

2. Die Empfehlung in Anmerkung 8 zur Muster-Abstimmungsvereinbarung, wonach im Regelfall ein pauschaler Mitbenutzungsanteil des Systembetreibers an dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystem für die PPK-Fraktion in Höhe von 25% zugrunde zu legen ist, ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes unzulässig. Die Festlegung eines pauschalen Mitbenutzungsanteils ohne Rücksicht auf die tatsächliche Mitbenutzung wirke sich unmittelbar auf die Entgeltgestaltung im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Entsorgungsunternehmen aus und verstoße somit gegen das Empfehlungsverbot des § 22 Abs. 1 Satz 1 GWB. An dieses Empfehlungsverbot seien auch die kommunalen Spitzenverbände gebunden. Das Bundeskartellamt regt deshalb an, auf die Nennung eines festen Mitbenutzungsanteils zu verzichten und stattdessen den Kommunen qualitative Kriterien an die Hand zu geben, wonach der tatsächliche Mitbenutzungsanteil ggf. nach entsprechenden Sortieranalysen zu bemessen ist.
3. Für außerordentlich problematisch hält das Bundeskartellamt die in den Anmerkungen 11 und 12 zur Muster-Abstimmungsvereinbarung enthaltenen Empfehlungen, für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern bzw. für die Abfallberatung konkrete Summen (3 € bzw. 1 € pro EW/J) zugrunde zu legen. Auch hier bestehe ein Empfehlungsverbot nach § 22 Abs. 1 Satz 1 GWB. Sinnvoller sei daher, die konkrete Preisempfehlung „durch einen Hinweis auf qualitative Berechnungsmethoden“ zu ersetzen.
4. Die in § 11 Ziff. 2 der Musterabstimmungsvereinbarung festgeschriebene „Meistbegünstigungsklausel“ verstößt gegen § 14 GWB, weil sie den Vertragspartner in der Freiheit der Vertragsgestaltung mit Dritten einschränkt. Sie ist nach Auffassung des Bundeskartellamtes daher ersatzlos zu streichen.
5. Das in § 11 Ziff. 3 der Musterabstimmungsvereinbarung vorgesehene Gebot der „besonderen Rücksichtnahme“ betone nach Auffassung des Bundeskartellamtes einseitig die Interessen des bereits eingerichteten Systems der DSD AG. Somit würden neu hinzutretende Systeme diskriminiert, was eine unzulässige Marktzutritts-

schränke darstelle. Das Bundeskartellamt regt daher an, in der Formulierung des § 11 Ziff. 3 klarzustellen, dass die Interessen beider Systeme gleichwertig zu berücksichtigen sind. Eine „besondere“ Berücksichtigung der Interessen des eingerichteten Systems der DSD AG dürfe jedoch nicht vorgesehen werden.

Der DStGB wird im Wesentlichen den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung tragen. Dieses gilt insbesondere für die Benennung konkreter Zahlen sowohl im Hinblick auf die Nebenentgelte wie auch den Anteil der Mitbenutzung im Rahmen der PPK-Fraktion. Zugleich wird der DStGB die Meistbegünstigungsklausel streichen und auch der Anregung des Bundeskartellamtes in Bezug auf die „besondere Rücksichtnahme“ nachkommen und das Wort „besondere“ streichen. Praktische Probleme sieht der DStGB jedoch bei der Umsetzung der Empfehlungen des Bundeskartellamtes im Hinblick auf die gemeinsame Erfassung und/oder Verwertung der PPK-Fraktion/grafische Papiere. Die kommunalen Spitzen- und Fachverbände auf der Bundesebene sind bemüht, möglichst kurzfristig eine praktikable und vor Ort umsetzbare Lösung zu finden, die den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung trägt und dennoch eine sinnvolle Erfassung und/oder Verwertung der Fraktionen gewährleistet.

Az.: II/2 32-16-4 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

427 VG Arnsberg zum Gebührenabschlag für Eigenkompostierer

Nach dem das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 26. Februar 2002 (Az.: 14 K 599/00) die Regelungen zur Querfinanzierung der Kosten der Biotonne in § 9 Abs. 2 Satz 5 und Satz 7 Landesabfallgesetz NRW gebilligt hatte (vgl. hierzu Mitt. StGB NRW 2002, Nr. 281 und Nr. 282, S. 135 ff.), hat nunmehr auch das Verwaltungsgericht Arnsberg mit Urteil vom 10. April 2002 (Az.: 11 K 1147/00) entschieden, daß die Regelungen in § 9 Abs. 2 Satz 5 und Satz 7 Landesabfallgesetz NRW nicht zu beanstanden sind. Das VG Arnsberg stellt in seinem Urteil vom 11. April 2002 zunächst in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. vom 05.04.2001 - 9 A 7595/99) fest, daß die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß für alle Abfallentsorgungsteilleistungen zulässig ist. Dieses sei außerdem nunmehr in § 9 Abs. 2 Satz 5 LAbfG NRW durch den Landesgesetzgeber ausdrücklich so bestimmt worden. Weiterhin führt das VG Arnsberg aus, daß eine Gebührenbemessung, die sich nach der Größe des Restmüllgefäßes und der Häufigkeit der Abfuhr orientiert auch der Maßgabe in § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW Rechnung trägt, wonach bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung zu schaffen sind. Auch das festgelegte Mindestrestmüllvolumen von 20 l pro Grundstücksbewohner und Woche ist nach dem VG Arnsberg nicht zu beanstanden, zumal es nach der Abfallentsorgungssatzung der beklagten Stadt in ihrem Ermessen stehe, in begründeten Einzelfällen das Mindestrestmüllvolumen pro Person und Woche auf 10 l zu reduzieren. Diese Regelung legt das VG Arnsberg auch im Hinblick auf die Gebührenanreizregelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW in der Weise aus, daß den Anschlußnehmern eine entsprechende Wahlmöglichkeit zukommt, so daß gegen die Festlegung des generellen Mindestrestmüllvolumen von 20 l pro

Person und Woche keine Einwände seitens des Gerichtes erhoben werden, zumal die beklagte Stadt nach dem Kenntnisstand des Gerichtes in begründeten Einzelfällen das Mindestrestmüllvolumen pro Person und Woche auf 10 l herabgesenkt hat. In diesem Zusammenhang weist das VG Arnsberg weiterhin ausdrücklich darauf hin, daß es keinen kommunalabgabenrechtlichen Bedenken begegnet, daß das kleinste Restmüllgefäß ein 60 l Restmüllgefäß sei. Hierdurch werde die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW zu Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht unterlaufen. Denn diesem Gebot werde dadurch entsprochen, daß satzungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet werde, Entsorgungsgemeinschaften für benachbarte Grundstücke zu bilden. Auf diese Weise könne etwa der alleinstehende Bewohner eines Grundstückes durch „abfallmäßigen Anschluß“ an die Bewohner des Nachbargrundstückes das für sein Grundstück angesetzte Mindestrestmüllvolumen von 60 l satzungsrechtlich auf das vorgeschriebene Normalmaß von 20 l bzw. 10 l pro Grundstücksbewohner und Woche reduzieren und damit in entsprechendem Umfang Gebühren einsparen.

Zu dem nach § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW zu gewährenden Gebührenabschlag für Eigenkompostierer führt das VG Arnsberg aus: Die von der beklagten Stadt gewählte Verfahrensweise eines Abschlags auf den einheitlichen Abfallgebührensatz (bei Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß) entspreche dem Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW. Die beklagte Stadt habe sich von der Erwägung leiten lassen, daß die Eigenkompostierer die fixen (bioabfallmengenunabhängigen) Kosten der Bioabfallbeseitigung mitzutragen hätten und die Eigenkompostierer deshalb nur von den variablen (bioabfallmengenabhängigen) Kosten der Bioabfallentsorgung zu entlasten seien. Deshalb sei es nicht zu beanstanden, wenn bezogen auf die Nichtnutzer der Biotonne bei dem Gebührensatz für das Restmüllgefäß bzw. bei der einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß die (bioabfallmengenbezogenen) Entsorgungskosten des Kreises für den Bioabfall herausgerechnet werden. Rechnerisch zutreffend ergebe sich danach auf der Grundlage dieser Ansätze für die Biotonnenbenutzer ein Literpreis pro Restmüllgefäß von 3,0048 DM (mit den Kompostierungskosten des Kreises), für die Eigenkompostierer ohne Biotonne ein Literpreis pro Restmüllgefäß (ohne Kompostierungskosten des Kreises) von 2,7335 DM.

Der nach alledem in gebührenrechtlich unbedenklicher Weise ermittelte Gebührenabschlag von 9,03 % sei auch mit Blick auf das Anreizgebot des § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW nicht zu beanstanden. Dieses Anreizgebot, welches nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW bei der Gebührenbemessung schlechthin gelte, müsse konsequenterweise auch bei der von den Eigenkompostierern zu entrichtenden Abfallgebühr Berücksichtigung finden. Dementsprechend sei der nach § 9 Abs. 2 Satz 7 Landesabfallgesetz NRW zu gewährende Gebührenabschlag derart zu bemessen, daß sich die Abfallverwertung durch Eigenkompostierung den Anschlußnehmern als lohnende Alternative zur Abfallentsorgung darstelle. Diesem Anliegen sei jedenfalls dann hinreichend Rechnung getragen, wenn sich aufgrund der Gebührengestaltung eine nennenswerte Zahl von An-

schlußnehmern zur Eigenkompostierung entschließe. Dieses sei im Bereich der beklagten Stadt der Fall, weil es Grundstücke mit Eigenkompostierung (5.013) und solche ohne Eigenkompostierung (10.593) gebe. Dieses sei ein Verhältnis von 65 % Biotonnen-Benutzern zu 35 % Nichtnutzern der Biotonne (Eigenkompostierern). Aufgrund dieses Befundes sei der Rückschluß erlaubt, daß die konkrete Gebührengestaltung im Ergebnis hinreichende Anreize zur Eigenkompostierung biete.

Im übrigen weist das VG Arnsberg unter Verweis auf die Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 05.04.2001 a.a.O.) und des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 20.12.2000, Az.: 11 C 7.00, DVBl. 2001, S. 489) darauf hin, daß es gerechtfertigt sei, auch die Nichtnutzer der Bioabfallgefäße mit den Kosten der Bioabfallbeseitigung zu belasten. Die beklagte Stadt sei aufgrund der satzungsrechtlichen Vorgaben des Kreises dazu verpflichtet, die Einsammlung und Beförderung von Abfällen so zu organisieren, daß die getrennte Erfassung von Biomüll und sonstigen Siedlungsabfall möglich sei. Dieses Erfassungssystem müßte nachfragegerecht und dementsprechend kapazitätsmäßig derart ausgestaltet sein, daß dorthin zurückkehrende Eigenkompostierer jederzeit wieder aufgenommen werden könnten. Insoweit halte die beklagte Stadt das von ihr geschaffene System der getrennten Einsammlung und Beförderung von Bioabfall in einem gewissen Umfang auch für die Gruppe der gegenwärtigen Selbst- bzw. Eigenkompostierer bereit. Vor diesem Hintergrund sei eine Beteiligung der Selbst- bzw. Eigenkompostierer an den Vorhaltekosten dieses Systems mit den bundesrechtlichen Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG zu vereinbaren. Dieses gelte zumindest dann, wenn die für die Beseitigung des Bioabfalls anzusetzenden Kosten nicht im krassen Mißverhältnis zu den Gesamtkosten der Abfallbeseitigung stünden. Dieses sei vorliegend nicht der Fall. Die beklagte Stadt habe dargelegt, daß nach der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2000 Kosten in Gesamthöhe von rd. 3,8 Mio. DM für die Bioabfallbeseitigung angefallen seien. Angesichts einer veranschlagten Kostensumme von 17,2 Mio. für die gesamte Abfallbeseitigung könne von einem krassen Mißverhältnis insoweit ersichtlich nicht die Rede sein.

Schlußendlich weist das VG Arnsberg darauf hin, daß es auch rechtlich bedenkenfrei sei, daß der Gebührenabschlag linear nach der Größe des jeweils vorgehaltenen Restmüllbehälters (60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 und 1100 l-Behälter) gewährt werde. Dem liege offensichtlich die Annahme zugrunde, daß die Menge des Restmülls mit der Menge des Bioabfalls jeweils in einem gewissen Zusammenhang stehe, so daß der Eigenkompostierer mit einer großen Restmülltonne entsprechend mehr Bioabfall verwerte als der Eigenkompostierer mit einer kleineren Restmülltonne. Diese Annahme erscheine schlüssig. Sie werde im übrigen auch nicht dadurch widerlegt, daß in dem von der beklagten Stadt vorgehaltenen System als Bioabfallgefäße nur Behälter in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l zur Verfügung stünden. Dies bedürfe in bezug auf kleinere Restmüllgefäße keiner weiteren Darlegung. Was die größeren Restmüllgefäße anbetreffe, so könne ein äquivalenter Bedarf an größerem Bioabfallvolumen dadurch gedeckt werden, daß zusätzliche Biotonnen aufgestellt würden.

Az.: II/2 33-10 qu/g

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Das seit zwei Jahren laufende Markteinführungsprogramm „biogene Treib- und Schmierstoffe“ ist nach Mitteilung der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Hofplatz 1, 18276 Gülzow (FNR) überaus erfolgreich angelaufen. Über 900 Anträge sind gestellt worden. Da die bis Ende 2002 vom Bundesverbraucherschutzministerium bereitgestellten Finanzmittel damit erschöpft sind, wird das Programm zum 1. Juni 2002 vorübergehend ausgesetzt. 2003 geht es dann mit neuen Mitteln und neuer Konzeption in die nächste Runde: Vereinfachte Fördermodalitäten sollen die Antragstellung und die Abwicklung des Programms deutlich erleichtern. Nähere Informationen gibt es bei der

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V., Hofplatz 1, 18276 Gülzow (FNR), Tel.: 03843/69 30-0; Telefax: 03843/69 30 102.

Az.: II/2 QU/G

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Buchbesprechungen

Bundesbesoldungs- und Landesbesoldungsrecht NRW

Kommentar, begründet von G. Schubert und H.-J. Wirth, fortgeführt von E. Pilz, Oberamtsrat, unter Mitarbeit von U. Kolbe, Amtsrat, beide im Innenministerium NRW

86. Erg.-Lief., 570 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe, Grundwerk, eingeordnet bis zum Liefertag, 3.495 Seiten in drei Ordnern, 110,00 Euro, ISBN 3-7922-0151-8

Verlag Reckinger & Co., Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg

Schwerpunkt dieser Lieferung ist die Einarbeitung der zahlreichen Rechtsänderungen, die durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz und das Versorgungsänderungsgesetz zum 01.01.2002 erfolgt sind bzw. zum 01.01.2003 in Kraft treten werden. Auch die Änderungen des Kindergeldrechtes zum 01.01.2002 wurden berücksichtigt.

Az.: I/1 01-20

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Durchleitung von Strom

Pflichten und Verweigerungsmöglichkeiten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

von Dr. Oliver Kasper, 2001. XV, 203 Seiten. Kartonierte € 56,-, ISBN 3-452-24915-8 (=Recht – Technik – Wirtschaft, RTW Band 85), Carl Heymanns Verlag KG

Erster Teil:

Grundlagen (Einführung, Durchleitungsbegriff, Ausgangslage vor der Novelle, Vorgaben der Europäischen Union, Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber)

Zweiter Teil:

Durchleitung von Strom (Regelungen des neuen Energiewirtschaftsgesetzes zur Durchleitung, Nationales Kartellrecht, Europäisches Kartellrecht)

Dritter Teil:

Ergebnis (Zusammenfassung, Ausblick)

Das Werk gliedert sich in ein umfangreiches Schrifttum zum Thema der Stromdurchleitung ein. Neben vielen Darstellungen, die auf Einzelprobleme der Stromdurchleitung eingehen, überzeugt das vorliegende Werk durch einen generelleren Ansatz, der eben nicht nur die energierechtliche Vorschrift zur Durchleitung, § 6 EnWG, behandelt, sondern darüber hinaus auch die Wechselwirkungen mit dem nicht minder relevanten Kartellrecht aufzeigt.

Az.: G/3

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Die staatliche Aufsicht über die Elektrizitätswirtschaft nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Von Dr. Felix Krieglstein, LL.M., Reihe: Umwelt- und Technikrecht, Band 60, 2002, 285 Seiten, DIN A 5, fester Einband, Euro (D) 68,-, ISBN 3 503 06648 9, Erich Schmidt Verlag Berlin Bielefeld München

Die durch das neu gefaßte Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 24.04.1998 ausgelösten Veränderungsprozesse entfachten eine anhaltende, wirtschaftspolitische Diskussion über die Rolle des Staates im liberalisierten Strommarkt und über die konkrete Anwendung und Ausgestaltung der im EnWG 1998 enthaltenen Aufsichtsbefugnisse.

Der Autor analysiert in dieser Veröffentlichung zunächst die gegenwärtigen Probleme der Tarifaufsicht als zentralem, behördlichem Kontrollinstrument und untersucht die Anwendung der Betriebsaufnahmegenehmigung auf Tätigkeitsformen, die der Gesetzgeber bei Normierung des § 3 EnWG noch nicht voraussehen konnte. Nach Erörterung der Bewilligungserteilung auf Grundlage des § 7 EnWG wird mit der Darstellung der Normierung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung von Höchstspannungsfreileitungen energierechtliches Neuland beschritten. Der letzte Teil der Abhandlung befaßt sich mit dem anhaltenden Streit über die Frage, ob und ggf. welche materiell-rechtlichen Verpflichtungen des EnWG durch § 18 I EnWG als Instrument der repressiven Energieaufsicht durchgesetzt werden können.

Az.: G/3

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung

Darstellung, von Bogner, 2. Auflg. 2002, kartoniert, 244 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 24,80 €, ISBN 3-8293-0552-4, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden

Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegen eine Fülle von Einzelentscheidungen in den verschiedenen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches. Da hiervon die Rechte und Pflichten der Bürger (z.B. Anschluss- und Benutzungszwang, Abgabenerhebung, Bebauungsplanung) betroffen sind und davon in der Regel erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Interaktionen ausgehen, enthält das Kommunalrecht der Länder eindeutige Vorschriften über ein ordnungsgemäßes Zustandekommen dieser Entscheidungen.

Der Autor, Verbandsdirektor a.D. Walter Bogner, kann auf seine langjährige Tätigkeit als Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, als Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und als Dozent an der Ver-

waltungsakademie Rheinland-Pfalz zurückgreifen und hat seinen ganzen Kenntnisstand und Erfahrungsschatz in diese Publikation eingebracht.

Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in der Gemeindevertretung behandelt den Themenkomplex - unter Berücksichtigung der gesamten neuesten Rechtsprechung - betont praxisnah, anschaulich und leicht verständlich. Folgende Themenbereiche finden besondere Beachtung:

- Inhalt und Rechtswirkungen einer Geschäftsordnung
- Zuständigkeiten der Gemeinde und ihrer Organe
- Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, insbesondere die Geltendmachung ihrer Rechte im Rat und gegenüber der Gemeinde, ihre Schweige- und Treuepflicht sowie Sonderinteresse
- Gliederung des Rats in Ausschüsse und Fraktionen und ihre Aufgaben#
- Sitzungen des Rats (Vorbereitung, organisatorischer Rahmen, Beschlussfähigkeit, rechtliche und tatsächliche Einflussmöglichkeiten auf den Sitzungsablauf, Sitzungsniederschrift)
- Ausführung der Beschlüsse und Einwirkungsmöglichkeiten auf ihren Bestand insbesondere durch Ratsmitglieder, den Bürgermeister, die Betroffenen und die Aufsichtsbehörde
- Bürgerbegehren/Bürgerentscheid nunmehr in allen Bundesländern.

Die Vorschriften aller Bundesländer (außer den Stadtstaaten), ihre Übereinstimmungen und Unterschiede werden - unter Einbeziehung länderübergreifender Rechtsprechung - deutlich aufgezeigt. Damit hat der Leser das für seinen Bereich geltende Recht zur Hand und kann darüber hinaus Vergleiche mit anderem Landesrecht anstellen, was vor allem für Personen mit Wohnsitz und Arbeitsplatz in angrenzenden Bundesländern sowie für den Bereich Ausbildung/Studium von Interesse ist und der Fortentwicklung des Kommunalrechts in den Ländern dient.

Ein systematisches Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungsverzeichnis und ein zweckdienliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen.

Az.: I/2 020-08-40 Mitt. StGB NRW Juli 2002

Energieeinsparverordnung (EnEV) mit ergänzenden Vorschriften

1. Auflage 2002, 14,8 x 21 cm, gebunden, erschienen am 12.04.2002, Preis: € 7,80, Bestell-Nr. 70820, ISBN 3-8073-1927-1

Die neue Energieeinsparverordnung erfordert neue Planungsansätze und neue Planungskontrollen.

- Die Heizungsanlage muß auf minimalen Wärmebedarf optimiert werden
 - Wärmebrücken müssen einkalkuliert werden
 - Die Gebäudedichtheit muß gewährleistet werden
 - Die Lüftungsanlage muß anders konzipiert werden als bisher
- Die Textausgabe stellt die neuen Vorschriften vollständig

dar. Praktiker verfügen damit über eine handliche Sofortinformation zum korrekten Umgang mit der neuen Energieeinsparverordnung.

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München

Az.: G/3 Mitt. StGB NRW Juli 2002

Nutzung der Windenergie

von Thomas Waschki, Leitfaden für die Kommunalpolitik, 2002, Kommunal-Verlag Recklinghausen, broschürt, 170 Seiten, 10,00 .00 Euro

ISBN-Nr. 3-87433-012-5

Die Broschüre stellt die rechtlichen Konflikte im Umfeld der Windenergienutzung (nicht nur in Nordrhein-Westfalen) dar, klärt über die Ursachen auf und zeigt Wege zum Ausgleich der gegensätzlichen Interessen von Befürwortern und Gegner dieser Energieform auf. Die Broschüre ist eine sehr konkrete Informationsquelle und Anleitung für die kommunalpolitische Planungspraxis.

Angesprochen werden insbesondere folgende Bereiche: Baugenehmigung, Immissionsschutz, rechtliche und naturschutzrechtliche Betrachtung, räumliche Steuerung/Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, Aufstellung des Flächennutzungsplans. Schließlich sind am Ende des Buchs wichtige Gesetzestexte abgedruckt.

Az.: II SCHW/G Mitt. StGB NRW Juli 2002

Wohngeldgesetz

Kommentar, mitbegründet und fortgeführt von Otto Stadler, Dieter Gutekunst und Gerhard Forster, neu bearbeitet von Professor Dr. Dieter Gutekunst, Ministerialdirigent a.D., und Franz Wolf, Oberregierungsrat;

Loseblattwerk, etwa 1.420 Seiten, 56,00 Euro einschl. Ordner (Mengenpreise), ISBN 3-415-00561-5; erschienen im Richard Boorberg Verlag, München.

Dieses Standardwerk hat in der Fachwelt Maßstäbe gesetzt und gilt als unentbehrlich für jeden, der sich mit Fragen des Wohngeldes beschäftigt. Der Vollzug des Wohngeldgesetzes bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Der Kommentar trägt dazu bei, diesen Aufwand zu minimieren.

Sprache und Aufbau kommen den Interessen der Leser entgegen. Dank der übersichtlichen Darstellung kann die aktuelle Rechtslage schnell überblickt und in die Praxis umgesetzt werden. Die 49. Ergänzungslieferung mit Rechtsstand 1. Januar 2002 enthält die neuen, wichtigen Erläuterungen zur Einkommensermittlung, zum Wohnraumbezug und zur Modernisierung, Miete und Belastung.

Az.: II/1 00 Mitt. StGB NRW Juli 2002

Handbuch zum Friedhofs- und Bestattungswesen

„Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens“, das von Dr. Günter Böttcher, Richter am Oberverwaltungsgericht, herausgegeben worden ist, enthält Erläuterungen und Entscheidungshilfen rund um das Friedhofs- und Bestattungswesen. Darüber hinaus liefert

das Werk Detailwissen zu Einzel- und Sonderfällen und befaßt sich auch mit dem Thema der Gebührenkalkulation. Hinzu kommen zahlreiche Checklisten, Rechtsgrundlagen, Satzungsmuster, Formulierungshilfen und Diagramme. Ergänzt wird das Werk durch eine CD-ROM. Neben dem Inhalt des Handbuches finden sich hier über 100 einschlägige Bundes- und Landesvorschriften, die eine Recherche ermöglichen.

Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens enthält 2 DIN A5 Ordner mit insgesamt 2029 Seiten und eine CD-ROM. Es kann bei der WEKA MEDIA GmbH & Co. KG, Kai Löbert, Römerstraße 4, 86438 Kissing, Tel-Nr.: 08233/23-9254, zum Preis von 124,- Euro unter der Bestell-Nr.: 7234 angefordert werden.

Az.: IV/2-873-00

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder

von Heinrich Lantermann, Regierungsdirektor a. D., Wolfgang Kroll, Oberamtsrat a. D., Heinrich Hopman, Regierungsdirektor, Anton Lieven, Ministerialrat, und Ilse Neumann, BMI

erschienen im Richard Boorberg Verlag – edition moll -, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6a, 81673 München, Loseblattwerk, etwa 3680 Seiten, 86 Euro, einschließlich vier Ordnern, ISBN 3-415-02534-9

Der seit Jahrzehnten eingeführte und umfassend angelegte Kommentar ist in erster Linie auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Die einschlägigen Einzelprobleme werden mit großer Sachkunde und aufgrund eingehender Prüfung der Rechtslage dargestellt. Der mit dem Besoldungsrecht befaßte Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung findet Antwort auf alle Fragen, die im Zusammenhang mit diesem schwierigen Rechtsgebiet entstehen können.

Schwerpunkt des Werkes ist die Kommentierung der Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften. Die Durchführungsbestimmungen sind unmittelbar im Anschluß an die Kommentierung ihrer Ermächtigungsnorm abgedruckt. Das wenige noch zugelassene Landesrecht wurde in übersichtlicher Weise in das ansprechend und handlich gestaltete Loseblattwerk aufgenommen.

Die 60. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand Januar 2002. Einen Schwerpunkt der Lieferung bildet das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 14.12.2001, das neben einer Reihe von Änderungen des Gesetzestextes verschiedene Verbesserungen für Soldaten in der Bundesbesoldungsordnung A und umfangreiche Änderungen, meist redaktioneller Art, der Bundesbesoldungsordnung B vorsieht.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Professorenbesoldungsreformgesetz, das zusammen mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes eine Neugestaltung des Dienst- und Besoldungsrechtes für Hochschullehrer zum Inhalt hat.

Die Ergänzung und Aktualisierung des Kommentars machen ihn für die tägliche Arbeit noch wertvoller.

Az.: I/1 01-20

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Heinz Kühn 1912-1992

Eine politische Biographie, von Dieter Düding, Düsseldorf-Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Band 61, 456 S., Klartext Verlag Essen, 1. Aufl. April 2002, g 22,90, ISBN 3-89861-072-1

Zwölf Jahre lang, von 1966 bis 1978, hat der gebürtige Kölner Heinz Kühn die Geschicke Nordrhein-Westfalens bestimmt. Dabei setzte der Ministerpräsident an der Spitze einer sozialliberalen Koalition entscheidende Wegmarken für die Landes- und die Bundespolitik. Der Historiker Dieter Düding hat den Lebensweg des weltläufigen Sozialdemokraten mit „Stallgeruch“ von seinen Anfängen im Arbeiter-Haushalt über das Exil während der Nazizeit bis zum politischen Aufstieg in der jungen Bundesrepublik nachgezeichnet. Die von Sympathie geprägte Darstellung stützt sich auf umfangreiche Quellen - vom Archivmaterial bis zu Zeitzeugen-Gesprächen - und rückt manche biografische Ungenauigkeit zurecht. Erkennbar wird eine Persönlichkeit voller Selbstdisziplin, Sendungsbewusstsein und Überzeugungskraft.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Zur Zukunft der Landesplanung

Neue Ansätze und Entwicklungen des Landesplanungsrechts, Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung am 29. Oktober 2001 in Münster, hrsg. v. Hans D. Jarass, Beiträge RSW, Band 203, Münster 2002, 134 S., g 11,-, ISBN 3-88497-180-8

Die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu sichern und gleichzeitig Lebensqualität und natürliche Umwelt zu erhalten - dieser politischen Herausforderung muss sich auch die Landesplanung stellen. Hinzu kommen veränderte rechtliche Rahmenbedingungen durch die Neufassung des Raumordnungsgesetzes des Bundes, durch Umstrukturierungen der Verwaltungsorganisationen in den Ländern und durch Entwicklungen auf europäischer Ebene. Vor diesem Hintergrund hat das Zentralinstitut für Raumplanung am 29. Oktober 2001 in der Industrie- und Handelskammer Münster ein Symposium „Zur Zukunft der Landesplanung - Neue Ansätze und Entwicklungen des Landesplanungsrechts“ abgehalten. Dabei wurden aktuelle Ansätze für eine Novellierung der Verfahren, Instrumente und landesplanerischen Zielsetzungen beispielhaft für NRW vorgestellt. Der Tagungsband enthält die Vorträge des Symposiums und gibt die Diskussionen wieder - letztere als Zusammenfassung der Ergebnisse.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Verwaltung im Internet

Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, von Thorsten Bullerdiek/Manfred Greve/Werner Puschmann, 2. Auflage 2002, 430 Seiten, kartoniert, g 39,00, ISBN 3406491863, Verlag C.H. Beck, Sammelbestellungen möglich

Das Handbuch ist ein aktuelles Nachschlagewerk zu verschiedenen e-Government-Projekten und liefert eine umfassende Link-Sammlung zu Behörden, Projekten und Ressourcen. Die Themenbereiche der elektronischen Verwaltung werden durch allgemein verständliche Abhandlungen vorgestellt. Ein Schwerpunkt ist der Datenschutz. Die

vorliegende zweite Auflage beschreibt Angebote zum e-Government im Internet von A wie „Arbeitsförderung“ bis W wie „Wahlen“ und stellt allgemein gebräuchliche Seiten, beispielsweise Suchmaschinen, vor. Das Standardwerk lässt gelegentlich Fragen zu Spezialgebieten offen. Jedoch soll interessierten Laien wie auch Verwaltungsfachleuten gezeigt werden, wo welche Information zu

einem der facettenreichsten Themen der Verwaltung im Internet zu finden sind. Abgerundet wird das Werk durch ein Verzeichnis von Internet-Adressen der kommunalen Körperschaften, ein Adressbuch „Presse“ sowie ein Glossar.

Az.: IV/3

Mitt. StGB NRW Juli 2002

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Friedrich Wilhelm Heinrichs, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200